

DOKUMENTENÜBERSICHT

- I. Kundendokumente
- II. Preis- und Leistungsverzeichnis GKC
- III. Risiken der Kapitalanlage
- IV. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

I. Kundendokumente

KUNDENDOKUMENTE

Inhaltsverzeichnis

A.	<u>VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN</u>	<u>2</u>
I.	INFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERFIRMA UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN.....	2
II.	FERNABSATZINFORMATIONEN	5
III.	WIDERRUFSBELEHRUNG.....	9
IV.	UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN.....	12
V.	KOSTENTRASPARENZ.....	14
VI.	DATENSCHUTZ	15
VII.	BESCHWERDEN.....	16
B.	<u>VERTRAGSBEDINGUNGEN.....</u>	<u>17</u>
I.	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	17
II.	BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN: VERMÖGENSVERWALTUNG.....	24

HINWEIS: Diese Kundendokumente werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Kundendokumente von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Kundendokumente stets über die Internetseite von Gerd Kommer Capital abrufbar.

STAND: Juli 2025

Gerd Kommer Capital (GKC) ist eine Marke unter der die Scalable Capital GmbH eine Finanzportfolioverwaltung anbietet und von der Gerd Kommer Invest GmbH bei der Verwaltung der Portfolios beraten wird. Depotbank ist die Baader Bank AG.

A. VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

1. Scalable Capital GmbH („**Vermögensverwalter**“) ist ein Wertpapierinstitut, dessen Hauptgeschäftstätigkeit (im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen aller Art und damit im Zusammenhang stehenden Geschäften ist.
2. Für die unter der Marke Gerd Kommer Capital angebotene Vermögensverwaltung („**Vermögensverwaltung GKC**“) lässt sich der Vermögensverwalter von Gerd Kommer Invest GmbH in Bezug auf die strategische Vermögensallokation und Ausgestaltung der Anlagestrategien („**Anlagevorschläge**“) beraten. Depotbank ist die Baader Bank AG.
3. Im Rahmen der Vermögensverwaltung GKC wird ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung (d.h. Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) angeboten. Die weiteren unter der Marke Scalable Capital angebotenen Dienstleistungen (insbesondere Brokerage) des Vermögensverwalters sind nicht Gegenstand des vorliegenden Leistungsangebots.

I. Informationen über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen

1. **Name:** Scalable Capital GmbH.
2. **Anschrift:** Seitzstr. 8e, 80538 München, Deutschland.
3. **Dienstleistung:** Scalable Capital bietet folgende Dienstleistung an:
Finanzportfolioverwaltung (d.h. Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) („**Vermögensverwaltung**“).
4. **Arten von Finanzinstrumenten:** Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ verwiesen, das zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung gestellt wurde. Die im Rahmen der Dienstleistung des Vermögensverwalters genutzten Finanzinstrumente sind für Privatkunden bestimmt.
5. **Vorgeschlagene Anlagestrategien:** Im Hinblick auf die Informationen zu den im Rahmen der Vermögensverwaltung vorgeschlagenen Anlagestrategien wird auf den Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) von Interesse.
6. **Ausführungsplätze:** Im Hinblick auf die Informationen zu den Ausführungsplätzen wird auf den Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 2: Ausführungsgrundsätze) der Vertragsbedingungen von Interesse.
7. **Kosten und Nebenkosten:** Im Hinblick auf die Kosten und Nebenkosten wird auf Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel V. Kostentransparenz in den vorliegenden Kundendokumenten sowie das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Mobile Apps und auf der Internetseite von Gerd Kommer Capital einsehen. Auf Wunsch sendet Gerd Kommer Capital der Kundin oder dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Soweit gesetzlich erforderlich, stellt Gerd Kommer Capital der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

8. **Angaben, die der Kundin oder dem Kunden eine effektive Kommunikation mit dem Vermögensverwalter ermöglichen:** Der Kunde kann den Kundenservice telefonisch unter +49 (0) 89 215 298 12, per E-Mail unter service@gerd-kommer-capital.de sowie ggf. über eine Chat-Funktion und ein Kontaktformular auf der Internetseite sowie den Mobile Apps der unter der Marke Gerd Kommer Capital angebotenen Vermögensverwaltung (<https://gerd-kommer.de/capital>) erreichen.
9. **Sprachen, in denen die Kundin oder der Kunde mit dem Vermögensverwalter kommunizieren und Dokumente sowie Informationen erhalten kann:** Die maßgebliche Sprache zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter ist Deutsch.
10. **Kommunikationsmittel, die zwischen dem Vermögensverwalter und dem Kunden zu verwenden sind, und – soweit relevant – Kommunikationsmittel zur Übermittlung und Empfang von Aufträgen:** Über die in der vorangehenden Ziffer 8 genannten Kommunikationsmittel hinaus, können Kunden über ihren Kundenbereich (der über den Internetauftritt oder die Mobile Apps zur Verfügung gestellt wird) auf das für sie eingerichtete elektronische Postfach (Postbox) zugreifen. In dem Kundenbereich (sowie insbesondere in der Postbox) stellt der Vermögensverwalter dem Kunden die Vermögensverwaltung betreffende Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zur Verfügung.
11. **Hinweis darauf, dass der Vermögensverwalter zugelassen ist, einschließlich Angabe und Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat:** Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main) hat dem Vermögensverwalter die Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank (Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main) sind die zuständigen Aufsichtsbehörden.
12. **Gegebenenfalls Hinweis darauf, dass der Vermögensverwalter über einen vertraglich gebundenen Vermittler handelt, einschließlich der Angabe des Mitgliedstaats, in dem dieser Vermittler registriert ist:** Der Vermögensverwalter handelt nicht über einen vertraglich gebundenen Vermittler.
13. **Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen, die der Vermögensverwalter der Kundin oder dem Kunden gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU zu übermitteln hat:** Der Vermögensverwalter wird dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios, die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und ggf. im Vergleich zu einer Vergleichsgröße (Benchmark), angefallene Kosten und die ausgeführten Geschäfte erstatten. Darüber hinaus wird der Vermögensverwalter dem Kunden bei Überschreiten der mit ihr bzw. ihm im Rahmen der Anlagerichtlinien jeweils vereinbarten Verlustschwellen für die in dem Kundenvermögen eingetretenen Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren.
14. **Sofern der Vermögensverwalter Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden hält, eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, die der Vermögensverwalter zu deren Schutz trifft, einschließlich kurzer Angaben zu etwaigen Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystemen, denen der Vermögensverwalter aufgrund seiner Tätigkeit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sein muss:** Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen und verwahrt mithin keine Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden.
15. **Beschreibung – gegebenenfalls als Zusammenfassung – der Grundsätze des Vermögensverwalters für den Umgang mit Interessenkonflikten:** Die Grundsätze des Vermögensverwalters für den Umgang mit Interessenkonflikten sind in Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen Kapitel IV. Umgang mit Interessenkonflikten der vorliegenden Kundendokumente enthalten.
Spezielle Informationen betreffend die Vermögensverwaltung:
16. **Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung von Finanzinstrumenten:** Die vom Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung angeschafften Finanzinstrumente werden an organisierten Märkten gehandelt, so dass börsentäglich Preise verfügbar sind.
17. **Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio:** Eine Delegation an Dritte findet nicht statt. Der Vermögensverwalter legt das Kundenvermögen im Rahmen der Vermögensverwaltung allerdings unter anderem in Fonds an, die ihrerseits von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

18. **Vergleichsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann:** Die Aussagekraft einer Vergleichsmethode ist abhängig von der vom Vermögensverwalter verfolgten Anlagestrategie. Der Vermögensverwalter hat jeder Anlagestrategie eine Vergleichsgröße (Benchmark) zugeordnet, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann. Mit der Entscheidung der Kundin oder des Kunden für eine vom Vermögensverwalter (aufgrund der Angaben der Kundin oder des Kunden zu ihren bzw. seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen) vorgeschlagene Anlagestrategie wird zugleich die entsprechende Vergleichsgröße festgelegt. Es wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) von Interesse.
19. **Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich Angabe etwaiger Einschränkungen des Ermessens:** Es wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) von Interesse.
20. **Managementziele, bei der Ausübung des Ermessens durch den Vermögensverwalter zu beachtendes Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens:** Der Vermögensverwalter investiert in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (Exchange Traded Product, ETPs) abbilden. Im Übrigen sind die Managementziele und Ermessensvorgaben vom Vermögensverwalter abhängig von der Anlagestrategie, die zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Vermögensverwalter vereinbart wird. Mit der Entscheidung der Kundin oder des Kunden für eine vom Vermögensverwalter (aufgrund der Angaben der Kundin oder des Kunden zu ihren bzw. seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen) vorgeschlagene Anlagestrategie werden zugleich die entsprechenden Managementziele sowie Ermessensvorgaben festgelegt. Es wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) von Interesse.

II. Fernabsatzinformationen

1. **Identität des Vermögensverwalters und das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die dazugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung:** Scalable Capital GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 217778.
2. **Hauptgeschäftstätigkeit des Vermögensverwalters und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:** Hauptgeschäftstätigkeit ist (im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen aller Art und von damit im Zusammenhang stehenden Geschäften.

Die für die Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat lauten: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Gaurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland) und Deutsche Bundesbank (Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main, Deutschland).
3. **Identität des Vertreters des Vermögensverwalters in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird:** Geschäftsführer des in Deutschland ansässigen Vermögensverwalters sind Florian Prucker, Martin Krebs und Dirk Franzmeyer. Der Vermögensverwalter hat keinen Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland.
4. **Ladungsfähige Anschrift des Vermögensverwalters und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten:** Die ladungsfähige Anschrift des Vermögensverwalters lautet Scalable Capital GmbH, Seitzstr. 8e, 80538 München, Deutschland. Geschäftsführer des Vermögensverwalters sind Florian Prucker, Martin Krebs und Dirk Franzmeyer.
5. **Wesentliche Merkmale der Wertpapierdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt:**
 - 5.1. Der Vermögensverwalter bietet die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) grundsätzlich für Privatkunden an. Dabei trifft der Vermögensverwalter die Anlageentscheidungen nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie samt zugehöriger Anlagerichtlinien. Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für die Kundin oder den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern erteilt der Depotbank im Namen und auf Rechnung der Kundin oder des Kunden entsprechende Handelsaufträge.
 - 5.2. Der Vermögensverwalter muss vor Erbringung der Vermögensverwaltung von jeder Kundin oder jedem Kunden alle erforderlichen Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die finanziellen Verhältnisse (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) und über die Anlageziele (einschließlich der Risikotoleranz) einholen („Geeignetheitsprüfung“). Die Einholung sowie Beurteilung dieser Informationen erfolgt ausschließlich automatisiert aufgrund eines online abrufbaren Fragebogens. Die Kundin oder der Kunde kann sich jedoch bei Fragen zur Geeignetheitsprüfung jederzeit an den Kundenservice des Vermögensverwalters wenden.
 - 5.3. Die Einholung und Beurteilung der für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen ist notwendig, damit der Vermögensverwalter bei Erbringung der Vermögensverwaltung im bestmöglichen Interesse der Kundin oder des Kunden handeln und ihr bzw. ihm eine geeignete Anlagestrategie empfehlen kann. Diese Informationen wirken sich also unmittelbar auf die Bestimmung der Eignung der Kundin oder des Kunden für die angebotene Wertpapierdienstleistung, die Empfehlung einer geeigneten Anlagestrategie sowie die im Namen der Kundin oder des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen aus.
 - 5.4. Es ist vor diesem Hintergrund wichtig, dass die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen stets aktuell, korrekt und vollständig sind. Die Kundin oder der Kunde kann die Geeignetheitsprüfung jederzeit in dem nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich erneut durchführen. Die Kundin oder der Kunde sollte dies zeitnah tun, sofern sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände ändern.
 - 5.5. Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der Vermögensverwaltung wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Gerd Kommer Capital) verwiesen. Im Hinblick auf die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente

verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) von Interesse.

- 5.6. Nachdem die Kundin oder der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen und die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat, kann die Kundin oder der Kunde elektronisch eine auf Abschluss des Kundenvertrags gerichtete Willenserklärung abgeben. Die Wirksamkeit des Vertragsschlusses oder die Annahme des Antrags der Kundin oder des Kunden durch den Vermögensverwalter kann die Erfüllung von gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere der geldwäscherechtlichen Identifizierung) und/oder die Annahme der Kundin oder des Kunden durch die Depotbank voraussetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, eine Vertragsbeziehung mit der Kundin oder dem Kunden einzugehen.
6. **Gesamtpreis der Wertpapierdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Vermögensverwalter abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht:** Im Hinblick auf den Gesamtpreis der Wertpapierdienstleistung wird auf Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel V. Kostentransparenz der vorliegenden Kundendokumente sowie das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann die Kundin oder der Kunde in den Mobile Apps und auf der Internetseite von Gerd Kommer Capital einsehen. Auf Wunsch sendet Gerd Kommer Capital der Kundin oder dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Gerd Kommer Capital stellt der Kundin oder dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.
7. **Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Vermögensverwalter abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden:** Kapital- und Zinserträge können Kapitalertragssteuer, Abgeltungssteuer und/oder sonstige Steuern auslösen. Diese Steuern sind von der Kundin oder von dem Kunden zu tragen und werden teilweise direkt von der entsprechenden Bank abgeführt. Bei Fragen sollte sich die Kundin oder der Kunde an die für sie bzw. ihn zuständige Steuerbehörde und/oder ihren bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Die Kosten für den Handel von Wertpapieren können der Kundin oder dem Kunden von der Depotbank gesondert in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich von der Kundin oder von dem Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen der Depotbank sind von der Kundin oder von dem Kunden zu tragen und werden von der Depotbank in Rechnung gestellt. Die gegebenenfalls anfallenden Produktkosten trägt die Kundin oder der Kunde. Bei Produktkosten handelt es sich um Kosten, die auf Seiten des Finanzinstruments anfallen, im Preis des Finanzinstruments bereits enthalten sind oder von dessen Wert abgezogen werden und der Kundin oder dem Kunden somit nur indirekt entstehen.
8. **Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Wertpapierdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Vermögensverwalter keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind:** Die Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere (soweit anwendbar) Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Transferrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko und rechtliche Risiken. Es wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Gerd Kommer Capital) verwiesen.
9. **Gegebenenfalls eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises:** Die vom Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Informationen gelten grundsätzlich unbefristet. Ergänzung, Anpassung sowie sonstige Änderung der Vertragsbedingungen (insbesondere auch des Preis- und Leistungsverzeichnis) sind jedoch jederzeit nach Maßgabe der gültigen Vertragsbedingungen möglich. Für Rabatte oder andere Aktionen (z.B. entgeltfreie Handelsaufträge oder Zeiträume) gelten die jeweils einschlägigen Teilnahmebedingungen. Der Vermögensverwalter teilt der Kundin oder dem Kunden wesentliche Änderungen aller sonstigen im separaten Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Gerd Kommer Capital) enthaltenen Informationen, die für eine Dienstleistung, die der Vermögensverwalter für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden erbringt, relevant sind, rechtzeitig mit.
10. **Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung:**
- 10.1. **Vermögensverwaltung:** Die Vergütung für die Vermögensverwaltung durch den Vermögensverwalter wird der Kundin oder dem Kunden periodisch gemäß den einschlägigen Vertragsbedingungen sowie des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Gerd Kommer Capital) in Rechnung gestellt und unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio der Kundin oder des Kunden befriedigt. In Bezug auf die Erfüllung der Pflichten des Vermögensverwalters gelten die

Ausführungen zu den wesentlichen Merkmalen der Wertpapierdienstleistungen in Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel II. Fernabsatzinformationen, Ziffer 5.1 der vorliegenden Kundendokumente.

11. **Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Vermögensverwalter in Rechnung gestellt werden:** Es fallen keine gesonderten Kosten seitens des Vermögensverwalters an.
12. **Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach geltenden nationalen Gesetzen für die erbrachte Leistung zu zahlen hat:** Mit Abschluss des Vertrages hat die Kundin oder der Kunde ein Widerrufsrecht, über das der Vermögensverwalter im Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel III. Widerrufsbelehrung der vorliegenden Kundendokumente informiert.
13. **Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat:** Die angebotenen Verträge unterliegen keiner Mindestlaufzeit.
14. **Gegebenenfalls die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen:** Die Kundin oder der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Vermögensverwalter kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung beider Parteien bedarf der Textform. Die Kundin oder der Kunde kann die Kündigung darüber hinaus in dem Kundenbereich veranlassen. Es fallen im Falle der Kündigung keine Vertragsstrafen an. Es wird auf die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen zu Laufzeit, Kündigung und Vertragsübertragung in Abschnitt B. Vertragsbedingungen, Kapitel I. Allgemeine Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen.
15. **Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Vermögensverwalter der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
16. **Gegebenenfalls eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht:** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien (sofern gesetzlich zulässig) die Zuständigkeit der Gerichte in München.
17. **Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Vermögensverwalter verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen:** Deutsch.
18. **Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Vermögensverwalter unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen:** Kundinnen und Kunden können sich an die Beschwerdestelle der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde wenden, die ein Schlichtungsverfahren vorsehen kann (zu den einzelnen zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden siehe Ziffer 2 der Fernabsatzinformationen unter Abschnitt A., Kapitel II. der vorliegenden Kundendokumente). Unabhängig von der Beschwerdestelle der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, steht es im freien Ermessen der (potenziellen) Kundin oder des (potenziellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben. Weitere Ausführungen über das Verfahren und die Grundsätze, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung einer Beschwerde Anwendung finden, sind in Abschnitt A., Kapitel VII. der vorliegenden Kundendokumente enthalten.

19. **Gegebenenfalls das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, L 212 vom 18.7.2014, S. 47, L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen:** Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Wertpapierdienstleistungsinstituten wie dem Vermögensverwalter in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs kann die Kundin oder der Kunde den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter <https://www.e-d-w.de/> bereitgestellten Informationen entnehmen.
20. **Information bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - 20.1. **Über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen:** Nachdem die Kundin oder der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen und die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat, kann die Kundin oder der Kunde elektronisch eine auf Abschluss des Kundenvertrags gerichtete Willenserklärung abgeben. Die Wirksamkeit des Vertragsschlusses oder die Annahme des Antrags der Kundin oder des Kunden durch den Vermögensverwalter kann die Erfüllung von gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere der geldwäscherechtlichen Identifizierung) und/oder die Annahme der Kundin oder des Kunden durch die Depotbank voraussetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, eine Vertragsbeziehung mit der Kundin oder dem Kunden einzugehen.
 - 20.2. **Darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Vermögensverwalter gespeichert wird und ob er der Kundin oder dem Kunden zugänglich ist:** Bereits vor Vertragsschluss erhält die Kundin oder der Kunde die Vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen zum Download im Internet und/oder per E-Mail. Die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen können zudem über die Internetpräsenz oder die Mobile Apps von Gerd Kommer Capital eingesehen werden.
 - 20.3. **Darüber, wie sie bzw. er mit den nach § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. nach den jeweils geltenden nationalen Gesetzen zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann:** Die Kundin oder der Kunde hat bis zum Abschluss der Antragsstrecke die Möglichkeit, die Angaben in einer gesonderten Übersicht zu überprüfen, etwaige Eingabefehler zu berichtigen und erst hiernach die Vertragserklärung abzugeben.
 - 20.4. **Über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen:** Deutsch.

III. Widerrufsbelehrung

- Widerrufsbelehrung -

Abschnitt 1: Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Scalable Capital GmbH
Seitzstr. 8e
80538 München
Deutschland
E-Mail: service@gerd-kommer-capital.de

Abschnitt 2: Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift: die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. die jeweils geltenden nationalen Gesetze);
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Die in diesem Abschnitt 2 aufgeführten Informationen finden sich unter II. Fernabsatzinformationen in den Kundendokumenten.

Abschnitt 3: Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis: Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

In diesem Zusammenhang hat die Kundin oder der Kunde zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB für durchgeführte Wertpapiergeschäfte kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht besteht. Der Preis dieser Wertpapiergeschäfte unterliegt nämlich Marktschwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.

IV. Umgang mit Interessenkonflikten

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1.** Die Scalable Capital GmbH („**Vermögensverwalter**“) informiert die Kundin oder den Kunden nachfolgend über den Umgang mit (potenziellen) Interessenkonflikten. Soweit erforderlich, wird in diesen Ausführungen zwischen den verschiedenen vom Vermögensverwalter angebotenen Dienstleistungen unterschieden. Der Vermögensverwalter wird auf Nachfrage der Kundin oder des Kunden weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten, den vom Vermögensverwalter ergriffenen Maßnahmen sowie zum Erhalt und Gewährungen von Provisionen, Gebühren und sonstigen Geldleistungen sowie geldwerten Vorteilen (insgesamt „**Zuwendungen**“) zur Verfügung stellen.
- 1.2.** Interessenkonflikte liegen vor, wenn mindestens zwei Parteien bestimmte Ziele beziehungsweise Interessen verfolgen, die vollständige oder teilweise Realisierung der Ziele aber nur für eine der Parteien möglich ist, da die Realisierung der Interessen der einen Partei die Realisierung der Interessen der anderen Partei erschwert oder gar verhindert.
- 1.3.** Interessenkonflikte können sich ergeben im Verhältnis jeweils zwischen dem Vermögensverwalter, mit dem Vermögensverwalter verbundenen Unternehmen, der Geschäftsleitung des Vermögensverwalters, den Mitarbeitenden des Vermögensverwalters, Kundinnen und Kunden des Vermögensverwalters (auch zwischen Kundinnen und Kunden untereinander) sowie sonstigen mit dem Vermögensverwalter in Beziehung stehenden Dritten. Die Geschäftsleitung und die Kontrollfunktionen (insbesondere der Compliance-Beauftragte) sind für den Umgang mit Interessenkonflikten verantwortlich.
- 1.4.** Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die erbrachten Dienstleistungen beeinflussen, sind der Vermögensverwalter und seine Mitarbeitenden ethischen und professionellen Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges Handeln, die Beachtung von einschlägigen Marktstandards sowie insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses erwartet. Darüber hinaus ergreift der Vermögensverwalter unter anderem folgende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung potenzieller Interessenkonflikte:
 - a) Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses;
 - b) Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
 - c) Keine Vornahme von Eigenhandel durch den Vermögensverwalter;
 - d) Schaffung von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung an die Kundin oder den Kunden;
 - e) Schaffung einer Vergütungsstruktur der Mitarbeitenden, die Interessenkonflikte minimiert;
 - f) Offenlegung von Wertpapiergeschäften von Mitarbeitenden gegenüber dem Compliance-Beauftragten sowie Überwachung dieser;
 - g) Schulungen der Mitarbeitenden des Vermögensverwalters;
 - h) Regelungen zur Annahme und Gewährung von Geschenken und Einladungen durch Mitarbeitende; und
 - i) Offenlegung von Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen.
- 1.5.** Dennoch reichen diese Vorkehrungen, die der Vermögensverwalter zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen einer Kundin oder eines Kunden nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:
 - a) Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen;
 - b) Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern;
 - c) Bei Kooperationen mit anderen Instituten (insbesondere mit den Depotbanken);
 - d) Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
 - e) Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeitenden oder der Geschäftsleitung des Vermögensverwalters oder der mit diesen verbundenen Personen; und
 - f) bei der Mitwirkung dieser Personen in institutsfremden Aufsichts- oder Beiräten.

2. Zuwendungen und sonstige Interessenkonflikte

- 2.1.** Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen der Vermögensverwaltung keine monetären Zuwendungen an oder kehrt diese an die Kundin oder den Kunden aus. Der Vermögensverwalter nimmt nicht-monetäre Zuwendungen nur an, sofern diese geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird im Übrigen auf die Bestimmungen des Kundenvertrags verwiesen (vgl. Abschnitt B. Vertragsbedingungen, Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung, Ziffer 8. Zuwendungen).
- 2.2.** Der Kundin oder dem Kunden wird von der Depotbank für die Ausführung von Anlageentscheidungen (Handelsgebühren) eine pauschale Vergütung in Rechnung gestellt. Der Vermögensverwalter erhält hieraus keine Rückvergütung. Es besteht somit kein Anreiz, häufige Umschichtungen (sogenanntes Churning) vorzunehmen. Umgekehrt könnte jedoch ein Anreiz bestehen, die Anzahl der Umschichtungen im Portfolio gering zu halten, um ggf. vom Vermögensverwalter an die Depotbank zu bezahlende Gebühren und sonstige Kosten zu vermeiden oder zu verringern. Diesem potenziellen Interessenkonflikt wirkt jedoch zum einen entgegen, dass die vereinbarten Anlagerichtlinien einzuhalten sind, und zum anderen, dass aufgrund der Geld-Brief-Spannen (sog. Spread) auch die Kundin oder der Kunde kein Interesse an möglichst häufigen Umschichtungen haben kann.
- 2.3.** BlackRock, Inc. ist (mittelbar) Minderheitsgesellschafter der Muttergesellschaft des Vermögensverwalters. Die Geschäftsleitung des Vermögensverwalters trifft die Auswahl der ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs für das Anlageuniversum als operative Entscheidung ausschließlich anhand von objektiven, an den Kundeninteressen ausgerichteten Kriterien. Es bestehen keine ökonomischen Anreize, bestimmte ETFs, ETCs oder sonstige ETPs, sei es von BlackRock, Inc. oder einem anderen Anbieter, zu bevorzugen.

V. Kostentransparenz

Anlagebetrag in Euro ⁵	Kosten in Euro pro Jahr				
	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen			Finanzinstrumente	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite
	Vermögensverwaltung GKC Scalable Capital	Wertpapierhandel Baader Bank	Zwischen- summe	Produktkosten ETF-Anbieter	
bis 100.000	0,55 %	0,15 %	0,70 %	0,18 %	0,88 %
10.000	55,00	15,00	70,00	18,00	88,00
30.000	165,00	45,00	210,00	54,00	264,00
50.000	275,00	75,00	350,00	90,00	440,00
100.000	550,00	150,00	700,00	180,00	880,00
über 100.000	0,50 %	0,15 %	0,65 %	0,18 %	0,83 %
150.000	750,00	225,00	975,00	270,00	1.245,00
über 250.000	0,45 %	0,15 %	0,60 %	0,18 %	0,78 %
300.000	1350,00	450,00	1.800,00	540,00	2.340,00

Erläuternde Hinweise:

1. Die Kosten wurden auf Ex-ante-Basis geschätzt. Hierzu wurden die in der Vergangenheit entstandenen Kosten als Näherungswert für die erwarteten Kosten herangezogen. Die tatsächlich anfallenden Kosten können hiervon abweichen. Es fallen keine zusätzlichen Anfangs- oder Ausstiegskosten an.
2. Die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen bestehen aus der Vergütung des Vermögensverwalters und der Transaktionskostenpauschale für den Wertpapierhandel der jeweiligen Depotbank.
3. Die vom Vermögensverwalter gezahlte Vergütung an die Gerd Kommer Invest GmbH für die Beratung des Vermögensverwalters (in Bezug auf die strategische Vermögensallokation und Ausgestaltung der Anlagestrategien) beträgt in der Regel 0,275% p.a. (inkl. USt) des verwalteten Kundenvermögens.
4. Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten beinhalten alle laufenden Gebühren und Kosten der ETFs (Produktkosten) und sind bereits in den Marktpreisen der ETFs enthalten. Diese Kosten wären also auch von Anlegern zu tragen, die selbständig mit ETFs handeln. Die Produktkosten entsprechen dem gewichteten Durchschnitt der von den Anbietern der jeweiligen ETFs veröffentlichten laufenden Kosten. Das Gewicht der jeweiligen ETFs wird sowohl über die letzten drei Kalendermonate als auch über alle Anlagestrategien hinweg gemittelt. Es wird erwartet, dass die Produktkosten typischerweise in einer Bandbreite von +/- 0,05% p.a. schwanken.
5. Das Entgelt für die Vermögensverwaltung als Kostenbestandteil wird in Abhängigkeit des Kundenvermögens gestaffelt ermittelt. Bei mehreren Portfolios wird das Entgelt für die Vermögensverwaltung für jedes Portfolio separat berechnet.

VI. Datenschutz

Der Vermögensverwalter verweist auf die Informationen zum Datenschutz (Datenschutzerklärung), die unter <https://de.scalable.capital/datenschutz> abgerufen werden können.

VII. Beschwerden

Die Scalable Capital GmbH („**Vermögensverwalter**“) stellt der Kundin oder dem Kunden die nachfolgenden Informationen über das Verfahren und die Grundsätze, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung einer Beschwerde Anwendung finden, zur Verfügung:

1. Als Beschwerde gilt jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine Kundin oder ein Kunde oder eine potenzielle Kundin oder ein potenzieller Kunde (Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführer) an ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit dessen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenendienstleistung richtet. Der Begriff „Beschwerde“ muss nicht zwingend verwandt werden. Eine Beschwerde bedarf keiner bestimmten Form.
2. Eine (potenzielle) Kundin oder ein (potenzieller) Kunde kann eine Beschwerde kostenlos mündlich, schriftlich oder elektronisch einreichen.

 Scalable Capital GmbH
 Seitzstraße 8e, 80538 München
 Telefon: +49 (0) 89 380 380 67
 E-Mail: service@gerd-kommer-capital.de
<https://de.scalable.capital/>
3. Der Vermögensverwalter hat eine Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet, die für die Prüfung von Beschwerden zuständig ist. Es handelt sich um die Compliance-Abteilung. Die Kundin oder der Kunde kann sie wie folgt erreichen:

 Scalable Capital GmbH
 Compliance-Abteilung
 Seitzstr. 8e, 80538 München, Deutschland
 E-Mail: complaint@scalable.capital
4. Nachdem die (potenzielle) Kundin oder der (potenzielle) Kunde die Beschwerde eingereicht hat, erfolgt die inhaltliche Aufarbeitung des Sachverhalts (ggf. auch durch Rückfragen bei der Kundin oder bei dem Kunden), Ermittlung der inhaltlichen Begründetheit der Unzufriedenheit der Kundin oder des Kunden sowie ggf. Erarbeitung eines Lösungsvorschlags durch die zuständigen Mitarbeitenden. Im Anschluss erfolgt die Rücksprache mit einem Vorgesetzten. Je nach Art, Inhalt und Umfang der Beschwerde kann die frühzeitige Einbindung der Beschwerdemanagementfunktion erforderlich sein. Schließlich erfolgt die Rückmeldung an die (potenzielle Kundin) oder den (potenziellen) Kunden, in der der Vermögensverwalter den Standpunkt bezüglich der Beschwerde mitteilt. Der Bearbeitungszeitraum zwischen Einreichung einer Beschwerde und der Rückmeldung soll in der Regel nicht mehr als fünfzehn (15) Werktage betragen. Kann innerhalb dieser Frist keine Antwort gegeben werden, so informiert der Vermögensverwalter die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer über die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Bearbeitungszeit.
5. Darüber hinaus können sich Kundinnen und Kunden an die Beschwerdestelle der zuständigen Aufsichtsbehörde wenden, die ein Schlichtungsverfahren vorsehen kann (siehe unter Kapitel II. Fernabsatzinformationen, Ziffer 2 der vorliegenden Kundendokumente).
6. Unabhängig von der Beschwerdestelle der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, steht es im freien Ermessen der (potenziellen) Kundin oder des (potenziellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben.
7. Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt Verbrauchern mit Wohnsitz in der EU unter <https://ec.europa.eu/consumers/odre> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (nach Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung) bereit. Der Vermögensverwalter nimmt an der Online-Streitbeilegung nicht teil.

B. VERTRAGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen („**Allgemeine Vertragsbedingungen**“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Kundin oder dem Kunden und der Scalable Capital GmbH („**Vermögensverwalter**“). Darüber hinaus gelten für die Geschäftsbeziehung (Vermögensverwaltung) jeweils besondere Vertragsbedingungen („**Besondere Vertragsbedingungen**“), die abweichende, ergänzende und/oder zusätzliche Regelungen enthalten.
- 1.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Besonderen Vertragsbedingungen haben jeweils die Besonderen Vertragsbedingungen Vorrang. Die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen definierten Begriffe haben in den Besonderen Vertragsbedingungen dieselbe Bedeutung. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ggf. die jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen bilden einen einheitlichen Vertrag zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Vermögensverwalter („**Kundenvertrag**“).
- 1.3. Der Vermögensverwalter gibt keine persönlichen Empfehlungen ab, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen (keine Anlageberatung). Der Vermögensverwalter berät nicht zu steuerlichen oder rechtlichen Fragestellungen (keine Steuer- und Rechtsberatung). Der Vermögensverwalter nimmt keine fremden Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an und betreibt auch keine sonstigen Bankgeschäfte (keine Bankgeschäfte).
- 1.4. Für Kundinnen und Kunden erstellt üblicherweise das depotführende Kreditinstitut eine Auflistung aller steuerlich relevanten Kapitalerträge eines Steuerjahres (Jahressteuerbescheinigung). Der Vermögensverwalter berät nicht zu steuerlichen Fragestellungen, übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit des Berichts.

2. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 2.1. Der Vermögensverwalter ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er Kenntnis erlangt. Informationen über die Kundin oder den Kunden darf der Vermögensverwalter nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder erlauben oder die Kundin oder der Kunde eingewilligt hat oder der Vermögensverwalter zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.
- 2.2. Der Vermögensverwalter muss personenbezogene Daten der Kundin oder des Kunden verarbeiten, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Informationen zum Datenschutz (Datenschutzerklärung) verwiesen, die unter <https://de.scalable.capital/datenschutz> abgerufen werden können. Rechtlich verbindlich ist nur die Version in deutscher Sprache. Alle anderen Sprachfassungen dienen ausschließlich Informationszwecken.

3. Zustandekommen und Gegenstand des Vertrags

- 3.1. Nachdem die Kundin oder der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen und die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat, kann die Kundin oder der Kunde elektronisch eine auf Abschluss des Kundenvertrags gerichtete Willenserklärung abgeben. Die Wirksamkeit des Vertragsschlusses oder die Annahme des Antrags der Kundin oder des Kunden durch den Vermögensverwalter kann die Erfüllung von gesetzlichen Erfordernissen (insbesondere der geldwäscherechtlichen Identifizierung) und/oder die Annahme der Kundin oder des Kunden durch die Depotbank voraussetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, eine Vertragsbeziehung mit der Kundin oder dem Kunden einzugehen.
- 3.2. Gegenstand der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Bereitstellung der digitalen Plattform des Vermögensverwalters („**Plattform**“), über die die Kundin oder der Kunde die Möglichkeit der Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) erhält:
 - Finanzportfolioverwaltung (d.h. Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) („**Vermögensverwaltung**“).
- 3.3. Die Kundin oder der Kunde hat die Möglichkeit, entweder zunächst nur Zugang zur Plattform ohne Inanspruchnahme einer Dienstleistung zu erhalten oder unmittelbar eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Im ersteren Fall kommt zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Vermögensverwalter zunächst ein Kundenvertrag ausschließlich zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zustande. Im letzteren Fall kommt zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Vermögensverwalter ein Kundenvertrag zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen zustande.

- 3.4. Der Vermögensverwalter ist als Anbieter digitaler (Wertpapier-)Dienstleistungen bestrebt, der Kundin oder dem Kunden eine bequeme, intuitive und benutzerfreundliche Nutzung der Plattform und ihrer Funktionalitäten sowie der Dienstleistungen ausschließlich auf digitalem Wege zu ermöglichen. Darüber hinaus möchte der Vermögensverwalter der Kundin oder dem Kunden auch die Möglichkeit geben, ihre bzw. seine Anliegen mit Mitarbeitenden des Vermögensverwalters zu erörtern („**Kundenservice**“). Die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Kundenservices sowie die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten sind auf der Internetpräsenz des Vermögensverwalters einsehbar. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und die Kommunikationsmöglichkeiten im Hinblick auf den Kundenservice jederzeit nach billigem Ermessen abweichend festzusetzen, auszuweiten und/oder einzuschränken.

4. **Zugang zur Plattform, Kundenbereich und elektronisches Postfach**

- 4.1. Die Website der unter der Marke Gerd Kommer Capital angebotenen Vermögensverwaltung (<https://gerd-kommer.de/capital>) wird von der Gerd Kommer Invest GmbH zur Verfügung gestellt. Die Kundin oder der Kunde erhält über eine von Gerd Kommer Invest GmbH zur Verfügung gestellten Sub-Domain zu dieser Website Zugang zur Plattform. Die Kundin oder der Kunde benötigt daher ein eigenes mit einem Internetzugang ausgestattetes Endgerät mit aktuellem Betriebssystem, um Zugang zur Plattform zu erhalten, deren Funktionalitäten zu nutzen und die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, der Kundin oder dem Kunden über verschiedenste Endgeräte und/oder Betriebssysteme Zugang zur Plattform zu ermöglichen. Die Kundin oder der Kunde hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Plattform bestimmte Endgeräte und/oder Betriebssysteme unterstützt. Der Vermögensverwalter behält es sich nach billigem Ermessen vor, die Unterstützung bestimmter Endgeräte und/oder Betriebssysteme einzuschränken und/oder einzustellen. Der Vermögensverwalter wird die Kundin oder den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren.
- 4.2. Auf der Plattform gibt es einen nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich („**Kundenbereich**“). Innerhalb dieses Kundenbereichs kann die Kundin oder der Kunde unter anderem auf das für sie bzw. ihn eingerichtete elektronische Postfach („**Postbox**“) zugreifen. Die Kundin oder der Kunde verpflichtet sich, die Postbox regelmäßig – mindestens einmal monatlich – auf neu hinterlegte Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zu prüfen. Sie bzw. er kontrolliert die in der Postbox hinterlegten Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind dem Vermögensverwalter unverzüglich, spätestens jedoch sechs (6) Wochen nach Zugang, und aus Beweisgründen in Textform, mitzuteilen. Der Vermögensverwalter behält es sich vor, die Kundin oder den Kunden über die Einstellung gewisser Dokumente, Mitteilungen oder sonstiger Informationen in die Postbox per Push-Funktion der Mobile Apps, per E-Mail und/oder per SMS hinzuweisen.
- 4.3. Der Vermögensverwalter garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox, sofern die Daten innerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Postbox gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt der Vermögensverwalter hierfür keine Haftung. In der Postbox werden die Dokumente der Kundin oder dem Kunden mindestens für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt.
- 4.4. Der Zugang zum Kundenbereich der Plattform erfolgt über das von Scalable Capital auf der Website veröffentlichte sowie in den Mobile Apps jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentisierungsverfahren. Dieses Zugriffs- und Authentisierungsverfahren kann generell oder für gewisse Änderungen der Kundendaten, für Auszahlungsanweisungen und gewisse sonstige Kundenaufträge ein Verfahren zur sogenannten Zwei-Faktor-Authentisierung (2FA) vorsehen. Scalable Capital behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, die Zugriffs- und Authentisierungsverfahren für den Zugang zum Kundenbereich der Plattform jederzeit zu verändern. Scalable Capital wird die Kundin oder den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren. Der Zugang zum Kundenbereich wird nach Beendigung des Kundenvertrags innerhalb eines angemessenen Zeitraums automatisiert geschlossen. Die Aufbewahrung von personenbezogenen Dokumenten und Daten sowie sonstigen Informationen der Kundin oder des Kunden durch Scalable Capital aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleibt unberührt.
- 4.5. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, den Zugang zum Kundenbereich der Plattform ganz oder teilweise zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen. Eine Berechtigung zur Sperre besteht insbesondere, wenn der Verdacht eines unbefugten und/oder missbräuchlichen Zugriffs besteht oder ein solcher Zugriff zu befürchten ist. Der Verdacht eines solchen Zugriffs besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung zur Plattform kommt, die Prüfung von Sicherheitsmerkmalen wiederholt nicht positiv ausfällt und/oder plausible Anhaltspunkte für den Einsatz von Computerprogrammen zum Zugriff auf die Plattform bestehen. Der Vermögensverwalter darf eine Sperre auch dann veranlassen, wenn der Vermögensverwalter zur Kündigung des Kundenvertrags aus wichtigem Grund berechtigt ist, sofern der Umstand, der den Vermögensverwalter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, von der Kundin

oder von dem Kunden zu vertreten ist. Der Vermögensverwalter wird die Kundin oder den Kunden über eine Sperre unverzüglich unterrichten.

- 4.6.** Der Vermögensverwalter ist als Anbieter digitaler (Wertpapier-)Dienstleistungen bestrebt, eine möglichst umfassende Verfügbarkeit der Plattform und ihrer Funktionalitäten zu ermöglichen. Der Vermögensverwalter kann eine solche umfassende Verfügbarkeit jedoch nicht stets gewährleisten. Der Vermögensverwalter behält sich bei Vorliegen von sachlichen Gründen (etwa technischen Problemen, Wartungsarbeiten, Updates) vor, die Verfügbarkeit der Plattform vorübergehend einzuschränken oder vollständig einzustellen. Sofern es sich um eine planmäßige Einschränkung oder Einstellung der Verfügbarkeit handelt, wird der Vermögensverwalter die Kundin oder den Kunden vorab hierüber in angemessener Art und Weise informieren.

5. Format der Erfüllung von Informationspflichten

- 5.1.** Der Vermögensverwalter ist rechtlich verpflichtet, der Kundin oder dem Kunden zahlreiche Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen im Verlauf der Geschäftsverbindung zur Verfügung zu stellen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, weitestgehend auf den Versand per Papier zu verzichten, um die Kosten der Abwicklung im Interesse aller Kundinnen und Kunden gering zu halten und Ressourcen zu schonen. Der Vermögensverwalter geht davon aus, dass die Kundinnen und Kunden eines Anbieters von digitalen (Wertpapier-)Dienstleistungen grundsätzlich mit einer Information mittels elektronischer Dokumente einverstanden sind. Der Vermögensverwalter ist weiter berechtigt, die Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen weiterhin postalisch oder auf andere Weise der Kundin oder dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls der Postbox) zweckmäßig ist.
- 5.2.** Soweit Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen nach dem Gesetz als dauerhafter Datenträger zu übersenden sind, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ihm solche Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können. Diese Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen können durch Übersendung per E-Mail an die von der Kundin oder von dem Kunden genannte E-Mail-Adresse („E-Mail“), durch Einstellung in die (im Kundenbereich bereitgestellte) Postbox und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Dokumenten, Mitteilungen oder sonstigen Informationen an die Kundin oder den Kunden auf einer Internetseite möglich ist, stimmt die Kundin oder der Kunde dieser Form der Bereitstellung hiermit ausdrücklich zu.
- 5.3.** Sofern die Kundin oder der Kunde die Übersendung von Dokumenten, Mitteilungen oder sonstigen Informationen, deren Übermittlung gesetzlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, in Papierform wünscht, ist der Abschluss des Kundenvertrags über die Website des Vermögensverwalters nicht möglich. Die Kundin oder der Kunde muss stattdessen den Vermögensverwalter vorab kontaktieren, um den Vertragsabschluss auf andere Art und Weise durchzuführen und den Versand von Dokumenten per Papier im Verlauf der Geschäftsverbindung zu gewährleisten. Die Kundin oder der Kunde kann sich darüber hinaus im späteren Verlauf der Geschäftsverbindung für den Versand von Dokumenten per Papier entscheiden, indem sie bzw. er dem Vermögensverwalter mitteilt, dass sie bzw. er die auf Grund gesetzlicher Regelung vorgesehenen papierhaften Informationen in Papierform erhalten möchte. In diesem Fall wird der Vermögensverwalter jedes nach gesetzlicher Regelung in Papierform zu übersendende Dokument der Kundin oder dem Kunden per Papier postalisch zusenden. Der Vermögensverwalter weist die Kundin oder den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass diese Art der Übersendung von Informationen die sinnvolle Inanspruchnahme der Dienstleistungen ggf. erheblich erschweren oder gar ausschließen kann, da der Vermögensverwalter unter Umständen vor Ausführung gewisser Tätigkeiten zunächst auf den Nachweis des Zugangs bei der Kundin oder bei dem Kunden warten wird.
- 5.4.** Für Basisinformationsblätter von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (sogenannte packaged retail and insurance-based investment products, PRIIPs) sowie wesentliche Anlegerinformationen von offenen Investmentvermögen ist eine Bereitstellung in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger vor Begründung einer rechtlichen Bindung vorgesehen. Die Bereitstellung in Papierform widerspricht dem Geschäftsmodell eines Anbieters von digitalen (Wertpapier-)Dienstleistungen. Aus diesem Grund bildet insbesondere auch die Bereitstellung von Basisinformationsblättern sowie wesentlichen Anlegerinformationen einen Regelungsgegenstand dieser Ziffer 5. Der Vermögensverwalter weist die Kundin oder den Kunden zudem darauf hin, dass die Basisinformationsblätter, wesentlichen Anlegerinformationen und/oder sonstigen Verkaufsunterlagen für PRIIPs, OGAWs und/oder sonstige Fonds jeweils auf der Internetpräsenz der Produkthersteller in elektronischer Form kostenlos abgerufen werden können. Der Vermögensverwalter stellt der Kundin oder dem Kunden auf entsprechende Anfrage eine jeweils aktuelle Fassung oder vorherige Fassung dieser Dokumente unentgeltlich per E-Mail zur Verfügung.

6. Kundinnen und Kunden

- 6.1.** Der Vermögensverwalter bietet ihre Dienstleistungen teilweise auch für Minderjährige, gemeinschaftlich für Ehegatten oder Lebenspartner (gemeinsam „**Partner**“) sowie für juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften (insgesamt „**Unternehmen**“) an. Im Falle einer oder eines Minderjährigen, von Partnern oder eines Unternehmens wird mit dem Begriff Kundin oder Kunde im Sinne des Kundenvertrags auf die oder den Minderjährigen, die beiden Partner gemeinsam bzw. das Unternehmen Bezug genommen. Die Besonderen Vertragsbedingungen können jeweils Sonderregelungen für Minderjährige, Partner und/oder Unternehmen als Kundinnen und Kunden enthalten.
- 6.2.** Wird der Kundenvertrag von mehreren Personen oder Vertretungsberechtigten abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit dem Kundenvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (Einzelvertretungsberechtigung). Jede Person oder jeder Vertretungsberechtigte kann die Einzelvertretungsberechtigung der anderen Person bzw. des anderen Vertretungsberechtigten gegenüber dem Vermögensverwalter jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann dazu führen, dass die Nutzbarkeit der Plattform eingeschränkt ist oder gar entfällt, weil sichergestellt werden muss, dass alle mit dem Kundenvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Rechte sowie Erklärungen nur gemeinsam getroffen, ausgeübt bzw. abgegeben werden. Der Vermögensverwalter stuft Kundinnen und Kunden generell als Privatkunden ein. Diese Kundengruppe genießt das höchste gesetzliche Schutzniveau. Eine abweichende Einstufung kann ggf. gesondert vereinbart werden. Da hierdurch das gesetzliche Schutzniveau zuungunsten der Kundin oder des Kunden herabgesenkt werden würde, erfordert eine solche abweichende Einstufung die Einhaltung gewisser Voraussetzungen formeller, prozessualer und inhaltlicher Natur. Dem Vermögensverwalter obliegt die Sicherstellung der Einhaltung dieser Voraussetzungen vor Durchführung dieser abweichenden Einstufung.
- 6.3.** Auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA) muss der Vermögensverwalter prüfen, ob die Kundin oder der Kunde möglicherweise eine sogenannte U.S. Person ist. „U.S. Persons“ können nicht Kunde des Vermögensverwalters werden. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Kundin oder eines jeden Kunden abzuklären, ob sie bzw. er als U.S. Person gilt. Sollte sich im Verlauf der Geschäftsbeziehung herausstellen, dass eine Kundin oder ein Kunde U.S. Person ist oder wird, hat sie bzw. er dem Vermögensverwalter dies unverzüglich mitzuteilen. Ist die Kundin oder der Kunde eine U.S. Person, darf der Vermögensverwalter diese Kundenvereinbarung fristlos kündigen. Den dem Vermögensverwalter mit der Qualifizierung der Kundin oder des Kunden als U.S. Person entstehenden Aufwand und Schaden hat die Kundin oder der Kunde dem Vermögensverwalter zu ersetzen.

7. Laufzeit, Kündigung und Vertragsübertragung

- 7.1.** Der Kundenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kundin oder der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (Vermögensverwaltung) jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Vermögensverwalter kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (Vermögensverwaltung) unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen. Die Kündigung beider Parteien bedarf der Textform. Die Kundin oder der Kunde kann die Kündigung darüber hinaus in dem Kundenbereich der Plattform veranlassen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.2.** Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Geschäftsverbindung zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Vermögensverwalter ganz oder teilweise auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der vorherigen Zustimmung der Kundin oder des Kunden bedarf. Der Vermögensverwalter wird der Kundin oder dem Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Übertragung entsprechend Mitteilung machen. Die Kundin oder der Kunde ist insoweit berechtigt, die Geschäftsverbindung mit dem Vermögensverwalter anlässlich dieser Übertragung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8. Entgelte und Auslagen

- 8.1.** Die Höhe der Entgelte für die vom Vermögensverwalter erbrachten üblichen Leistungen, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das in seiner jeweils aktuellen Fassung über die Website von Gerd Kommer Capital jederzeit einsehbar ist („**Preis- und Leistungsverzeichnis**“). Gerd Kommer Capital stellt der Kundin oder dem Kunden bei entsprechender Anforderung eine jeweils aktuelle Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses unentgeltlich per E-Mail zur Verfügung.

8.2. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Hauptleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, wenn diese Hauptleistungen im Auftrag der Kundin oder des Kunden oder in deren bzw. dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Vermögensverwalter und der Kundin oder dem Kunden gehen jedoch vor.

8.3. Für eine Leistung, zu deren Erbringung der Vermögensverwalter kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die er im eigenen Interesse wahrnimmt, wird der Vermögensverwalter kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

8.4. Ein möglicher Anspruch des Vermögensverwalters auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

9.1. Der Vermögensverwalter haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeitenden und der Personen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Besonderen Vertragsbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat die Kundin oder der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der im Kundenvertrag genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Vermögensverwalter und die Kundin oder der Kunde den Schaden zu tragen haben.

9.2. Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass der Vermögensverwalter einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt der Vermögensverwalter den Auftrag dadurch, dass er ihn an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des Vermögensverwalters auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

9.3. Der Vermögensverwalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und/oder Naturereignisse eintreten. Der Vermögensverwalter haftet darüber hinaus nicht, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der Vermögensverwalter keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt des Vermögensverwalters nicht hätten vermieden werden können. Insbesondere durch EDV-Systeme Dritter und/oder durch die Hard- bzw. Software der Kundin oder des Kunden verursachte technische Probleme können solche Umstände darstellen.

9.4. Unbeschadet des Vorstehenden wird die Haftung des Vermögensverwalters gegenüber der Kundin oder dem Kunden

- a) bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Vermögensverwalters; oder
- b) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vermögensverwalters; oder
- c) in sonstigen Fällen, in denen die Haftung aufgrund von geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann,

durch das Vorstehende weder beschränkt noch ausgeschlossen.

10. Erbfall und Verfügungsberechtigung

10.1. Der Kundenvertrag erlischt nicht mit dem Tod der Kundin oder des Kunden, sondern bleibt auch für ihre bzw. seine Erben in Kraft. Nach dem Tod der Kundin oder des Kunden haben Personen, die sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge der Kundin oder des Kunden berufen, dem Vermögensverwalter ihre erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem Vermögensverwalter eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf der Vermögensverwalter die oder denjenigen, die oder der darin als Erbin oder Erbe oder Testamentsvollstrecker bzw. Testamentsvollstreckerin bezeichnet ist, als Berechtigte oder Berechtigten ansehen, sie oder ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an sie oder ihn leisten. Dieses gilt nicht, wenn dem Vermögensverwalter bekannt ist, dass die oder der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihm dieses infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10.2. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung des Kundenvertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat.

11. Mitwirkungspflichten der Kundin oder des Kunden

- 11.1.** Der Vermögensverwalter darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen der Kundin oder des Kunden nur eingeschränkt überprüfen. Der Vermögensverwalter kann lediglich überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder offensichtlich wesentliche Angaben fehlen.
- 11.2.** Der Vermögensverwalter ist gesetzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung sowie im Laufe der Geschäftsbeziehung zur Einhaltung verschiedener Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) verpflichtet. Die Kundin oder den Kunden treffen in diesem Zusammenhang gesetzliche Mitwirkungspflichten. Der Vermögensverwalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Geschäftsbeziehung mit dem Vermögensverwalter nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder, im Fall von Minderjährigen oder Unternehmen als Kundinnen oder Kunden, im Namen und für Rechnung der oder des Minderjährigen bzw. des Unternehmens eingegangen werden darf. Als Referenzkonto für Auszahlungen und Einzug von SEPA-Lastschriften ist vor diesem Hintergrund nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen der Kundin oder des Kunden lautet.
- 11.3.** Die Kundin oder der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen und sonstige Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung die Kundin oder der Kunde erwarten durfte, hat die Kundin oder der Kunde dem Vermögensverwalter unverzüglich anzuzeigen.
- 11.4.** Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat die Kundin oder der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält die Kundin oder der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat sie bzw. er dies dem Vermögensverwalter gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- 11.5.** Der Vermögensverwalter überprüft im Kundenannahmeprozess und ggf. im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse zudem die von der Kundin oder von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass der Vermögensverwalter die Kundin oder den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Plattform jederzeit erreichen kann. Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, auf der Plattform lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die sie bzw. er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch den Vermögensverwalter an die Kundin oder den Kunden im Verlauf der Geschäftsverbindung – regelmäßig Zugang hat.
- 11.6.** Es obliegt der Kundin oder dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf den Kundenbereich der Plattform erhalten. Hierzu sind insbesondere die Geheimhaltung der Sicherheitsmerkmale, die die Kundin oder der Kunde für den Zugang zum Kundenbereich der Plattform bzw. für die Autorisierung von Aufträgen benötigt, sicherzustellen, der Zugang zu den verwendeten Endgeräten angemessen zu sichern sowie die Absicherung des Betriebssystems des verwendeten Endgeräts durch die aktuellsten (Sicherheits-)Update zu gewährleisten. Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, den Vermögensverwalter unverzüglich zu informieren, wenn der unbefugte Zugriff auf ihren bzw. seinen Kundenbereich auf der Plattform zu befürchten ist oder bereits erfolgt ist. Die Kundin oder der Kunde hat zudem einen unbefugten Zugriff unverzüglich zur Anzeige bei der Polizei zu bringen, wenn der ernstliche Verdacht einer Straftat begründet ist.

12. Änderungen, Aufrechnungsbefugnis, Abtretungsverbot und Sonstiges

- 12.1.** Im Rahmen der Vermögensverwaltung GKC finden für die Änderung des Kundenvertrages (einschließlich der Regelungen zu Entgelten und Auslagen) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Änderungen des Kundenvertrags werden der Kundin oder dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Der Vermögensverwalter kann der Kundin oder dem Kunden solche Änderungen durch Übersendung per E-Mail, durch Einstellung in die Postbox im Kundenbereich und/oder auf sonstige Art und Weise unter Einhaltung der Textform anbieten.
 - b) Die vom Vermögensverwalter angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die Kundin oder der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der Zustimmungsfiktion.
 - c) Das Schweigen der Kundin oder des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa. das Änderungsangebot des Vermögensverwalters erfolgt, um neuen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, behördlichen Verfügungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen (einschließlich behördlicher Verlautbarungen der zuständigen nationalen und internationalen Behörden) gerecht zu werden, oder

bb. durch die Annahme des Änderungsangebots neue Funktionalitäten für bestehende Dienstleistungen bereitgestellt werden (ohne Begründung zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen) oder das bestehende Dienstleistungsangebot um neue Dienstleistungen erweitert wird (deren zahlungspflichtige Inanspruchnahme durch die Kundin oder den Kunden nicht bereits durch die Annahme des Änderungsangebots erfolgt) und der vertragliche Leistungsinhalt nicht erheblich zum Nachteil der Kundin oder des Kunden modifiziert wird,

und die Kundin oder der Kunde das Änderungsangebot des Vermögensverwalters nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Der Vermögensverwalter wird die Kundin oder den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen ihres Schweigens hinweisen.

d) Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

aa. bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

bb. bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

cc. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

dd. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Vermögensverwalters verschieben würden.

e) Macht der Vermögensverwalter von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann die Kundin oder der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Vermögensverwalter die Kundin oder den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

12.2. Die Kundin oder der Kunde kann gegen Forderungen des Vermögensverwalters nur aufrechnen, wenn ihre bzw. seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche einer Kundin oder eines Kunden, die sich aus der Ausübung des Widerrufsrechts bei Verbraucherverträgen ergeben. Die Kundin oder der Kunde darf Ansprüche gegen den Vermögensverwalter aus der Geschäftsverbindung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.

12.3. Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Vermögensverwalter gilt deutsches Recht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts). Die Geltung zwingend anwendbaren ausländischen (formellen oder sachlichen) Gesetzesrechts bleibt hiervon unberührt.

12.4. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für den Fall, dass der Kunde nach Abschluss des Kundenvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, vereinbaren die Kundin oder der Kunde und der Vermögensverwalter den Geschäftssitz des Vermögensverwalters als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend des Kundenvertrags und den auf dessen Grundlage geschlossenen Wertpapiergeschäften. Hat der Kunde bereits bei Abschluss des Kundenvertrags einen allgemeinen Gerichtsstand weder in Deutschland noch in einem Staat, der in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2012) fällt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermögensverwalters.

12.5. Sollte eine Bestimmung des Kundenvertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung

1. Allgemeines

- 1.1.** Die Kundin oder der Kunde möchte die vom Vermögensverwalter unter der Marke Gerd Kommer Capital angebotene Vermögensverwaltung, d.h. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), nutzen.
- 1.2.** Ausführende Depotbank ist ausschließlich die Baader Bank AG.
- 1.3.** Im Rahmen der Antragsstrecke auf der Plattform hat die Kundin oder der Kunde ggf. die Möglichkeit, das für die Vermögensverwaltung erforderliche Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der Depotbank über die Plattform zu eröffnen. In diesem Fall übermittelt der Vermögensverwalter die entsprechenden Willenserklärungen der Kundin oder des Kunden auf Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto an die Depotbank. Der Vermögensverwalter schuldet nicht den Abschluss des Vertrags mit der Depotbank. Ob der Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden zustande kommt, liegt im freien Ermessen der Depotbank.
- 1.4.** Beauftragt die Kundin oder der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung von mehreren Portfolios, so entsteht für jedes Portfolio ein rechtlich selbstständiges Vertragsverhältnis über die Vermögensverwaltung zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Vermögensverwalter, das jeweils im Hinblick auf Bestand, Wirkung von Tatsachen und Beendigung rechtlich unabhängig von den anderen Vertragsverhältnissen ist. Für jedes Portfolio können teilweise gesonderte Kundenangaben gemacht werden; die sonstigen Kundenangaben beanspruchen im Übrigen portfolioübergreifend Geltung.

2. Gegenstand des Vertrags und Vollmacht

- 2.1.** Die Kundin oder der Kunde beauftragt den Vermögensverwalter, das in dem von der depotführenden Bank („**Depotbank**“) geführten Wertpapierdepot und Verrechnungskonto verbuchte Vermögen (insgesamt „**Portfolio**“ bestehend aus Guthaben und Finanzinstrumenten) (insgesamt „**Kundenvermögen**“) nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen zu verwalten. Der Vermögensverwalter kann nach billigem Ermessen einen gewissen Mindestanlagebetrag festlegen („**Mindestanlagebetrag**“). Der Mindestanlagebetrag beträgt maximal EUR 10.000. Der jeweils gültige Mindestanlagebetrag wird auf der Website von Gerd Kommer Capital angezeigt.
- 2.2.** Die Vermögensverwaltung umfasst insbesondere (i) Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapierinstitutsgesetz („**Vermögenswerte**“) zu erwerben, zu veräußern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, (ii) die Rechte aus diesen Vermögenswerten (Stimm-, Bezugs- und sonstige Rechte) nach freiem Ermessen wahrzunehmen sowie (iii) alle sonstigen im Rahmen der Vermögensverwaltung zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.3.** Der Vermögensverwalter ist bevollmächtigt, die Kundin oder den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank und sonstigen Dritten zu vertreten und somit im Namen der Kundin oder des Kunden sowie auf deren bzw. dessen Rechnung und Risiko zu handeln (insgesamt „**Vollmacht**“).

3. Anlagestrategie, Anlagerichtlinien und Benchmark

- 3.1.** Der Vermögensverwalter hat aufgrund der Angaben der Kundin oder des Kunden zu ihren bzw. seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen geeignete Anlagestrategien angeboten (insgesamt „**Geeignetheitsprüfung**“). Die Kundin oder der Kunde hat sich für eine Anlagestrategie entschieden („**gewählte Anlagestrategie**“). Es gelten die in der Anlage 1 (Anlagerichtlinien) dargestellten Anlagerichtlinien zu der von der Kundin oder dem Kunden gewählten Anlagestrategie („**Anlagerichtlinien**“). Sollten sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände der Kundin oder des Kunden ändern, so hat die Kundin oder der Kunde diese Veränderungen dem Vermögensverwalter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter wird der Kundin oder dem Kunden ggf. eine neue geeignete Anlagestrategie vorschlagen.
- 3.2.** Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen der Kundin oder des Kunden, durch Übertragung von Guthaben und/oder Finanzinstrumenten auf das Verrechnungskonto bzw. das Wertpapierdepot und/oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum (erstmalig) herzustellen oder wiederherzustellen.
- 3.3.** Als Vergleichsgröße wird die in der Anlage 1 (Anlagerichtlinien) genannte Benchmark zur gewählten Anlagestrategie festgelegt („**Benchmark**“). Die Benchmark dient ausschließlich zur Information der

Kundin oder des Kunden und begründet keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie hinsichtlich einer der Vergleichsgröße entsprechenden Wertentwicklung. Der Vermögensverwalter ist befugt, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung abzuändern und eine andere angemessene und aussagekräftige Vergleichsmethode festzulegen. Die Kundin oder der Kunde wird über die Änderung informiert.

- 3.4.** Die Kundin oder der Kunde kann eine Änderung der Anlagestrategie im Kundenbereich der Plattform veranlassen. Hierzu muss die Kundin oder der Kunde zunächst ggf. erneut die Geeignetheitsprüfung durchlaufen. Sofern sie bzw. er im Anschluss die Änderung der Anlagestrategie bestätigt hat, nimmt der Vermögensverwalter die entsprechenden Anpassungen im Portfolio im weiteren Geschäftsverlauf vor. Da die hierfür erforderlichen Handelsaufträge mit Handelsaufträgen für andere Kundinnen und Kunden zusammenlegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt werden, kann die Umsetzung der Änderung ggf. mehrere Handelstage beanspruchen.

4. Ausführung und Ausführungsgrundsätze

- 4.1.** Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für die Kundin oder den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern erteilt der Depotbank im Namen und auf Rechnung der Kundin oder des Kunden entsprechende Handelsaufträge. Die Depotbank kann ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen.

- 4.2.** Sofern der Vermögensverwalter der Depotbank keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Der Vermögensverwalter kann der Depotbank jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die in der Anlage 2 (Ausführungsgrundsätze) genannten Grundsätze Anwendung finden. Da der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung. Die Kundin oder der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen ausdrücklich zu.

5. Ein- und Auszahlungen

- 5.1.** Die Kundin oder der Kunde kann Einzahlungen auf das (zum entsprechenden Wertpapierdepot gehörige) Verrechnungskonto im Kundenbereich der Plattform per SEPA-Lastschrift vom jeweiligen von der Kundin oder von dem Kunden hinterlegten Referenzkonto (oder per SEPA-Überweisung) veranlassen. Nach Gutschrift auf dem Verrechnungskonto wird das entsprechende Guthaben gemäß der vereinbarten Anlagestrategie angelegt. Hierzu übermittelt der Vermögensverwalter der Depotbank die entsprechenden Handelsaufträge. Da diese Handelsaufträge ggf. mit Handelsaufträgen für andere Kundinnen und Kunden zusammenlegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt werden, kann die Verbuchung der entsprechenden Finanzinstrumente im Wertpapierdepot der Kundin oder des Kunden ggf. mehrere Handelstage beanspruchen.

- 5.2.** Die Kundin oder der Kunde kann Auszahlungen vom Portfolio im Kundenbereich der Plattform ausschließlich auf das von der Kundin oder von dem Kunden für das entsprechende Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto hinterlegte Referenzkonto veranlassen. Der gesamte Auszahlungsprozess bis zur Wertstellung auf dem Referenzkonto kann mehrere Bankarbeitstage in Anspruch nehmen, da der Vermögensverwalter meist zunächst für ein entsprechendes Guthaben auf dem Verrechnungskonto durch entsprechende Veräußerungen von Finanzinstrumenten aus dem Wertpapierdepot sorgen muss und erst im Anschluss die Auszahlung bei der Depotbank anweisen kann. Die Handelsaufträge zur Veräußerung der Finanzinstrumente werden ggf. mit Handelsaufträgen für andere Kundinnen und Kunden zusammenlegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt.

6. Berichte

- 6.1.** Der Vermögensverwalter wird der Kundin oder dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung erstatten („**periodische Berichte**“). Der Vermögensverwalter wird der Kundin oder dem Kunden zudem bei Erreichen der in Anlage 1 (Anlagerichtlinien) genannten Verlustschwelle zur gewählten Anlagestrategie über in dem Portfolio eingetretene Verluste informieren („**Sonderbericht**“).

- 6.2.** Beauftragt die Kundin oder der Kunde eine Übertragung von Vermögenswerten in das Depot („**Depotübertrag**“), so stellt dies einen wesentlichen Eingriff in die gewählte Anlagestrategie dar. Der Vermögensverwalter kann deshalb die Wertentwicklung von der Einlieferung bis zur (erstmaligen) Herstellung oder Wiederherstellung der Einhaltung der Anlagerichtlinien (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in seiner Berichterstattung unberücksichtigt lassen.

7. Entgelte und Auslagen

- 7.1.** Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 7.2.** Der Vermögensverwalter wird seinen Anspruch auf die Vergütung unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio befriedigen. Der Vermögensverwalter kann ggf. durch entsprechende Veräußerungen von Finanzinstrumenten aus dem Wertpapierdepot für entsprechendes Guthaben auf dem Verrechnungskonto sorgen. Der Vermögensverwalter ist berechtigt und bevollmächtigt, die Depotbank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen. Etwaige wertmindernde Belastungen des Portfolios (Lombard-Kredit, Dispositionskredit, Überziehungen etc.) werden bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt.

8. Zuwendungen

- 8.1.** Es besteht die Möglichkeit, dass der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (insgesamt „**Zuwendungen**“) von Fondsgesellschaften, Wertpapieremissionshäusern und sonstigen Dritten erlangt. Hierzu gilt Folgendes:
- a) Der Vermögensverwalter wird monetäre Zuwendungen nicht annehmen oder dem Verrechnungskonto der Kundin oder des Kunden überweisen.
 - b) Der Vermögensverwalter wird nicht-monetäre Zuwendungen nur annehmen, sofern sie geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird sich in der Regel um Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Marketingmaterial im Zusammenhang mit Neuemissionen, Teilnahme an Fach- und Schulungsveranstaltungen, Bewirtschaftungsleistungen im Bagatellbereich sowie sonstige qualitätsverbessernde, geringfügige nicht-monetäre Vorteile handeln.

Die Kundin oder der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter diese (in Übereinstimmung mit dem Kundenvertrag und den gesetzlichen Regelungen angenommenen) geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen behält. Die Kundin oder der Kunde und der Vermögensverwalter treffen insoweit die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch der Kundin oder des Kunden gegen den Vermögensverwalter auf Herausgabe dieser geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste der Vermögensverwalter – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen des Vermögensverwalters unter diesem Vertrag unterstellt – auch diese geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen an die Kundin oder den Kunden herausgeben.

- 8.2.** Der Vermögensverwalter gewährt grundsätzlich keine Zuwendungen. Der Vermögensverwalter übernimmt jedoch unter Umständen Kosten für das Steuerreporting der Depotbank sowie bezahlt kundenübergreifende Gebühren in pauschalierter Form an die Depotbank, falls gewisse vereinbarte wirtschaftliche Schwellenwerte über- oder unterschritten werden (etwa Handelsvolumen, Kundenvermögen). Gegebenenfalls kann der Vermögensverwalter Vermittlern (insbesondere sog. vertraglich gebundenen Vermittlern) für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Kundenvertrags Zahlungen leisten, deren Höhe sich anhand des Werts des von der vermittelten Kundin oder von dem vermittelten Kunden investierten Vermögens berechnet. Der Kundin oder dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Kundenvermögen geleistet werden. Auf Nachfrage wird der Vermögensverwalter weitere Einzelheiten offenlegen.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1.** Die Kundin oder der Kunde kann die Vermögensverwaltung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Vermögensverwalter kann die Vermögensverwaltung unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 9.2.** Ein wichtiger Grund, der den Vermögensverwalter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,
- a) wenn die Kundin oder der Kunde durch Weisung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. Der Vermögensverwalter wird der Kundin oder dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit zur Rücknahme der Weisung geben;
 - b) wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einzahlung des vereinbarten Mindestanlagebetrags erfolgt; oder

- c) wenn aufgrund von durch die Kundin oder den Kunden veranlassten (Teil-) Auszahlungen aus dem Portfolio der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den vereinbarten Mindestanlagebetrag fällt oder fallen würde. Der Vermögensverwalter wird der Kundin oder dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

9.3. Nach Wirksamwerden der Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung dieses Vertrags (insgesamt „**Beendigung**“) hat der Vermögensverwalter schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen, die Depotbank zur Veräußerung der entsprechenden Finanzinstrumente und anschließend zur Auszahlung des Guthabens auf dem Verrechnungskonto auf das für das Portfolio hinterlegte Referenzkonto anzuweisen. Die Handelsaufträge zur Veräußerung der Finanzinstrumente werden ggf. mit Handelsaufträgen für andere Kundinnen und Kunden zusammenlegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt. Aufgrund dieser verschiedenen auszuführenden Schritte kann die Verbuchung des entsprechenden Guthabens auf dem Referenzkonto der Kundin oder des Kunden mehrere Bankarbeitstage beanspruchen.

Anlage 1: Anlagerichtlinien GKC

1. Allgemeines

- 1.1.** Ziel der Anlagestrategien ist die Maximierung des Renditepotentials unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie. Kreditfinanzierte Geschäfte sowie der Handel von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung ebenso wie Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten mit sich bringen, sind nicht zulässig.
- 1.2.** Der Vermögensverwalter kann ggf. steuerliche Belange und/oder Umstände (Zeitraum von privaten Veräußerungsgeschäften, Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Anlagestrategien berücksichtigen.

2. Finanzinstrumente, Anlageklassen und Währungsrisiken

- 2.1.** Im Rahmen der Anlagestrategien werden ausschließlich Anteile an ETFs angeschafft und veräußert. ETFs sind börsennotierte Indexfonds („Exchange Traded Funds“).
- 2.2.** Im Rahmen der Anlagestrategien kann (i) mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs in die Anlageklassen Anleihen, Aktien (einschließlich Immobilien, sofern nicht separat ausgewiesen) investiert sowie (ii) Guthaben gehalten werden.
- 2.3.** Sollten Basiswerte eines ETFs in einer anderen Währung gehandelt werden als in Euro, bestehen Währungsrisiken. So können Basiswerte in ihrer Handelswährung an Wert gewinnen, aber der ETF in Euro trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der Basiswerte gegenüber dem Euro an Wert verliert. Diese Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.

3. Anlagestrategien

- 3.1.** Der Vermögensverwalter bietet die in der Tabelle (Ziffer 5 dieser Anlagerichtlinien) dargestellten Anlagestrategien an. Die Anlagestrategien des Vermögensverwalters basieren auf einer strategischen Vermögensallokation („**Asset Allocation**“), die über einen längeren Zeitraum verfolgt werden soll (sogenannte Buy-and-Hold-Strategie). Taktische Anlageentscheidungen sind nicht Bestandteil der Anlagestrategie.
- 3.2.** Der Vermögensverwalter wird das Kundenvermögen im Portfolio gemäß der anwendbaren Anlagestrategie anlegen, regelmäßig auf Einhaltung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie überprüfen und zweckmäßige Umschichtungen vornehmen. Die vom Vermögensverwalter hierbei einzuhaltenden Vorgaben im Hinblick auf die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen im Portfolio ergeben sich aus den entsprechenden Werten der Tabelle in Ziffer 5. Die in der Tabelle aufgeführten Gewichtungen beziehen sich auf das insgesamt in diesen Anlageklassen angelegte Kundenvermögen. Der Vermögensverwalter kann außerdem jederzeit Teile des Kundenvermögens nach billigem Ermessen in Guthaben auf dem Verrechnungskonto allokalieren. Statt Guthaben ist auch das Investieren in Anleihen-ETFs, welche die Nachbildung von Indizes anstreben, die aus Anleihen mit kurzer Restlaufzeit von Schuldnern mit Investment-Grade Rating bestehen, möglich, um Konzentrationsrisiken zu reduzieren und/oder eine angemessene Verzinsung zu erzielen.
- 3.3.** Die jeweilige Gewichtung der Anlageklassen einer Anlagestrategie erfolgt nach Maßgabe der Unterscheidung zwischen den beiden Ausrichtungen: „risikobehaftet“ (Anlageklassen: Aktien und Schwellenländeranleihen) und „risikoarm“ (Anlageklassen: Anleihen ohne Schwellenländer).

4. Benchmark und Verlustschwelle

- 4.1.** Als Benchmark wird ein fiktives Portfolio aus einer Anlage in einen globalen Aktienfonds, repräsentiert durch den SPDR MSCI ACWI IMI UCITS ETF in Euro (ISIN: IE00B3YLYT66) („Benchmark Risikobehaftet“), und einer Anlage in deutsche Staatsanleihen, repräsentiert durch den iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF in Euro (ISIN: DE0006289473) („Benchmark Risikoarm“), definiert. Durch die jeweilige Gewichtung dieser zwei Anlagen ergibt sich für jede Anlagestrategie eine aussagekräftige, der jeweiligen Risikoexposition entsprechende Benchmark.
- 4.2.** Die Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn etwaige Verluste im (Gesamt-)Portfolio die Verlustschwelle erreichen. Ein- und Auszahlungen sowie Steuern und Steuererstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Referenzzeitpunkt ist der Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (also das Kalenderquartal). Die Verlustschwelle beträgt 10 % für alle Anlagestrategien.

5. Tabelle



Anlage-strategien	Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio		Benchmark	
	Risikobehaftet (Aktien und Schwellenländeranleihen)	Risikoarm (Anleihen ohne Schwellenländeranleihen)	Risikobehaftet	Risikoarm
0/100	0-10%	90-100%	0 %	100 %
10/90	0-20%	80-100%	10 %	90 %
20/80	10-30%	70-90%	20 %	80 %
30/70	20-40%	60-80%	30 %	70 %
40/60	30-50%	50-70%	40 %	60 %
50/50	40-60%	40-60%	50 %	50 %
60/40	50-70%	30-50%	60 %	40 %
70/30	60-80%	20-40%	70 %	30 %
80/20	70-90%	10-30%	80 %	20 %
90/10	80-100%	0-20%	90 %	10 %
100/0	90-100%	0-10%	100 %	0 %

Anlage 2: Ausführungsgrundsätze

1. Depotbank

- 1.1.** Der Vermögensverwalter kooperiert mit der folgenden Depotbank: Baader Bank AG, Weißenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland.
- 1.2.** Die Depotbank wird aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die Preisgestaltung der Depotbank erlaubt dem Vermögensverwalter, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbank eine effiziente Integration mit den technischen Systemen des Vermögensverwalters. Schließlich kann die Depotbank als Wertpapierspezialist einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen.

2. Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

- 2.1.** Der Vermögensverwalter trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kundinnen und Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam „**Gesamtentgelt**“), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Der Vermögensverwalter bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kundinnen und Kunden des Vermögensverwalters um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt der Vermögensverwalter der Depotbank zweckmäßige Weisungen. Der Vermögensverwalter kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.
- 2.2.** Die Handelsaufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Der Vermögensverwalter kann entweder die Depotbank anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbank stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich und die Kundin oder der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für die Kundin oder den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle des Vermögensverwalters und der Depotbank für die Kundinnen und Kunden nicht ausschlaggebend.
- 2.3.** Der Vermögensverwalter und auch die Depotbank können die Aufträge für verschiedene Kundinnen und Kunden zusammenlegen („**Sammelauftrag**“). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für die Kundin oder den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für die einzelne Kundin oder den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für die einzelne Kundin oder den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat der Vermögensverwalter Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

3. Sonstiges

- 3.1.** Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung der Kundin oder des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.
- 3.2.** Ausdrückliche Weisungen einer Kundin oder eines Kunden können den Vermögensverwalter davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kundinnen und Kunden entgegen.
- 3.3.** Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Der Vermögensverwalter ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln.
- 3.4.** Der Vermögensverwalter überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig, um sicherzustellen, dass die von der Depotbank ausgeführten Handelsaufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt der Vermögensverwalter interne und externe Systeme ein.

- 3.5.** Diese Ausführungsgrundsätze werden durch den Vermögensverwalter mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn der Vermögensverwalter von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

II. Preis- und Leistungsverzeichnis

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS GKC

Entgelt für Vermögensverwaltung abzgl. der bereits von der Depotbank in Rechnung gestellten Provisionen für die Ausführung der Anlageentscheidungen sowie abzgl. eines vom vorhergehenden Abrechnungszeitraum vorgetragenen Verrechnungspostens.	
Bis 100.000 Euro oder weniger	0,70 % pro Jahr
Über 100.000 Euro	0,65 % pro Jahr
Über 250.000 Euro	0,60 % pro Jahr
Vorgetragener Verrechnungsposten	Ergibt sich bei der Berechnung des Entgelts (ohne Berücksichtigung des Mindestentgelts) ein negativer Betrag, so wird dieser als Verrechnungsposten vorgetragen.
Berechnungsgrundlage	Durchschnittlicher Marktwert des verwalteten Kundenvermögens an Kalendertagen, für die ein Vermögensverwaltungsvertrag bestand. Für Kalendertage, die keine Bewertungstage sind, wird das Kundenvermögen vom letzten vorangehenden Bewertungstag vorgetragen.
Abrechnungszeitraum	Kalendermonat (ggf. anteilig)
Abrechnungsquotient	Kalendertage im Abrechnungszeitraum dividiert durch Kalendertage im Kalenderjahr
Fälligkeit	Mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums
Hinweise	1. Der Kundin oder dem Kunden entstehen für die Leistungen des Vermögensverwalters und der Depotbank insgesamt Kosten i.H.v. 0,60 % bis 0,70 % pro Jahr (inkl. anteiliger USt.). 2. Das Entgelt für die Vermögensverwaltung wird in Abhängigkeit des Kundenvermögens gestaffelt ermittelt. Bei mehreren Portfolios wird das Entgelt für die Vermögensverwaltung für jedes Portfolio separat berechnet.

Hinweise und Erläuterungen

1. Alle Preise und Entgelte verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Bestimmungen des Kundenvertrags zu Entgelten und Auslagen gelten ergänzend zum Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Aktionen, Rabatte und sonstige Entgeltnachlässe gelten im Übrigen zusätzlich die vom Vermögensverwalter festgelegten Bedingungen für deren Inanspruchnahme (etwa zeitliche Befristungen oder Beschränkungen des Teilnehmerkreises).
3. Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen. Die Vermögenswerte des Kunden werden von der vom Kunden beauftragten Depotbank verwahrt, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und gegebenenfalls darüber hinaus einer freiwilligen Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen ist. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten hierzu den von der Depotbank zur Verfügung gestellten Informationen.

Gerd Kommer Capital (GKC) ist eine Marke unter der die Scalable Capital GmbH eine Finanzportfolioverwaltung anbietet und von der Gerd Kommer Invest GmbH bei der Verwaltung der Portfolios beraten wird. Depotbank ist die Baader Bank AG.

4. Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Wertpapierinstituten wie dem Vermögensverwalter in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Für weitere Informationen wird auf Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel II. Fernabsatzinformationen, Ziffer 19 der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs können Sie auch den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter <http://www.e-d-w.de/> bereitgestellten Informationen.

III. Risiken der Kapitalanlage

RISIKEN DER KAPITALANLAGE

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Allgemeine Risiken der Kapitalanlage	3
III. Funktionsweise und Risiken verschiedener Anlageklassen	5
IV. Funktionsweise und Risiken des Handels von Wertpapieren	23
V. Funktionsweise und Risiken von Wertpapierdienstleistungen	25

HINWEIS: Diese Risikohinweise werden der Kundin oder dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Risikohinweise von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Risikohinweise stets über die Internetseite von Scalable Capital GmbH abrufbar.

STAND: Dezember 2024

I. Einleitung

Eine Kapitalanlage ist im Allgemeinen der Einsatz von Geldmitteln in Beteiligungen, Sachwerten o.Ä. zur Erzielung von Gewinn. Im vorliegenden Fall geht es insbesondere um die Kapitalanlage in Wertpapiere. Risiken sind Bestandteil jeder Kapitalanlage. Jede Anlegerin und jeder Anleger sollten daher ein Grundverständnis für die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken einer Kapitalanlage entwickeln. Ziel der vorliegenden Ausführungen ist es, Anlegerinnen und Anlegern ein solches Verständnis zu vermitteln.

1. Zielsetzung der Kapitalanlage

Das Ziel der Kapitalanlage ist der Erhalt oder die Steigerung des Vermögens. Der wesentliche Unterschied zwischen der Kapitalanlage in Wertpapiere und Sparformen wie Sparbüchern, Tagesgeld- oder Festgeldkonten ist das gezielte Eingehen von Risiken, um Renditechancen wahrzunehmen. Bei Sparformen hingegen ist der einbezahlte Betrag (Nominal) garantiert, die Rendite aber auf den vereinbarten Zins begrenzt.

Das klassische Sparen zählt in Deutschland zu den beliebtesten Formen der Kapitalanlage. Hierbei wird das Vermögen hauptsächlich nominal aufgebaut, d.h. durch regelmäßige Einzahlungen und Zinserträge. Der angesparte Betrag ist keinen Schwankungen unterworfen. Diese vermeintliche Sicherheit besteht unter Umständen allerdings nur kurz- oder mittelfristig. Das Vermögen kann nämlich durch Inflation schrittweise entwertet werden. Ist der Sparzins geringer als die Inflation, müssen Anlegerinnen und Anleger einen Kaufkraftverlust und damit einen Vermögensschaden hinnehmen. Je länger die Anlagedauer ist, desto stärker wirkt sich der negative Einfluss der Inflation auf das Vermögen aus.

Die Kapitalanlage in Wertpapiere soll durch die Erzielung einer über dem Inflationsniveau liegenden Rendite vor diesem schleichenden Vermögensverlust schützen. Anlegerinnen und Anleger müssen dabei allerdings bereit sein, die verschiedenen Risiken der Kapitalanlage zu tragen.

2. Zusammenspiel von Rendite, Sicherheit und Liquidität

Zur Auswahl einer Kapitalanlagestrategie und der entsprechenden Anlageinstrumente ist es wichtig, sich der Bedeutung der drei Grundpfeiler der Kapitalanlage, namentlich Rendite, Sicherheit und Liquidität bewusst zu sein:

- **Rendite** ist der Maßstab des wirtschaftlichen Erfolgs einer Kapitalanlage, der in Gewinnen oder Verlusten gemessen wird. Hierzu zählen unter anderem positive Kursentwicklungen und Ausschüttungen wie Dividenden oder Zinszahlungen.
- **Sicherheit** ist auf Erhaltung des angelegten Vermögens ausgerichtet. Die Sicherheit einer Kapitalanlage hängt von den Risiken ab, denen sie unterworfen ist.
- **Liquidität** beschreibt die Verfügbarkeit des angelegten Vermögens, d.h. in welchem Zeitraum und zu welchen Kosten das angelegte Vermögen veräußert werden kann.

Die Ziele Rendite, Sicherheit und Liquidität stehen in Wechselwirkung zueinander. Eine Anlage mit hoher Liquidität und hoher Sicherheit bietet in der Regel keine hohe Rentabilität. Eine Anlage mit hoher Rentabilität und verhältnismäßig hoher Sicherheit kann durch geringere Liquidität charakterisiert sein. Eine Anlage mit hoher Rentabilität und hoher Liquidität hat in der Regel eine geringe Sicherheit.

Anlegerinnen und Anleger müssen diese Ziele nach ihren individuellen Präferenzen sowie finanziellen und persönlichen Umständen gegeneinander abwägen. Anlegerinnen und Anleger sollten sich bei dieser Abwägung bewusst sein, dass eine Kapitalanlage, welche die Realisierung aller drei Ziele in Aussicht stellt, meist "zu gut ist, um wahr zu sein".

3. Risikodiversifikation

Für die Kapitalanlage ist es besonders wichtig, nicht nur die Risiken einzelner Wertpapiere oder Anlageklassen zu kennen und zu berücksichtigen, sondern auch das Zusammenspiel der verschiedenen Einzelrisiken im Portfoliokontext zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der angestrebten Rendite sollte das Portfoliorisiko durch eine geeignete Kombination der Anlageinstrumente optimal reduziert werden. Dieses Prinzip, also die Reduktion des Risikos einer Kapitalanlage durch eine angemessene

Portfoliozusammensetzung, wird als Risikostreuung oder Diversifikation bezeichnet. Das Prinzip der Diversifikation folgt dem Grundsatz, nicht "alles auf eine Karte" zu setzen. Wer seine Kapitalanlage auf zu wenige Anlagen verteilt, setzt sich einem unnötig hohen Risiko aus. Durch geeignete Diversifikation lässt sich das Risiko eines Portfolios nicht nur auf den Durchschnitt der Einzelrisiken der Portfoliobestandteile, sondern meist auch darunter senken. Der Grad der Risikoreduktion hängt davon ab, wie unabhängig sich die Preise der Portfoliobestandteile voneinander entwickeln.

Die Korrelation drückt das Maß der Abhängigkeit der Preisentwicklung der einzelnen Portfoliobestandteile zueinander aus. Um das Gesamtrisiko des Portfolios zu senken, sollten Anlegerinnen und Anleger ihre Mittel auf Anlagen verteilen, die eine möglichst geringe oder negative Korrelation zueinander aufweisen. Hierzu können unter anderem Investments über Regionen, Sektoren und Anlageklassen hinweg gestreut werden. So können Verluste einzelner Anlagen durch die Gewinne anderer Anlagen teilweise ausgeglichen werden.

II. Allgemeine Risiken der Kapitalanlage

Es bestehen allgemeine Risiken bei der Kapitalanlage, die unabhängig von der jeweiligen Anlageklasse, der jeweiligen Art des Handels von Wertpapieren oder von der jeweiligen Wertpapierdienstleistung von Bedeutung sind. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben.

1. Konjunkturrisiko

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft verläuft typischerweise in Wellenbewegungen, deren Phasen in die Teilbereiche Aufschwung, Hochphase, Abschwung und Tiefphase unterteilt werden können. Diese konjunkturellen Zyklen und ebenfalls die mit ihnen oftmals verbundenen Interventionen von Regierungen und Zentralbanken können mehrere Jahre oder Jahrzehnte andauern und einen bedeutenden Einfluss auf die Wertentwicklung verschiedener Anlageklassen haben. Konjunkturell ungünstige Phasen können somit eine Kapitalanlage langfristig in Mitleidenschaft ziehen.

2. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, durch Geldentwertung einen Vermögensschaden zu erleiden. Ist die Inflation - also die positive Veränderung der Preise für Waren und Dienstleistungen - höher als die nominale Verzinsung einer Kapitalanlage, so ergibt sich dadurch ein Kaufkraftverlust in Höhe der Differenz. Man spricht in diesem Fall von negativen Realzinsen.

Die Realverzinsung kann als Orientierungsgröße für einen möglichen Kaufkraftverlust dienen. Beträgt die Nominalverzinsung einer Kapitalanlage über einen bestimmten Zeitraum 4 % und liegt die Inflation über diesen Zeitraum bei 2 %, so ergibt sich eine Realverzinsung von +2 % pro Jahr. Im Falle einer Inflation von 5 % würde die Realverzinsung nur noch -1 % betragen, was einem Kaufkraftverlust von 1 % pro Jahr entsprechen würde.

3. Länderrisiko

Ein Staat kann Einfluss auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit seiner Währung nehmen. Ist ein in einem solchen Staat ansässiger Schuldner aus diesem Grund trotz eigener Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage eine Verpflichtung (fristgerecht) zu erfüllen, so spricht man von einem Länder- oder Transferrisiko. Die Anlegerin oder der Anleger kann hierdurch einen Vermögensschaden erleiden.

Gründe für eine solche Einflussnahme auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit der Währung können z.B. Devisenmangel, politische und soziale Ereignisse wie Regierungswechsel, Streiks oder außenpolitische Konflikte sein.

4. Währungsrisiko

Bei Anlagen in einer anderen Währung als der Heimatwährung der Anlegerin oder des Anlegers hängt der erzielte Ertrag nicht ausschließlich vom nominalen Ertrag der Anlage in der Fremdwährung ab. Er wird auch durch die Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zur Heimatwährung beeinflusst. Ein Vermögensschaden kann entstehen, wenn die ausländische Währung, in der die Anlage getätigt wurde, gegenüber der heimischen Währung abwertet. Umgekehrt kann sich bei einer Abwertung der

Heimatswährung ein Vorteil für die Anlegerin oder den Anleger ergeben. Ein Währungsrisiko besteht nicht nur bei Anlagen in Fremdwährungen, sondern auch bei Anlagen in Aktien, Anleihen und anderen Finanzprodukten, welche in einer Fremdwährung notieren oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung leisten.

5. Liquiditätsrisiko

Anlagen, die gewöhnlich kurzfristig gekauft und verkauft werden können und deren An- und Verkaufskurse nahe zusammenliegen, werden als liquide bezeichnet. Für diese Anlagen gibt es in der Regel eine ausreichende Anzahl an Käufern und Verkäufern, um einen kontinuierlichen und reibungslosen Handel zu gewährleisten. Bei illiquiden Anlagen oder auch in Marktphasen, in denen unzureichende Liquidität besteht, ist hingegen nicht gewährleistet, dass ein Verkauf einer Anlage kurzfristig und zu geringen Kursabschlägen möglich ist. Dies kann zu Vermögensverlusten führen, wenn zum Beispiel eine Anlage nur mit Kursverlusten veräußert werden kann.

6. Volatilität

Der Wert einer Kapitalanlage kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen. Dies gilt insbesondere für die Kurse von Wertpapieren. Die sogenannte Volatilität ist ein Maß für diese Schwankungen innerhalb eines gewissen Zeitraums. Je höher die Volatilität einer Anlage ist, desto stärker fallen diese Schwankungen im Wert (sowohl nach oben als auch nach unten) aus. Eine längerfristige Anlage am Kapitalmarkt wirkt kurzfristigen Schwankungen insofern entgegen, als kurzfristige Ausschläge im Wert über einen längeren Zeitraum weniger relevant werden.

7. Kostenrisiko

Kosten werden als Risikofaktor der Kapitalanlage oft vernachlässigt. Offene und versteckte Kosten sind für den Anlageerfolg jedoch von entscheidender Bedeutung. Für einen langfristigen Anlageerfolg ist es unabdingbar, mit großer Sorgfalt auf die Kosten einer Kapitalanlage zu achten.

Kreditinstitute und andere Finanz- oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen geben Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel an ihre Kundinnen und Kunden weiter und können zusätzlich eine Provision für die Ausführung des Auftrags berechnen. Außerdem berechnen Banken, Fondsanbieter oder sonstige Finanzdienstleister oder Vermittler meist sogenannte Folgekosten, wie etwa Kosten für die Depotführung, Managementgebühren, Ausgabeaufschläge oder bezahlten Provisionen, welche für die Kundin oder den Kunden nicht ohne Weiteres ersichtlich sind. Diese anfallenden Kosten sollten in die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden: Je höher die Kosten ausfallen, desto geringer ist die effektiv erzielbare Rendite der Anlegerin oder des Anlegers.

8. Steuerliche Risiken

Aus Kapitalanlagen erzielte Erträge sind für die Anlegerin oder den Anleger in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalerträge können zu einer Änderung der Steuer- und Abgabenlast führen. Bei Anlagen im Ausland kann es darüber hinaus zu einer Doppelbesteuerung kommen. Steuern und Abgaben mindern also die effektiv erzielbare Rendite der Anlegerin oder des Anlegers. Darüber hinaus können sich steuerpolitische Entscheidungen positiv oder negativ auf die Kursentwicklung der Kapitalmärkte insgesamt auswirken. Anlegerinnen und Anleger sollten sich ggf. an die für sie zuständige Steuerbehörde oder ihren steuerlichen Berater wenden, um steuerliche Fragestellungen zu klären und die damit in Zusammenhang stehenden Risiken zu mindern.

9. Risiko von kreditfinanzierten Kapitalanlagen

Anlegerinnen und Anleger können unter Umständen durch Kreditaufnahme oder Beleihung ihrer Wertpapiere zusätzliche Geldmittel für die Kapitalanlage erhalten, mit dem Ziel, den Anlagebetrag zu steigern. Dieses Vorgehen bewirkt eine Hebelwirkung des eingesetzten Kapitals und kann zu einer deutlichen Risikosteigerung führen. Im Falle eines fallenden Portfoliowertes können unter Umständen Nachschusspflichten der Beleihung oder Zins- und Tilgungsforderungen des Kredits nicht mehr bedient werden und die Anlegerin oder der

Anleger ist zur (Teil-)Veräußerung des Portfolios gezwungen. Privatanlegerinnen und Privatanleger sollten daher bei kreditfinanzierten Kapitalanlagen besonders vorsichtig sein und insbesondere die Risiken einer kreditfinanzierten Kapitalanlage (z.B. eine Nachschusspflicht) sowie die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend bewerten, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Privatanlegerinnen oder Privatanleger sollten für die Kapitalanlage in der Regel ausschließlich frei verfügbares Kapital, welches nicht für die laufende Lebensführung und Deckung laufender Verbindlichkeiten benötigt wird, einsetzen.

10. Risiko fehlerhafter Informationen

Zutreffende Informationen bilden die Grundlage für erfolgreiche Anlageentscheidungen. Fehlentscheidungen können aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen sowie fehlerhafter oder verspäteter Informationsübermittlung getroffen werden. Aus diesem Grund kann es unter Umständen angemessen sein, sich nicht auf eine einzelne Informationsquelle zu verlassen, sondern weitere Informationen einzuholen. Ein Beispiel können hier die vom Anbieter des Finanzinstruments zur Verfügung gestellten Basisinformationsblätter, wesentlichen Anlegerinformationen und sonstige Verkaufsunterlagen sein.

11. Risiko durch Handelsunterbrechungen und Störungen

Der Handel von Finanzinstrumenten kann zwischenzeitlich, zum Beispiel aufgrund technischer Störungen oder durch den Ausführungsplatz unterbrochen werden oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere bei volatilen Anlagen können Anlegerinnen und Anleger dadurch ggf. nicht in der Lage sein, die Anlage zu veräußern. In der Zwischenzeit können Verluste eintreten.

12. Risiko der Eigenverwahrung

Die Eigenverwahrung von Wertpapieren eröffnet das Risiko des Verlusts der Urkunden. Die Neubeschaffung der die Rechte der Anlegerin oder des Anlegers verkörpernden Wertpapierurkunden kann zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Selbstverwahrerinnen oder Selbstverwahrer riskieren zudem wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

13. Risiko der Verwahrung im Ausland

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden meist von einer oder einem durch die depotführende Bank ausgewählten im Ausland ansässigen Dritten verwahrt. Dies kann zu erhöhten Kosten, längeren Lieferfristen und zu Unwägbarkeiten hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen führen. Insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Vollstreckungsmaßnahmen gegen den ausländischen Verwahrer kann der Zugriff auf die Wertpapiere eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein.

III. Funktionsweise und Risiken verschiedener Anlageklassen

1. Tages- und Festgeld

1.1. Allgemeines

Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums bezeichnet man als Einlagengeschäft. Rechtlich handelt es sich hierbei regelmäßig um ein Darlehen. Man unterscheidet in der Regel zwischen Tagesgeld- und Festgeldangeboten. Einlagen auf einem Tagesgeldkonto sind mit einem festen Zinssatz ohne feste Laufzeit verzinst. Die Einlage ist täglich verfügbar. Ein Festgeldkonto hingegen hat eine feste Laufzeit, während dieser die Anlegerin oder der Anleger nicht (oder ggf. nur unter Verlust der vereinbarten Zinsen) auf die Einlage zugreifen kann.

1.2. Spezielle Risiken

- **Inflationsrisiko:** Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Einlage die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Einlage

liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft der Anlegerin oder des Anlegers (negative Realzinsen).

- **Ausfallrisiko:** Es besteht die Gefahr, dass das einlagenführende Kreditinstitut (etwa im Fall einer Insolvenz) ausfällt, d.h. die Rückzahlung der Spareinlagen nicht mehr bedienen kann. Dieses Risiko kann durch sogenannte Einlagensicherungssysteme gemindert werden, indem die Rückzahlung der Spareinlage teilweise oder in Gänze durch das Einlagensicherungssystem gewährleistet wird. In Europa haben sich etwa alle Mitgliedstaaten der EU darauf verständigt, nach harmonisierten europäischen Vorgaben nationale Einlagensicherungssysteme zu schaffen. Auch die Länder des EWR, die nicht Mitglieder der EU sind (z. B. Norwegen), haben Einlagensicherungssysteme eingerichtet. Diese Einlagensicherungssysteme springen bis zu einem gewissen Sicherungsbetrag (in der EU grundsätzlich bis zu EUR 100.000) ein, wenn eine Bank nicht in der Lage ist, die Einlagen ihrer Kunden zurückzuzahlen.
- **Zinsänderungsrisiko:** Tagesgeld-Einlagen unterliegen dem Risiko einer Änderung des anwendbaren Zinssatzes durch das einlagenführende Kreditinstitut.
- **Fremdwährungsrisiken:** Werden Tages- oder Festgeld in einer anderen Währung als der Heimatwährung der Anlegerin oder des Anlegers abgeschlossen, beeinflusst auch die Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zur Heimatwährung den Erfolg der Anlage. Darüber hinaus bestehen Länderrisiken in der Form von Einflussnahme auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit der Währung.

2. Aktien

2.1. Allgemeines

Aktien sind Wertpapiere, die von Unternehmen zur Beschaffung von Eigenkapital ausgegeben werden und ein Anteilsrecht an der Gesellschaft verbriefen. Die Aktionärin oder der Aktionär ist somit nicht Gläubigerin oder Gläubiger wie bei einer Anleihe, sondern Mitinhaberin oder Mitinhaber des Unternehmens. Die Aktionärin oder der Aktionär ist am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg beteiligt und partizipiert daran über Gewinnausschüttungen, sogenannten Dividenden, und über die Kursentwicklung der Aktie.

Der Umfang der durch die Aktie verbrieften Beteiligung am Unternehmen ergibt sich bei Nennwertaktien aus dem angegebenen festen Geldbetrag. Eine Stückaktie lautet auf eine bestimmte Stückzahl von Aktien. Die Beteiligungsquote der einzelnen Aktionärin oder des einzelnen Aktionärs und damit der Umfang ihrer oder seiner Rechte ergibt sich aus dem Verhältnis der von ihr oder ihm gehaltenen Aktienstückzahl zu der insgesamt emittierten Aktienstückzahl.

Es existieren verschiedene Arten von Aktien, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Die wichtigsten Ausgestaltungen sind Stammaktien, Vorzugsaktien, Inhaberaktien und Namensaktien. Stammaktien sind mit Stimmrechten versehen und die in Deutschland am weitesten verbreitete Aktienart. Im Gegensatz dazu sind Vorzugsaktien nicht mit Stimmrechten ausgestattet. Zum Ausgleich erhält die Aktionärin oder der Aktionär eine bevorzugte Behandlung z. B. bei der Ausschüttung von Dividenden. Bei einer Inhaberaktie ist keine Eintragung der Aktionärin oder des Aktionärs in ein Aktienregister notwendig. Die Aktionärin oder der Aktionär kann ihre oder seine Rechte auch ohne die Eintragung ausüben. Inhaberaktien sind deshalb leichter übertragbar, was die Handelbarkeit typischerweise verbessert. Bei einer Namensaktie wird der Name der Inhaberin oder des Inhabers in ein Aktienregister eingetragen. Ohne die Eintragung können die Rechte aus dem Besitz der Aktie nicht geltend gemacht werden. Als vinkulierte Namensaktien bezeichnet man Aktien, deren Übertragung auf eine neue Aktionärin oder einen neuen Aktionär zusätzlich an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Für die emittierende Gesellschaft sind vinkulierte Namensaktien insofern von Vorteil, als sie die Übersicht über den Kreis der Aktionärinnen und/oder Aktionäre behält. In Deutschland kommen vinkulierte Namensaktien jedoch nicht häufig vor.

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vermittelt der Aktionärin oder dem Aktionär verschiedene Rechte. Aktionärsrechte ergeben sich in Deutschland aus dem Aktiengesetz sowie aus der Satzung der betreffenden Gesellschaft. Es handelt sich im Wesentlichen um Vermögens- und Verwaltungsrechte.

Im Hinblick auf Vermögensrechte sind vor allem der Anspruch auf Dividende, Bezugsrechte sowie Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien zu nennen:

- Als Dividende bezeichnet man die jährliche Gewinnausschüttung durch den Emittenten an die Aktionärinnen oder Aktionäre. Diese ist von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, insbesondere vom Bilanzgewinn, abhängig. Eine Entscheidung über die Höhe der Dividende wird auf der Hauptversammlung im Rahmen der Gewinnverwendung von den Aktionärinnen und/oder Aktionären getroffen.
- Als Bezugsrecht bezeichnet man das Recht der Aktionärin oder des Aktionärs an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen, um die bestehenden Stimmrechtsverhältnisse zu wahren und einen möglichen Vermögensnachteil auszugleichen. Für die Ausübung des Bezugsrechtes (das im Übrigen für diese Zeit selbstständig handelbar ist) ist eine entsprechende Frist zu wahren.
- Zu einer Ausgabe von Zusatz- oder Berichtigungsaktien kann es im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommen. Bei einer solchen erhöht das Unternehmen das Aktienkapital aus eigenen Rücklagen, ohne Zuführung externer Einlagen. Der Wert des Unternehmens erhöht sich hierdurch (im Gegensatz zu der Anzahl der Aktien) nicht.

Im Hinblick auf Verwaltungsrechte ist vor allem das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Auskunftsrecht sowie das Stimmrecht zu nennen. Diese Verwaltungsrechte sind gesetzlich vorgeschrieben und ermöglichen der Aktionärin oder dem Aktionär die Wahrnehmung ihrer oder seiner Interessen. Die Hauptversammlung findet in der Regel jährlich statt. Auf dieser erfolgt die Beschlussfassung zu Gegenständen der Tagesordnung durch die Aktionärinnen und/oder Aktionäre. Gegenstände der Beschlussfassung sind durch Gesetz oder Satzung vorgesehene Fälle (z.B. die Verwendung des Bilanzgewinnes, Satzungsänderungen oder die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat). In der Hauptversammlung hat die Aktionärin und der Aktionär ein Auskunftsrecht über rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten. Nur in Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht, die Auskunft zu verweigern. Das Stimmrecht der Aktionärin oder des Aktionärs ist das wichtigste Verwaltungsrecht. Im Regelfall wird jeder Aktie eine Stimme zugewiesen. Eine Ausnahme stellen Vorzugsaktien dar. Die Inhaberin oder der Inhaber dieser hat kein Stimmrecht, wird jedoch bei der Ausschüttung des Bilanzgewinns bevorzugt. Stimmrechte können entweder persönlich durch Teilnahme an der Hauptversammlung wahrgenommen werden oder an eine Dritte oder einen Dritten per Vollmacht übertragen werden.

Eine Besonderheit stellen im Bereich der Anlage in Immobilien die REITs dar. Diese sind regelmäßig börsennotierte Aktiengesellschaften, deren Geschäft aus dem Erwerb, der Errichtung, der Vermietung, der Verpachtung und dem Verkauf von Immobilien besteht. Über die einer Kapitalanlage in Aktien immanenten Risiken hinaus bestehen also besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anlageklasse Immobilien. Während REITs in Deutschland die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben, sind bei ausländischen REITs andere Gestaltungsformen möglich. Bei REITs muss das Vermögen zum größten Teil aus Immobilien bestehen und darüber hinaus, der überwiegende Teil des ausschüttungsfähigen Gewinns an die Anteilseignerinnen und/oder Anteilseigner ausgeschüttet werden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind REITs steuerlich günstig, da Erträge nicht bereits auf Ebene der Gesellschaft sondern erst bei den Anteilseignerinnen und/oder Anteilseignern versteuert werden. Sind REITs börsennotiert, wie in Deutschland vorgeschrieben, ergibt sich der Wert aus dem vorhandenen Angebot und der gegenüberstehenden Nachfrage.

2.2. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Aktien können sowohl an der Börse als auch außerbörslich gehandelt werden. Der Kurs einer Aktie wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Es existiert keine Berechnungsformel für den "richtigen" oder "fairen" Kurs einer Aktie. Modelle zur Aktienkursberechnung unterliegen immer subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmerinnen und/oder Marktteilnehmer ab. Zahlreiche empirische Studien zeigen, dass sich Aktienkurse nicht systematisch prognostizieren lassen. Aktienkurse werden durch viele Faktoren beeinflusst. Das damit verbundene

Risiko einer negativen Kursentwicklung kann grob in unternehmensspezifisches Risiko und in allgemeines Marktrisiko unterteilt werden. Das unternehmensspezifische Risiko ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Entwickelt sich das Unternehmen wirtschaftlich schlechter als erwartet, kann es zu negativen Aktienkursentwicklungen kommen. Im ungünstigsten Fall, nämlich bei Zahlungsunfähigkeit und anschließender Insolvenz des Unternehmens, kann die Anlegerin oder der Anleger einen Totalverlust ihres oder seines investierten Kapitals erleiden. Es kann jedoch auch dazu kommen, dass sich der Kurs einer Aktie aufgrund der Veränderung des Gesamtmarktes bewegt, ohne dass dieser Kursveränderung unternehmensspezifische Umstände zugrunde liegen. Kursveränderungen, die eher aufgrund von allgemeinen Tendenzen am Aktienmarkt entstehen und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des einzelnen Unternehmens sind, werden als allgemeines Marktrisiko bezeichnet.

- **Insolvenzrisiko:** Da die Aktionärin oder der Aktionär im Insolvenzfall erst dann bedient wird, wenn alle anderen Gläubigeransprüche bedient worden sind, sind Aktien als Anlageklasse mit relativ hohem Risiko anzusehen.
- **Dividendenrisiko:** Die Beteiligung der Aktionärin oder des Aktionärs am Gewinn des Unternehmens durch monetäre Ausschüttungen wird Dividende genannt. Genau wie die zukünftigen Gewinne eines Unternehmens lassen sich die zukünftigen Dividenden nicht prognostizieren. Erwirtschaftet ein Unternehmen einen geringeren als den geplanten oder keinen Gewinn und hat keinerlei Rücklagen gebildet, so kann die Dividende verringert oder gänzlich ausgesetzt werden. Eine Aktieninvestorin oder ein Aktieninvestor hat jedoch auch im Falle eines erzielten Gewinns kein Anrecht auf eine Ausschüttung. Werden Rückstellungen z. B. wegen zukünftig erwarteter Kosten (Klagen, Umstrukturierung etc.) seitens des Unternehmens für notwendig erachtet, kann dieses unter Umständen die Dividende trotz eines erzielten Gewinns aussetzen.
- **Zinsänderungsrisiko:** Im Zuge steigender Zinsen kann es dazu kommen, dass sich Aktienkurse rückläufig entwickeln, da z.B. Kreditkosten des Unternehmens sich erhöhen können oder künftige Gewinne mit einem höheren Zinssatz diskontiert und somit zum heutigen Zeitpunkt niedriger bewertet werden.
- **Liquiditätsrisiko:** Gewöhnlich werden für börsengehandelte Aktien, insbesondere wenn es sich um Gesellschaften mit einem hohen Unternehmenswert handelt, die Teil eines bedeutenden Aktienindex, wie z. B. des DAX sind, laufend An- und Verkaufskurse gestellt. Sollten aus verschiedenen Gründen keine handelbaren Kurse am Markt zustande kommen, hat die Aktionärin oder der Aktionär temporär keine Möglichkeit seine Aktienposition zu veräußern, was sich negativ auf seine Investition auswirken kann. Ein Beispielfall für illiquide Aktien sind die sogenannten Penny Stocks. Diese sind durch einen sehr niedrigen Börsenkurs charakterisiert (meistens unter dem Äquivalent eines US-Dollars) und werden häufig nicht an einem von staatlich anerkannten Stellen geregelten und überwachten Markt gehandelt. Hierbei besteht das Risiko, dass das Wertpapier nur unter erschwerten Bedingungen und mit erheblichen Preisnachteilen (aufgrund einer sehr weiten Spanne zwischen Angebots- und Nachfragekursen) wieder verkauft werden kann. Darüber hinaus besteht bei Penny Stocks auch ein erhöhtes Risiko der Kursmanipulation durch Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmer.
- **Psychologie der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer:** Neben objektiven Faktoren (Wirtschaftsdaten, Daten zum Unternehmen, etc.) spielen beim Handel eines Wertpapiers an einem organisierten Markt, also z.B. einer Börse, auch psychologische Faktoren eine Rolle. Erwartungen der Marktteilnehmerinnen und/oder Marktteilnehmer, die unter Umständen irrationale Meinungen vertreten können, können zu steigenden oder fallenden Kursen beitragen oder diese entscheidend verstärken. Aktienkurse spiegeln insofern auch Vermutungen, Stimmungen, Hoffnungen und Befürchtungen von Anlegerinnen und/oder Anlegern wider. Die Börse ist auch ein Markt von Erwartungen, wobei Verhaltensweisen nicht immer nachvollziehbar sein müssen.
- **Risiko des Verlusts und der Änderung von Aktionärsrechten:** Die bereits beschriebenen Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) können durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen verändert oder ersetzt werden. Beispiele hierfür sind Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechsel. Darüber

hinaus können auch Hauptaktionärinnen und/oder Hauptaktionäre (also Aktionärinnen und/oder Aktionäre mit entsprechender Mehrheit) ein Ausscheiden der Minderheitsaktionärinnen und/oder Minderheitsaktionäre im Rahmen eines sogenannten “Squeeze Out” erzwingen. Zwar erhalten diese eine gesetzlich vorgeschriebene Abfindung, jedoch verlieren sie im Gegenzug hierfür alle Aktionärsrechte und werden gezwungen ihre Anlage aufzugeben.

- **Risiko der Einstellung der Börsennotierung:** Erst die Börsennotierung einer Aktie steigert die freie Handelbarkeit erheblich. Aktiengesellschaften können die Zulassung der Aktien durch die Börse (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie der börsenrechtlichen Bestimmungen) widerrufen lassen. Die Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) sind hiervon prinzipiell nicht betroffen, jedoch leidet die Liquidität der Anlage bedeutend unter einem solchen sogenannten “Delisting”.

3. Anleihen

3.1. Allgemeines

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere (auch Rentenpapiere genannt). Dazu zählen neben “klassischen” Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe und strukturierte Anleihen. Die grundlegende Funktionsweise ist allen Anleihetypen gemein. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannte Emittenten) begeben. Sie gewähren der Inhaberin oder dem Inhaber kein Anteilsrecht. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Man spricht daher auch von Schuldverschreibungen, wobei die Erwerberin oder der Erwerber der Anleihe Gläubigerin oder Gläubiger einer Geldforderung gegenüber dem Emittenten (Schuldnerin oder Schuldner) wird. Anleihen sind in der Regel handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit.

Wie bei einem Kredit, verpflichtet sich der Emittent jeweils der Anlegerin oder dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält jeweils die Anlegerin oder der Anleger zudem den Nominalbetrag. Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinsniveau.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man etwa von “Straight Bonds”. Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden “Floater” (engl. float = gleiten) genannt. Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko. Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden.

Die Erträge, die Anlegerinnen oder Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An- und Verkaufskurs. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die mit Anleihen durchschnittlich erzielten Erträge über einen längeren Zeithorizont in der Vergangenheit höher waren als bei Anlagen in Festgeld, jedoch geringer ausfielen als bei Investitionen in Aktien (Quelle: Siegel, J. (1992). The Equity Premium: Stock and Bond Returns Since 1802. Financial Analysts Journal, 48(1), 28-38+46).

3.2. Spezielle Risiken

- **Emittenten-/Bonitätsrisiko:** Ein offensichtliches Risiko bei der Investition in Anleihen ist das Ausfallrisiko des Emittenten. Kann der Emittent seine Verpflichtung gegenüber der Anlegerin oder dem Anleger nicht erfüllen, so droht der Anlegerin oder dem Anleger ein Totalverlust. Im Gegensatz zu einer Aktieninvestorin oder einem Aktieninvestor ist die Anlegerin oder der Anleger in Anleihen im Insolvenzfall allerdings besser gestellt, da sie

oder er dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen und ihre Forderung aus einer eventuell anfallenden Insolvenzmasse (ggf. teilweise) bedient werden kann. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt (sog. Ratings). Ratings sind aber nicht als Empfehlung für eine Anlageentscheidung zu verstehen. Vielmehr können sie als Informationen bei der entsprechenden Erwägung einer Anlageentscheidung durch die Anlegerinnen oder Anleger mit einbezogen werden. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käuferinnen oder den Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität Emittenten ab. Darüber hinaus hängt das Risiko eines Verlustes auch von dem sogenannten Rang der Anleihe ab. Nachrang-Anleihen sind hierbei mit größerem Risiko behaftet, da ihre Gläubigerin oder Gläubiger im Insolvenzfall erst nachrangig bedient wird.

- **Inflationsrisiko:** Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft der Anlegerinnen oder des Anlegers (negative Realzinsen).
- **Kursrisiko:** Der Kurs einer Anleihe wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. So unterliegt auch der Kurs einer Anleihe dem Zusammenspiel aus Nachfrage und Angebot. Insbesondere hat zum Beispiel das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Das Ausmaß der Reaktion auf Veränderungen des Marktzinssatzes ist nicht immer gleich. Vielmehr hängt die „Zinsänderungsempfindlichkeit“ einer Anleihe von ihrer Restlaufzeit und der Höhe des Kupons ab. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für eine Anleiheninvestorin oder einen Anleiheninvestoren kommen, wenn sie oder er beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkauft, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt. Auch die bereits erwähnten Bonitäts- und Inflationsrisiken können darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

4. Rohstoffe

4.1. Allgemeines

Kapitalanlagen in Rohstoffprodukte werden zu den alternativen Anlageklassen gezählt. Anders als Aktien und Anleihen werden Rohstoffe, sofern sie zum Zweck der Kapitalanlage gehandelt werden, gewöhnlich nicht physisch übertragen, sondern über Derivate (meist Futures, Forwards oder Swaps) gehandelt. Derivate sind Verträge, bei denen sich die Vertragsparteien einigen, ein bestimmtes Gut (Basiswert) in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Je nachdem, ob der Marktpreis des Rohstoffs über oder unter dem vereinbarten Preis liegt, ist der Wert des Derivats positiv oder negativ. In den meisten Fällen findet keine tatsächliche Lieferung der Rohstoffe, sondern eine Ausgleichszahlung über die Differenz zwischen Marktpreis und vereinbartem Preis statt. Diese Vorgehensweise erleichtert den Handel, da Herausforderungen wie Lagerung, Transport und Versicherung der Rohstoffe ignoriert werden können. Allerdings bringt diese synthetische Art der Kapitalanlage in Rohstoffe einige Besonderheiten mit sich, die es zu beachten gilt. Rohstoffe ermöglichen einer Anlegerin oder einem Anleger ausschließlich die Aussicht auf Erträge durch Kursgewinne und bieten keine Ausschüttungen.

Möchte die Anlegerin oder der Anleger in Rohstoffe investieren, kann sie oder er neben einer Direktinvestition in den Rohstoff, welche sich für Privatanlegerinnen oder Privatanleger in der Regel nicht eignet, zum Beispiel auch Anteile eines Rohstofffonds oder ein Wertpapier, das die Wertentwicklung von Rohstoffen abbildet, kaufen.

Offene Rohstofffonds teilen die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der an anderer Stelle dargestellten offenen Investmentfonds. Über diese Risiken hinaus

bestehen auch die für die Kapitalanlage Rohstoffe spezifischen Risiken. Offene Rohstofffonds investieren vorwiegend in Rohstoffaktien (also Unternehmen, die mit dem Abbau, Weiterverarbeiten und Verkauf von Rohstoffen verbunden sind) oder Derivate des entsprechenden Rohstoffs. Offene Rohstofffonds besitzen in der Regel ein aktives Fondsmanagement, das für die Käufe und Verkäufe innerhalb des Fonds verantwortlich ist. Hierfür werden laufende Gebühren erhoben, die vergleichsweise hoch sein können. Passive Anlageinstrumente, wie ETFs, sind in der Regel günstiger, da sie lediglich einen Rohstoff-Index (bestehend aus mehreren verschiedenen Rohstoffen) nachbilden.

Möchte die Anlegerin oder der Anleger nur in einen Rohstoff investieren, muss sie oder er ein entsprechendes Wertpapier kaufen, das die Wertentwicklung dieses Rohstoffs abbildet (Exchange Traded Commodities, ETCs). ETCs werden wie ETFs an der Börse gehandelt. Allerdings gilt es einen wichtigen Unterschied zu beachten: Das in einen ETC investierte Kapital ist kein Sondervermögen, das im Falle einer Insolvenz des Emittenten geschützt ist. Bei einem ETC handelt es sich nämlich um eine Schuldverschreibung des ETC-Emittenten. Im Vergleich zu einem ETF hat die Anlegerin oder der Anleger beim ETC somit ein Emittentenrisiko. Zur Minimierung dieses Risikos setzen Emittenten auf unterschiedliche Methoden der Besicherung. Die für die Auswahl eines ETFs relevanten Kriterien sind entsprechend auf ETCs anwendbar (vgl. Ziffer 7.5).

4.2. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Generell sind Anlagen in Rohstoffen den gleichen Preisrisiken ausgesetzt, wie direkte Investitionen in Rohstoffe. Besondere Ereignisse wie beispielsweise Naturkatastrophen, politische Konflikte, staatliche Regulierung oder Witterschwankungen können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und dadurch zu einer drastischen Preisänderung des Basiswertes und unter Umständen auch des Derivats führen. Dies kann auch zu einer Einschränkung der Liquidität führen und fallende Kurse nach sich ziehen. Als Produktionsfaktor für die Industrie ist die Nachfrage nach bestimmten Rohstoffen wie Metallen und Energieträgern zudem maßgeblich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig.
- **Rollverlust-Risiko:** Die derivative Abbildung eines Rohstoffes (zum Beispiel über Futures) im Rahmen eines ETFs oder ETCs erfordert (je nach Methodologie) das sogenannte Rollen von Terminkontrakten in die nächste Zeitperiode. Dies ist notwendig, da Terminkontrakte nur über eine begrenzte Laufzeit verfügen und somit vor Ablauf in den nächstfälligen Kontrakt gewechselt werden muss (der Vertrag wird "gerollt"). Hierbei kann es zu einer Besonderheit in Verbindung mit dem sogenannten Contango kommen. „Contango“ bedeutet, dass Terminkontrakte mit kürzerer Laufzeit mit einem Abschlag zu Terminkontrakten mit längerer Laufzeit handeln. Dies kann zum Beispiel bei einem Überangebot und fehlender Nachfrage nach dem Rohstoff vorkommen. Ein Rollen des Terminkontraktes in die nächste Zeitperiode führt nun dazu, dass der Terminkontrakt mit kürzerer Laufzeit zu einem geringeren Preis verkauft werden muss und der Terminkontrakt mit längerer Laufzeit zu einem höheren Preis gekauft werden muss. Jedes Rollen kann in diesem Zusammenhang zu einem Verlust führen, unabhängig von der generellen Preisentwicklung des Rohstoffs am sogenannten Spot-Markt.
- **Kontrahentenrisiko:** Durch den Handel über Derivate besteht ein Risiko im Hinblick auf die Ausgestaltung des Derivatevertrags. Ist die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nicht in der Lage oder unwillig, ihrer oder seiner Verpflichtung aus dem Derivatevertrag nachzukommen, kann es sein, dass der Derivatevertrag gänzlich oder teilweise nicht erfüllt wird.

5. Fremdwährungen

5.1. Allgemeines

Kapitalanlagen in Fremdwährung bieten Anlegerinnen und Anlegern eine Möglichkeit zur Diversifikation ihres Portfolios. Des Weiteren sind Investitionen u.a. in die vormals genannten Anlageklassen oftmals mit dem Eingehen von Fremdwährungsrisiken verbunden. Investieren deutsche Anlegerinnen oder Anleger beispielsweise direkt oder indirekt (z. B. über einen Fonds oder ETF) in amerikanische Aktien, so unterliegt ihre Anlage nicht nur den Aktienrisiken, sondern ebenfalls dem Wechselkursrisiko zwischen Euro und US-Dollar, welches sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlage auswirken kann.

5.2. Spezielle Risiken

- **Wechselkursrisiko:** Wechselkurse verschiedener Währungen können sich im Laufe der Zeit ändern und es kann zu erheblichen Kursausschlägen kommen. Investieren deutsche Anlegerinnen oder Anleger beispielsweise in US-Dollar oder in eine in US-Dollar notierende Aktie, wirkt sich eine Abwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro (d. h. Aufwertung des Euro) nachteilig auf ihre Investition aus. Unter Umständen kann sogar eine positive Aktienkursentwicklung durch die US-Dollar Abschwächung überkompensiert werden. Auch länderspezifische Risiken können einen Einfluss auf den Wechselkurs einer Währung haben. Beispielsweise können die Währungen erdölexportierender Länder bei starken Ölpreisverwerfungen stark abwerten.
- **Zinsänderungsrisiko:** Ändern sich die Zinsen im Heimatmarkt oder im Markt der Fremdwährung, kann dies bedeutende Auswirkungen auf den Wechselkurs haben, da Veränderungen der Zinsniveaus mitunter große länderübergreifende Kapitalbewegungen auslösen können.
- **Regulatorische Risiken:** Zentralbanken spielen bei der Preisbildung von Wechselkursen eine entscheidende Rolle. Neben den Geldmengen und Zinsen kontrollieren einige Zentralbanken auch die Wechselkurse. Sie intervenieren an den Märkten, sobald gewisse Schwellen erreicht werden, indem sie die eigene Währung verkaufen oder kaufen oder sie koppeln den Wechselkurs ganz oder teilweise an eine Fremdwährung. Werden diese Strategien geändert oder aufgehoben, kann dies zu erheblichen Verwerfungen an den entsprechenden Devisenmärkten führen. Dies war beispielsweise zu beobachten als die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 die Festlegung des Mindestwechselkurses des Schweizer Franken gegenüber dem Euro von 1,20 EUR/CHF aufgab und der Wechselkurs am selben Tag von 1,20 EUR/CHF bis auf 0,97 EUR/CHF nachgab.

6. Immobilien

6.1. Allgemeines

Unter diese Anlageklasse fallen Wohnimmobilien (z. B. Wohnungen und Reihenhäuser), Gewerbeimmobilien (z. B. Bürogebäude oder Ladenflächen) und Unternehmen, welche in Immobilien investieren oder diese verwalten. Die Anlage kann entweder direkt durch den Kauf der Immobilien oder indirekt durch den Kauf von Anteilen an Immobilienfonds, Real Estate Investment Trusts (REITs) und sonstigen Immobiliengesellschaften erfolgen.

Offene Immobilienfonds teilen die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der an anderer Stelle dargestellten offenen Investmentfonds. Das wesentliche Charakteristikum ist, dass das Fondsvermögen überwiegend in Immobilien investiert wird (etwa gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude, eigene Bauprojekte). Für die Rückgabe der Anteilscheine gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Anlegerinnen und Anleger müssen offene Immobilienfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben mit einer Frist von 12 Monaten ankündigen. Weiterhin können die Anlagebedingungen der offenen Immobilienfonds vorsehen, dass die Fondsanteile nur zu bestimmten Terminen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können (mindestens einmal pro Jahr). Ferner können die Anlagebedingungen bestimmen, dass die Anteilsrückgabe für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgesetzt werden kann. Über die einer Kapitalanlage in Immobilien immanenten Risiken hinaus bestehen also besondere Risiken im Zusammenhang mit einer eingeschränkten Rückgabe oder Liquidität.

6.2. Spezielle Risiken

- **Ertragsrisiko:** Der Erwerb von Immobilien erfordert zu Beginn eine hohe Investition, welche sich erst im Laufe der Zeit durch Zahlungsströme aus Vermietung und Verpachtung amortisiert. Die Ertragslage kann jedoch durch Einschränkungen der Nutzbarkeit in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht relativ leicht gestört werden, so dass die Amortisation der Anfangsinvestition einen längeren Zeitraum beansprucht.
- **Bewertungsrisiko:** Bei der Bewertung einer Immobilie spielen eine Vielzahl von Kriterien eine Rolle (Lage, Größe, Umfeld, Nutzungsfläche, Zinsniveau etc.). Zudem besteht der Immobilienmarkt aus räumlich getrennten Teilmärkten. Aus diesen Gründen

ist die Immobilienbewertung zahlreichen Unwägbarkeiten ausgesetzt, die sich im Einzelnen nur schwer prognostizieren lassen.

- **Liquiditätsrisiko:** Immobilien stellen eine relativ illiquide Anlageklasse dar, denn aufgrund der hohen Individualität von Immobilien und des Bestehens von Teilmärkten kann der Prozess von Bewertung, Verkauf und Übereignung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine schnelle Realisierung des Werts einer Immobilie ist deshalb meist nicht möglich. Der mittelbare Erwerb von Immobilien durch Anteile an Immobiliengesellschaften mindert dieses Risiko.
- **Transaktionskosten:** Der Prozess von Bewertung, Verkauf und Übereignung von direkten Immobilienanlagen verursacht im Vergleich zu Finanzanlagen relativ hohe Kosten.
- **Kursrisiko:** Bei der indirekten Investition in Immobilien über den Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds oder REITs ist die Anlegerin oder der Anleger einem Kursrisiko ausgesetzt. Der Kurs kann sich im Zuge allgemeiner Marktschwankungen verändern, ohne dass sich die Situation des Fonds geändert hat.

7. Offene Investmentfonds

7.1. Allgemeines

Investmentfonds sind Vehikel zur gemeinschaftlichen Anlage. Für sie gelten in Deutschland die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Ausländische Investmentfonds können gleich oder ähnlich wie deutsche Investmentfonds organisiert sein. Es können jedoch auch erhebliche rechtliche oder sonstige Unterschiede bestehen. Falls ausländische Investmentfonds in Deutschland vertrieben werden, müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden, deren Einhaltung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft werden.

Offene Investmentfonds stehen (im Gegensatz zu geschlossenen Investmentfonds) einer unbegrenzten Anzahl von Anlegerinnen oder Anlegern offen. In einem offenen Investmentfonds bündelt meist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Gelder vieler Anlegerinnen oder Anleger in einem Sondervermögen. Es sind jedoch auch Sonderformen von Investmentfonds möglich (etwa Investmentaktiengesellschaften oder Investmentkommanditgesellschaften). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt diese Gelder nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten (Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, derivativen Instrumenten, Immobilien) an und verwaltet sie professionell. Das Fondsvermögen ist hierbei als Sondervermögen aus Gründen des Anlegerschutzes strikt von dem Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu trennen. Aus diesem Grund werden die zum Investmentfonds gehörenden Vermögensgegenstände bei der sogenannten Verwahrstelle verwahrt.

Anlegerinnen und Anleger können jederzeit durch den Erwerb von Investmentanteilscheinen über ein Kreditinstitut oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Mitberechtigung am Fondsvermögen erwerben. Der Wert eines einzelnen Investmentanteilscheins berechnet sich nach dem Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteilscheine. Der Wert des Fondsvermögens wird hierbei meist nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren ermittelt. Für börsengehandelte Investmentfonds steht zudem der fortlaufende Börsenhandel zur Preisfindung sowie zum Erwerb zur Verfügung.

Die Liquidation der Investmentanteile kann auf zwei Arten erfolgen. Zum einen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Rückgabe der Investmentanteilscheine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu dem offiziellen Rücknahmepreis. Zum anderen können die Investmentanteilscheine ggf. an einer Börse gehandelt werden. Sowohl im Falle des Erwerbs als auch der Liquidation von Investmentanteilscheinen können Drittkosten anfallen (z. B. Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Kommission).

Die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und die Anlagebedingungen geben Auskunft über die Anlagestrategie, die laufenden Kosten (Verwaltungsvergütung, Betriebskosten, Kosten der Verwahrstelle etc.) und sonstige wesentliche Informationen rund um den offenen Investmentfonds. Zudem sind die zu veröffentlichenden Halbjahres- und Jahresberichte eine wichtige Informationsquelle.

Die unterschiedlichen Arten von offenen Investmentfonds können insbesondere nachfolgenden Kriterien differenziert werden:

- **Art der Verwaltung:** Es wird zwischen einer aktiven und einer passiven Verwaltung unterschieden. Ziel einer aktiven Verwaltung ist es, durch die fortwährende Anpassung des Portfolios die Entwicklung positiv zu gestalten. Im Gegensatz dazu ist die Wertentwicklung bei einer passiven Verwaltung eng an die Entwicklung eines abgebildeten Indexes gekoppelt.
- **Zusammensetzung:** Das Fondsvermögen kann sich aus verschiedenen Anlageklassen zusammensetzen (z. B. Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Rohstoffe).
- **Geographischer Schwerpunkt:** Offene Investmentfonds können sich entweder auf bestimmte Länder oder Regionen konzentrieren oder weltweit investieren
- **Zeitlicher Anlagehorizont:** Offene Investmentfonds können eine feste oder eine unbegrenzte Laufzeit haben.
- **Ertragsverwendung:** Offene Investmentfonds können die Erträge regelmäßig ausschütten oder zur Mehrung des Fondsvermögens einsetzen (thesaurieren).
- **Währung:** Die Preise der Investmentanteilscheine von offenen Investmentfonds können in Euro oder einer Fremdwährung angeboten werden.
- **Absicherung:** Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Drittpartei kann eine gewisse Wertentwicklung, gewisse Ausschüttungen oder einen gewissen Werterhalt garantieren.

7.2. Spezielle Risiken

- **Fondsmanagement:** Die konkreten Anlageentscheidungen trifft das Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Anlegerin oder der Anleger kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens nehmen.
- **Kosten:** Die professionelle Verwaltung des Fonds verursacht zusätzliche Kosten, die beim Eigenerwerb der im Fondsvermögen gebundenen Wertpapiere nicht anfielen. Hinzu kommen häufig einmalige Ausgabeaufschläge, die zusammen mit den laufenden Verwaltungskosten die Gesamtkosten dieser Anlageform ausmachen und sich je nach Haltedauer ungünstig auf die Rendite der Anlage auswirken können. Die Anlegerin oder der Anleger sollte daher beim Kauf eines Investmentfonds immer die Gesamtkosten berücksichtigen (insbesondere Verwaltungskosten, Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag).
- **Allgemeines Marktrisiko:** Eine breite Streuung des Fondsvermögens nach verschiedenen Gesichtspunkten kann nicht verhindern, dass eine rückläufige Gesamtentwicklung an einem oder mehreren Börsenplätzen sich in erheblichen Rückgängen bei den Anteilspreisen niederschlägt.
- **Fehlinterpretation von Wertentwicklungsstatistiken:** Soweit für die Beurteilung des bisherigen Anlageerfolgs des Fonds sogenannte Wertentwicklungsstatistiken herangezogen werden, besteht ein spezielles Risiko der Fehlinterpretation. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass vergangene Kursentwicklungen keine Garantie hinsichtlich zukünftiger Kursentwicklungen enthalten können.
- **Risikokonzentration:** Die Risikokonzentration steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung eines Fonds etwa auf eine gewisse Region, Branche oder Währung. Dieses erhöhte Risiko kann jedoch auch erhöhte Ertragschancen mit sich bringen.
- **Risiko der Aussetzung und Liquidation:** Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann unter gewissen Umständen die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen.
- **Risiko der Übertragung oder Kündigung des Investmentfonds:** Unter gewissen Voraussetzungen ist sowohl die Übertragung des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen als auch die Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich. Im Falle der Übertragung kann die fortgesetzte

Verwaltung zu schlechteren Konditionen stattfinden. Im Falle der Kündigung besteht das Risiko (zukünftiger) entgangener Gewinne.

- **Risiko durch den Einsatz von Derivaten:** Investmentfonds können in Derivate investieren (insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps). Diese können nicht nur zur Absicherung des Investmentfonds genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen. Durch die Hebelwirkung von Derivategeschäften wird zudem eine stärkere Teilnahme an den Kursbewegungen des Basiswerts bewirkt. Dies kann bei Abschluss des Geschäfts zu einem nicht bestimmbareren Verlustrisiko führen.
- **Nutzung von Wertpapierleihegeschäften:** Ein Investmentfonds kann zur Renditeoptimierung Wertpapierleihegeschäfte eingehen. Kann eine Entleiherin oder ein Entleiher ihrer oder seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht nachkommen und hat die gestellte Sicherheit an Wert verloren, so drohen dem Investmentfonds Verluste.

7.3. Exchange Traded Funds im Speziellen

Exchange Traded Funds ("ETFs") sind börsengehandelte offene Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index – wie beispielsweise des DAX – nachbilden. Sie werden auch als passive Indexfonds bezeichnet. Im Gegensatz zu aktiven Anlagestrategien, die durch die Auswahl einzelner Wertpapiere ("Stockpicking") und Bestimmung günstiger Zeitpunkte für Ein- und Ausstieg ("Market-Timing") eine Überrendite ("Outperformance") gegenüber einem Vergleichsindex ("Benchmark") erzielen wollen, ist eine passive Anlagestrategie darauf ausgerichtet, einen Vergleichsindex nicht zu übertreffen, sondern diesen bei möglichst geringen Kosten nachzubilden.

Wie sonstige offene Investmentfonds geben ETFs der Anlegerin oder dem Anleger Zugang zu einem breiten Portfolio aus Aktien, Anleihen oder anderen Anlagekategorien wie Rohstoffen oder Immobilien. Anders als bei anderen offenen Investmentfonds werden ETFs gewöhnlich nicht direkt bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ge- oder verkauft, sondern der Handel findet an einer Börse oder einem anderen Handelsplatz statt. Ein ETF kann also wie eine Aktie an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Um die Liquidität zu verbessern, werden für ETFs meist Market Maker bestellt, die eine ausreichende Liquidität durch das regelmäßige Bereitstellen von An- und Verkaufspreisen gewährleisten sollen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität besteht jedoch nicht.

ETFs können die ihnen zugrundeliegenden Indizes auf zwei verschiedene Arten abbilden. Bei der physischen Abbildung (sog. Replikation) wird der Index durch den Kauf aller Indexbestandteile (beispielsweise der 30 Aktien des DAX) oder ggf. einer relevanten Teilmenge nachgebildet. Bei der synthetischen Replikation schließt der ETF-Anbieter eine Vereinbarung in Form eines Tauschgeschäfts ("Swap") mit einer Bank (oder mehreren Banken) bei dem die genaue Wertentwicklung des gewünschten Index zugesichert und besichert wird. Ein synthetischer ETF hält somit in der Regel nicht die zugrundeliegenden Wertpapiere.

7.4. Spezielle Risiken bei ETFs

ETFs sind eine besondere Art von offenen Investmentfonds. Sie unterliegen daher denselben Risiken wie andere Arten von offenen Investmentfonds (siehe oben). Darüber hinaus gibt es ETF-spezifische Risiken:

- **Kursrisiko:** Da ETFs einen zugrundeliegenden Index passiv nachbilden und nicht aktiv verwaltet werden, tragen sie generell die Basisrisiken der zugrundeliegenden Indizes. ETFs schwanken somit direkt proportional mit ihrem Basiswert. Das Risiko-Rendite-Profil von ETFs und ihrer zugrundeliegenden Indizes sind daher sehr ähnlich. Fällt der DAX z.B. um 10 %, so wird der Kurs eines den DAX abbildenden ETFs ebenfalls um rund 10 % fallen.
- **Wechselkursrisiko:** ETFs enthalten Wechselkursrisiken, wenn deren zugrundeliegender Index nicht in der Währung des ETFs notiert. Kommt es zu einer Abschwächung der Indexwährung gegenüber der Währung des ETFs wird die Wertentwicklung des ETFs negativ beeinflusst.
- **Liquiditätsrisiko:** Insbesondere in illiquiden Marktphasen besteht das Risiko, dass der ETF-Preis vom intrinsischen Wert des Fonds abweicht. Dies kann zum Beispiel durch

fehlende Liquidität in der vom ETF abgebildeten Anlageklasse (sogenanntes Underlying) und damit einhergehenden Ineffizienzen im sogenannten Creation/Redemption-Prozess (also der Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilen) entstehen.

- **Replikationsrisiko:** ETFs unterliegen zudem einem Replikationsrisiko, d.h. es kann zu Abweichungen zwischen dem Wert des Index und des ETFs kommen ("Tracking-Error"). Dieser Tracking-Error kann über den durch die ETF-Gebühren bedingten Unterschied in der Wertentwicklung hinausgehen. Eine solche Abweichung kann z.B. durch Barbestände, Neugewichtungen, Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen oder die steuerliche Behandlung von Dividenden verursacht werden.
- **Kontrahentenrisiko:** Darüber hinaus existiert bei synthetisch replizierenden ETFs ein Kontrahentenrisiko. Sollte eine Swapkontrahentin oder ein Swapkontrahent ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann es zu Verlusten für die Anlegerin oder den Anleger kommen.
- **Außerbörslicher Handel:** Wenn ETFs und deren zugrundeliegende Komponenten an unterschiedlichen Börsen mit abweichenden Handelszeiten gehandelt werden, besteht das Risiko, dass Geschäfte in diesen ETFs außerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Komponenten durchgeführt werden. Dies kann zu einer Abweichung in der Wertentwicklung gegenüber dem zugrundeliegenden Index führen.

7.5. Kriterien für die Auswahl

Bei der Auswahl von ETFs sollten insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:

- **Niedrige Kosten:** Die Vermeidung von Kosten ist eines der wichtigsten Kriterien für den langfristigen Anlageerfolg. Bei der Auswahl der ETFs sollten insbesondere die Gesamtkosten der Indexnachbildung ("Total-Expense-Ratio", TER) sowie die noch weiter gefassten Gesamtkosten einer Anlage ("Total-Cost-of-Ownership", TCO), welche zusätzlich die externen Handelskosten wie Geld-Brief-Spannen, Steuern und Maklercourtage berücksichtigen, beachtet werden.
- **Hohe Liquidität:** ETFs mit geringer Handelsliquidität haben in der Regel weitere Geld-Brief-Spannen, was die Handelskosten erhöht. Es sollten bei der Auswahl ETFs mit großen Anlagevolumina und mehreren Market-Makern bevorzugt werden, um eine bestmögliche Handelbarkeit zu gewährleisten und die Handelskosten niedrig zu halten.
- **Geringer Tracking-Error:** Der Tracking-Error gibt die Genauigkeit der Indexnachbildung an. Es ist ratsam, auf eine geringe Abweichung der Wertentwicklung des ETF von dem zugrundeliegenden Index zu achten, um eine möglichst genaue Abbildung des vorgesehenen Anlagemarktes zu erreichen.
- **Angemessene Diversifikation:** ETFs bilden meist breite Indizes mit einer Vielzahl von Einzelwerten ab. Je nach ETF können diese über Länder, Währungen und Sektoren hinweg gestreut sein. Diese breite Risikostreuung ermöglicht den Zugang zu den fundamentalen Renditetreibern der jeweiligen Anlageklasse, ohne hohe Einzelrisiken in Kauf zu nehmen. Sehr breit aufgestellte Indizes können jedoch auch eine Anzahl kleiner Unternehmen mit geringer Liquidität und damit höheren Handelskosten enthalten. Bei der Auswahl sollte auf ein ausgewogenes und günstiges Verhältnis von Risikodiversifikation und impliziten Handelskosten der ETFs geachtet werden.
- **Robuste Replikationsmethode:** ETFs werden in zwei grundsätzlichen Ausführungen angeboten: mit physischer und synthetischer Nachbildung des zugrundeliegenden Index. Synthetisch replizierende ETFs haben im Vergleich zu physisch replizierenden ein erhöhtes Risikoprofil, da synthetische ETFs von ihren Swap-Kontrahenten abhängig sind und somit ein gewisses Ausfallrisiko zu tragen haben. Daher wird, aufgrund ihrer etwas robusteren und zuverlässigeren Anlageform, physisch replizierenden ETFs häufig der Vorzug gegeben. Für die Investition in bestimmte Märkte, wie beispielsweise in Rohstoffmärkte oder einzelne Schwellenländer, ist eine physische Replikation jedoch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich. In diesen Fällen bieten synthetisch replizierende ETFs eine gute Marktzugangsmöglichkeit.

Darüber hinaus können auch sogenannte "ESG-Kriterien" bei der Auswahl von ETFs berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um Faktoren, die besondere Umwelt-, Sozial-

und Governance-Risiken (Environmental, Social and Governance) kennzeichnen. Anhand von ESG-Kriterien wird beurteilt, inwieweit Unternehmen ihre Organisation und ihr geschäftliches Handeln nach diesen Faktoren ausrichten. Bestimmte Indizes und entsprechende ETFs bilden nur solche Unternehmen ab, die unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien wirtschaften. So kann die Beachtung dieser Kriterien bei der Auswahl von ETFs auch geeignet sein, um bestimmte Risiken zu mitigieren und ggf. ideellen Zielen bei der Kapitalanlage Geltung zu verleihen. Allerdings sollten bei der Auswahl eines ESG-konformen ETFs stets auch die oben erläuterten Kriterien berücksichtigt werden.

8. Kryptowährungen

8.1. Allgemeines

Kryptowährungen, auch virtuelle Währungen genannt, werden definiert als digitale Abbildung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen oder garantiert wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Ähnlich zu Zentralbankwährungen, werden Kryptowährungen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Beispiele bekannter Kryptowährungen sind Bitcoin (BTC), Ether (ETH), Ripple (XRP) und Litecoin (LTC).

Als austauschbare (fungible) Werteinheiten, sogenannte Tokens, werden Kryptowährungen oder andere Vermögenswerte in einer öffentlich einsehbaren und über eine Vielzahl von Netzwerkteilnehmerinnen und/oder Netzwerkteilnehmern verteilten Datenbank ("Distributed Ledger") digital erzeugt. Die Schöpfung neuer Tokens erfolgt meist über einen rechenintensiven, kryptographisch erschwerten Prozess ("Proof of Work"), der als "Mining" bezeichnet wird. Neue Informationen, wie Transaktionsdaten, werden von sogenannten "Nodes" (Knoten) innerhalb des Peer-to-Peer-Netzwerkes kommuniziert, validiert und von "Minern" in Blöcken nahezu irreversibel der Datenbank hinzugefügt. Da dieser Prozess einer Kette gleicht, wird diese dezentrale Datenbank auch als "Blockchain" bezeichnet. Die Blockchain erfasst die gesamte Historie der Datenbank. Eine Kopie der Transaktionshistorie wird bei allen Netzwerkteilnehmern gespeichert. Der Konsens wird durch Regeln definiert, nach denen das Protokoll des dezentralen Netzwerkes arbeitet.

8.2. Abbildung über Exchange-Traded-Products (ETP)

Neben der direkten Anlage in Kryptowährungen über die entsprechenden Krypto-Plattformen oder -Börsen, ist auch eine Investition über börsengehandelte Wertpapiere (Exchange-Traded Products, kurz "ETP") möglich, die den Wertverlauf eines Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, abbilden. Der Käuferin oder dem Käufer eines ETP steht (in der Regel) ein Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder auf die Lieferung des Basiswerts gegen den Emittenten des ETP zu. Die Bedingungen und Voraussetzungen eines solchen Anspruches sind üblicherweise in den Produktunterlagen des Emittenten erläutert. Sollte die der Emittent zahlungsunfähig werden und/oder eine mögliche Besicherung des Produkts nicht werthaltig oder die Lieferung des Basiswerts teilweise oder vollständig nicht möglich sein, kann die Anlegerin oder der Anleger somit einen erheblichen Verlust bis zum Totalverlust erleiden.

8.3. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Kryptowährungen unterliegen regelmäßig besonders hohen Kursschwankungen. Die Anlegerin oder der Anleger kann somit innerhalb kürzester Zeit erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse der Kryptowährungen werden ausschließlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt und sind historisch betrachtet deutlich volatil als traditionelle Währungen und viele sonstige Anlageklassen. Kryptowährungen haben keinen objektiv quantifizierbaren intrinsischen Wert. Bewertungsmodelle, z.B. von Netzwerkeffekten und Nutzungswerten der unterschiedlichen Kryptowährungen, unterliegen subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer ab. Der Wert von Kryptowährungen kann erheblich innerhalb kürzester Zeit schwanken. Ein potenzieller, dauerhafter und vollständiger Wertverlust einer Kryptowährung entsteht, wenn die Akzeptanz und somit der Markt für eine jeweilige Kryptowährung schwinden. Kryptowährungen sind kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel. Die Nutzung und Akzeptanz von

Kryptowährungen, z.B. für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen oder zur Wertaufbewahrung, ist daher nicht garantiert.

- **Liquiditätsrisiko:** Eine zeitnahe Handelbarkeit kann ggf. nicht immer gewährleistet werden. Die Anlegerin oder der Anleger kann ihre oder seine Positionen ggf. nicht sofort oder nur unter Realisierung eines signifikanten Kursverlustes veräußern. Ferner kann der Handel einzelner Kryptowährungen ohne Ankündigung, zeitweise oder vollständig ausgesetzt werden. Bei der Abbildung über ETP besteht ein zusätzliches Risiko durch kürzere Handelszeiten des ETP im Vergleich zu den Handelszeiten der jeweiligen Kryptowährungen. Dadurch ist die Anlegerin oder der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, umgehend auf Marktbewegungen des Basiswerts zu reagieren.
- **Verwahrnisiko:** Kryptowährungen werden auf öffentlich einsehbaren Blockchain-Adressen innerhalb eines selbst- oder, im Falle der Abbildung über ETP, fremdverwalteten "Wallets" durch die Sicherung der zugehörigen, privaten kryptographischen Schlüssel ("Private Keys") verwahrt. Ein Verlust oder fehlerhafter Umgang mit diesen Schlüsseln kann zum vollständigen Verlust der Zugriffsmöglichkeit auf die Tokens führen. Verlorene, nicht gesicherte Schlüssel können nicht wiederhergestellt werden. Ferner können Unbefugte, z.B. durch einen unsachgemäßen Schutz vor Spähsoftware, Zugriff erhalten und die Tokens unwiderruflich transferieren.
- **Emittentenrisiko:** Bei der Abbildung über ETP erwirbt die Anlegerin oder der Anleger Anteile an Finanzinstrumenten, die den Wertverlauf bestimmter Kryptowährungen abbilden. Diese Produkte sind Inhaberschuldverschreibungen des Emittenten. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden und/oder eine mögliche Besicherung des Produkts nicht werthaltig oder die Lieferung des Basiswerts teilweise oder vollständig nicht möglich sein, kann die Anlegerin oder der Anleger somit einen erheblichen Verlust bis zum Totalverlust erleiden.
- **Rechtliche und politische Risiken:** Der Besitz und Handel von Kryptowährungen kann von staatlichen Behörden und Regierungen eingeschränkt oder gänzlich verboten werden. Dies kann dazu führen, dass die allgemeine Marktakzeptanz einzelner oder aller Kryptowährungen erheblich abnimmt, auch wenn eine Regulierung nur einzelne Länder außerhalb Deutschlands oder Europas betrifft.
- **Kryptographie- und Technologierisiko:** Kryptowährungen basieren meist auf quelloffener Software und maßgeblich auf kryptographischen Algorithmen. Auch wenn die Software stetig von einer diversen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, besteht das Risiko von schweren, systematischen Programmierfehlern. Auch kann die Technologie einer anderen, neuen Kryptowährung der bisherigen überlegen sein. Es kann zu einem rapiden Verfall der Nutzbarkeit, Akzeptanz und damit des Wertes der betreffenden Kryptowährung kommen.
- **Transaktionsrisiko:** Transaktionen auf der Blockchain sind irreversibel. Eine fehlerhafte Angabe der öffentlichen Wallet-Adresse ("Public Key") beim Transfer führt zum dauerhaften Verlust der transferierten Tokens.
- **Risiko durch Handelsunterbrechungen und Störungen:** Der Handel von Kryptowährungen kann zwischenzeitlich, zum Beispiel aufgrund technischer Störungen oder durch den Ausführungsplatz unterbrochen werden oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Die Anlegerin oder der Anleger kann dadurch ggf. nicht in der Lage sein, Kryptowährungen zu veräußern. In der Zwischenzeit können Verluste, bis hin zum Totalverlust eintreten.
- **Netzwerk-Risiko (51%-Angriff):** Wird mehr als die Hälfte der Rechenleistung einer Proof-of-Work-Blockchain von einem oder einer Gruppe von Minern kontrolliert, ist die Integrität und Unveränderlichkeit der Blockchain nicht mehr gewährleistet. Als direkte Folge können neue Blöcke mit gültigen Transaktionen zurückgehalten werden oder es kann zu Doppelausgaben ("Double Spending") kommen. Es ist mit einem unmittelbaren Preisverfall der Kryptowährung zu rechnen, wenn die Dezentralität des Netzwerkes nicht mehr gegeben ist.
- **Hard-Fork-Risiko:** Weiterentwicklungen der Software von Kryptowährungen durch eine Protokolländerung der Blockchain werden meist kontinuierlich durch einen "Soft Fork" nahtlos durchgeführt. Eine Aktualisierung der individuell verwendeten Wallet- oder

Node-Software ist für Netzwerkteilnehmer nicht notwendig, um die Kryptowährung weiterhin zu nutzen. Bei einem “Hard Fork” ist eine Protokolländerung hingegen nicht mehr kompatibel mit dem vorherigen Protokoll. Wenn nicht alle Netzwerkteilnehmerinnen und/oder Netzwerkteilnehmer den Konsens für das neue Protokoll finden, spaltet sich eine zweite, alternative Blockchain ab. Der Markt entscheidet, welche der beiden parallelen und miteinander konkurrierenden Blockchains die “legitime” Kryptowährung ist. Als bekanntester “Hard Fork” spaltete sich 2017 die Blockchain und Gemeinschaft der Kryptowährung Bitcoin Cash (BCH) von Bitcoin (BTC) ab.

- **Marktmanipulationsrisiko:** Kryptowährungen werden teilweise unreguliert und ohne staatliche Aufsicht gehandelt. Eine Markt- und Kursmanipulation von einzelnen Marktteilnehmerinnen und/oder Marktteilnehmern kann nicht ausgeschlossen werden.

9. Zertifikate, Hebelprodukte, Optionsscheine und andere komplexe Finanzinstrumente (“Derivate”)

9.1. Allgemeines

Zertifikate, Hebelprodukte, Optionsscheine und andere komplexe Finanzinstrumente (“Derivate”) sind rechtlich betrachtet Schuldverschreibungen. Sie können die Forderung der Anlegerin oder des Anlegers an den Emittenten auf Rückzahlung eines Geldbetrags oder auf die Lieferung von Finanzinstrumenten bzw. anderer Vermögensgegenstände und ggf. auch auf Zahlungen während der Laufzeit verbriefen. Die Wertentwicklung eines Derivats hängt von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte ab. Als Basiswert können z.B. Einzelaktien, Aktienkörbe, Währungen, Rohstoffe oder Indizes fungieren.

Derivate können feste **Laufzeiten**, z.B. über mehrere Jahre haben, oder ohne feste Laufzeitbegrenzung, auch “Open End” genannt, begeben werden. Je nach Ausgestaltung, kann sowohl dem Emittenten ein Kündigungsrecht zustehen, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung führt, als auch der Anlegerin oder dem Anleger ein sogenanntes Ausübungs- oder Rückgaberecht während der Laufzeit bzw. zu definierten Zeitpunkten erhalten. Details dazu werden in den Produktbedingungen des jeweiligen Derivats näher erläutert.

Die **Wertentwicklung eines Derivates** hängt von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts und der Struktur des jeweiligen Produkts ab. Je nach Ausgestaltung können sich Faktoren wie z.B. Dividendenzahlungen, Zinsen, Wechselkurse, oder die Volatilität auf den Wert des Derivats auswirken.

Zur **Berechnung des Anteilspreises** eines Derivats zieht der Emittent den theoretischen fairen Wert auf Grundlage finanzmathematischer Modelle heran. Ein möglicher Differenzbetrag zwischen dem ermittelten theoretischen Wert und dem tatsächlichen Anteilspreis kann z.B. aus der Marge des Emittenten, etwaiger Vertriebsvergütungen und den Kosten für die Strukturierung, Preisstellung, Abwicklung und das Hedging des Produkts rühren. Dementsprechend beruhen die während der Laufzeit durch den Emittenten gestellten Kauf- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) nicht unmittelbar auf Angebot und Nachfrage für das jeweilige Produkt, sondern vielmehr auf den Modellen zur Preisfindung des Emittenten.

Bei der Preisstellung durch den Emittenten müssen **Kosten** nicht gleichmäßig über die Laufzeit verteilt werden, sondern können bereits zu Beginn der Laufzeit in Abzug gebracht werden. Zu den Kostenarten zählen beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte oder in den Produkten enthaltene Margen.

9.2. Spezielle Risiken

- **Emittenten-/Bonitätsrisiko:** Analog zu der Investition in Anleihen birgt die Anlage in Derivaten das Ausfallrisiko des Emittenten. Kann der Emittent seine Verpflichtung gegenüber der Anlegerin oder dem Anleger nicht erfüllen, so droht der Anlegerin oder dem Anleger ein Totalverlust. Im Gegensatz zu Aktieninvestorinnen oder Aktieninvestoren ist eine Anlegerin oder ein Anleger in Anleihen im Insolvenzfall allerdings bessergestellt, da sie oder er dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellt und ihre oder seine Forderung aus einer eventuell anfallenden Insolvenzmasse (ggf. teilweise) bedient werden kann. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt (sog.

Ratings). Ratings sind nicht als Empfehlung für eine Anlageentscheidung zu verstehen. Vielmehr können sie als Informationen bei der entsprechenden Erwägung einer Anlageentscheidung durch die Anlegerin oder den Anleger mit einbezogen werden.

- **Kursrisiko:** Alle Faktoren, die sich auf den Preis des zugrundeliegenden Basiswerts auswirken, wirken sich durch Preisveränderungen des Basiswerts auch auf den Preis des Derivats aus. Grundsätzlich unterliegt das Derivat umso höheren Preisschwankungen, je volatil der Preis des Basiswerts ist. Weitere Aspekte können einen Einfluss auf die Preisentwicklung eines Derivats haben. Dazu können, je nach Ausgestaltung des Produkts, u.a. das Zinsniveau, Dividendenzahlungen oder Wechselkurse zu Fremdwährungen, zählen.
- **Risiko durch Hebelwirkung und Knockout:** Bei Hebelprodukten kann das Kursrisiko durch die Hebelwirkung zusätzlich deutlich verstärkt sein. Bei Knockout-Produkten besteht zusätzlich das Risiko eines Totalverlustes bei zwischenzeitlichen Kursschwankungen, die zur Erreichung der Knockout-Schwelle führen.
- **Währungsrisiko:** Bei Derivaten auf Basiswerte, die nicht in Euro notieren, besteht ein Wechselkursrisiko. Wenn die ausländische Währung gegenüber dem Euro an Wert verliert, kann es zu Verlusten für die Anlegerin oder den Anleger kommen, selbst wenn sich der Kurs des Basiswerts positiv entwickelt. Das Währungsrisiko kann bspw. durch Derivate mit sogenannter Quanto-Struktur (währungsgesichert) ausgeschaltet werden.
- **Liquiditätsrisiko:** Die Kapitalanlage in einem Derivat ist in der Regel auf eine gewisse Dauer ausgerichtet. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Derivat während seiner Laufzeit regelmäßig gehandelt werden kann. Wenn die Anlegerin oder der Anleger auf das eingesetzte Kapital angewiesen ist, kann es sein, dass sie oder er das Derivat nicht oder nur mit hohen Abschlägen verkaufen kann. Die Differenz zwischen An- und Verkaufskurs (Spread) kann insbesondere bei stark schwankenden Märkten hoch sein. Eine mögliche Illiquidität kann zu nicht marktgerechten Preisen führen. Bei einem vorzeitigen Verkauf verzichtet die Anlegerin oder der Anleger ggf. zudem auf Zahlungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder am Ende der Laufzeit fällig werden.
- **Risiko der Lieferung des Basiswerts:** Bei Produkten, die auf einen einzigen Basiswert, beispielsweise eine Aktie, aufgelegt worden sind, kann die Lieferung des Basiswerts vorgesehen sein. Die Anlegerin oder der Anleger kann je nach Ausgestaltung, in bestimmten Szenarien, den Basiswert statt einer Auszahlung erhalten. Der aktuelle Marktwert des Basiswerts kann erheblich unter dem für das Derivat gezahlten Kaufpreis liegen.
- **Kündigungs- und Wiederanlagerisiko:** Der Emittent kann die Laufzeit des Derivats beim Eintritt bestimmter, in den jeweiligen Produktbedingungen aufgeführter, Ereignisse, oder bei offensichtlich fehlerhaften Produktbedingungen mit sofortiger Wirkung beenden, oder eine Anpassung der Bedingungen vornehmen. Im Falle der Beendigung erhalten die Anlegerin oder der Anleger eine Auszahlung in Höhe des durch den Emittenten ermittelten Marktpreises bzw. des in den Produktbedingungen vorgesehen Betrags. Die Auszahlung kann erheblich unter dem für das Derivat gezahlten Kaufpreis liegen. Zudem trägt die Anlegerin oder der Anleger das Risiko, dass der Zeitpunkt der Kündigung für sie oder ihn ungünstig ist und sie oder er den Auszahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen reinvestieren kann.
- **Kosten:** Je nach Ausgestaltung können Derivate Kosten unterliegen, welche die Wertentwicklung negativ beeinflussen. Details zu den Kosten werden in den Produktbedingungen des jeweiligen Derivats näher erläutert.
- **Risiko durch Handelsunterbrechungen und Störungen:** Der Handel von Derivaten kann zwischenzeitlich, zum Beispiel aufgrund technischer Störungen, durch den Emittenten oder durch den Ausführungsplatz, unterbrochen werden oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Die Anlegerin oder der Anleger kann dadurch ggf. nicht in der Lage sein, das Derivat zu veräußern. In der Zwischenzeit können Verluste, bis hin zum Totalverlust (z.B. bei Knock-Out Produkten) eintreten.
- **Risiko durch komplexe Konstruktion:** Aufgrund der weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten von Derivaten können die konkreten Strukturen und die damit

verbundenen Risiken für die Anlegerin oder den Anleger nur schwer zu verstehen sein. Vor dem Erwerb sollte sich die Anlegerin oder der Anleger daher unbedingt mit den Wesentlichen Anlegerinformationen und sonstigen Produktinformationen der Herstellerin oder des Herstellers zum jeweiligen Derivat vertraut machen.

9.3. Wichtige Arten von Derivaten

Prinzipiell können Derivate in die Kategorien Hebelprodukte und Anlageprodukte eingeteilt werden.

Hebelprodukte können über den sogenannten Hebel stärker an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren - dies bedeutet auch, dass die damit verbundenen Risiken (insb. Kursrisiko und Risiko durch Hebelwirkung und Knock-Out) steigen. Einige Arten der Hebelprodukte verfügen über eine sogenannte Knock-Out-Schwelle, bei deren Berührung das betreffende Produkt wertlos verfällt. Dadurch kann die Anlegerin oder der Anleger nicht mehr an der folgenden Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren.

- Optionsscheine verbriefen das Recht, den Basiswert, nach einem bestimmten Bezugsverhältnis, zu einem vorher festgelegten Ausübungspreis, innerhalb einer Bezugsfrist (Amerikanische Option) oder zum Ende einer Bezugsfrist (Europäische Option) zu kaufen (Kaufoption, auch "Call" genannt) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, auch "Put" genannt).

Anstelle des tatsächlichen Erwerbs bzw. der Veräußerung, verbunden mit der Lieferung des Basiswerts, sehen die Produktbedingungen der Optionsscheine im Regelfall die Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Euro vor. Bei einer Zahlung findet mit der Optionsausübung kein Kauf (und umgekehrt auch kein Verkauf) des Basiswerts statt; vielmehr wird der Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Ausübungspreis und dem aktuellen Marktwert des Basiswerts ermittelt und an die Anlegerin oder den Anleger ausbezahlt.

Der Anteilspreis eines Optionsscheins wird u.a. durch die Wertentwicklung des Basiswerts, die (Rest-)Laufzeit und die Volatilität beeinflusst. Somit steht der Preis zwar im direkten Verhältnis zum Basiswert, liegt aber meist deutlich unter diesem. Das bedeutet, dass die Käuferin oder der Käufer des Optionsscheins an Preisänderungen des Basiswerts prozentual stärker partizipieren kann als beim Direktinvestment in den Basiswert. Dieser Effekt wird auch "Hebelwirkung" genannt. Dementsprechend fallen Kursrisiken stärker aus und können zum Totalverlust der Anlage führen.

- Auch mit Hebelzertifikaten partizipiert die Anlegerin oder der Anleger überproportional an Kursbewegungen des Basiswerts. Das bedeutet, dass sich Kursverluste des zugrundeliegenden Werts entsprechend stärker auf das Investment der Anlegerin oder des Anlegers auswirken, als es beim Direktinvestment in den Basiswert der Fall wäre. Das Produkt birgt somit ein größeres Risiko, bis hin zum Totalverlust. Ähnlich zu den Optionsscheinen, bieten auch Hebelzertifikate die Möglichkeit von steigenden Kursen des Basiswerts (Long- oder Bull-Produkte), oder fallenden Kursen (Short- oder Bear-Produkte) zu profitieren.

Ein relevanter Unterschied zu Optionsscheinen stellt die sogenannte Knock-Out-Schwelle dar. Wird diese Schwelle berührt, so wird das Instrument wertlos und die Anlegerin oder der Anleger erleidet einen Totalverlust.

- Eine weitere Möglichkeit überproportional an der Wertentwicklung des Basiswerts teilzuhaben, bieten Faktorzertifikate. Die Wertentwicklung eines Faktorzertifikats ergibt sich aus der untertägigen Wertänderung des Basiswerts, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor. Dadurch, dass die Wertentwicklung des Zertifikats immer gegen den jeweiligen Basiswert-Schlusskurs des Vortages berechnet wird, ergibt sich eine Pfadabhängigkeit. Dies birgt erhebliche Risiken und es kann auch in seitwärts laufenden Phasen des Basiswerts zu Verlusten im Faktorzertifikat kommen.

Anlageprodukte können unterteilt werden in Produkte, die direkt an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren und in solche mit einem vorher definierten Rückzahlungsprofil.

- Zur letzteren Kategorie gehören beispielsweise Discountzertifikate. Diese können zu einem Preis unter dem jeweils aktuellen Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes

erworben werden. Dieser Preisnachlass – auch „Discount“ genannt – fungiert als Risikopuffer und kann auch dann ggf. noch positive Renditen ermöglichen, wenn sich der Kurs des Basiswert seitwärts entwickelt. Im Gegenzug verzichtet die Anlegerin oder der Anleger auf die Partizipation an einem starken Kursanstieg, denn die Renditechance ist durch eine obere „Schwelle“, dem sogenannten „Cap“, begrenzt.

- Auch Expresszertifikate folgen einem vorher definierten Auszahlungsprofil. Zu bestimmten Zeitpunkten wird die Wertentwicklung des Basiswertes betrachtet. In dem Fall, dass der Basiswert über dem Startkurs notiert, erhält die Anlegerin oder der Anleger eine Auszahlung über den Nennwert des Zertifikats zzgl. eines definierten Expressbetrags zurück. Liegt der Basiswert unter dem Startkurs, wird diese Untersuchung zum nächsten Betrachtungszeitpunkt wiederholt. Bei Kursverlusten kann ein Sicherheitspuffer vorgesehen sein, der die Anlegerin oder den Anleger vor Kursrücksetzern bis zu einem vorher festgelegten Wert schützen kann. Fallen die Kurse des Basiswerts jedoch darüber hinaus, sieht sich die Anlegerin oder der Anleger dem gleichen Risiko wie bei einem Direktinvestment in den Basiswert ausgesetzt.
- Als klassisches Partizipationszertifikat liegen Indexzertifikaten als Basiswert z.B. ein Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoffindex zugrunde. Sie bilden die Entwicklung des zugrunde liegenden Index eins zu eins ab. Somit eignen sie sich besonders für die Anlegerin oder den Anleger, die oder der die Anlagestrategie eines bestimmten Index umsetzen möchte. Eine Alternative zu Indexzertifikaten sind Indexfonds, die ebenfalls einen Index abbilden. Indexzertifikate verursachen im Vergleich zu Indexfonds meist geringere Kosten, sind aber mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Liegt dem Zertifikat ein Aktienindex zugrunde, ist zu beachten, ob sich das Zertifikat auf einen Performanceindex oder einen Kursindex bezieht. Bei einem Performanceindex werden die Dividendenzahlungen mit einbezogen, bei einem Kursindex hingegen nicht. Bei Indizes, die nicht in Euro notieren, besteht zusätzlich ein Währungsrisiko. Dieses kann aber mit so genannten Quanto-Index-Zertifikaten ausgeschlossen werden.

- Korbzertifikate bilden einen Korb von Aktien oder auch anderen Anlageprodukten ab und sind eine Abwandlung von Indexzertifikaten. Die Zertifikate unterscheiden sich hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden, dem Mechanismus der Pflege der Korbusammensetzung und der hierfür erhobenen Managementgebühr.
- Garantiezertifikate, auch Kapitalschutzzertifikate genannt, bilden die positive Kursentwicklung eines Basiswertes, z.B. eines Index, ab. Vor negativen Wertentwicklungen des Basiswerts dagegen sollen Anlegerinnen und Anleger geschützt werden. Liegt der Kapitalschutz beispielsweise bei 100 %, bekommen Anlegende am Laufzeitende mindestens den Nennwert zurückgezahlt. Im Gegenzug verzichten Anlegerinnen und Anleger meist auf die Partizipation an stark steigenden Kursen, da die möglichen Gewinne durch eine obere „Schwelle“, den sogenannten „Cap“, begrenzt sein können. Entwickelt sich der Basiswert während der Laufzeit positiv, kann bis zu dieser Schwelle eine positive Rendite erzielt werden. Fällt der Kurs des Basiswertes hingegen, kommt es zu keinem Verlust über das Kapitalschutz-Level hinaus. Zusätzlich bieten einige Garantiezertifikate während der Laufzeit eine Verzinsung (Coupon).

Eine weitere Form der komplexen Finanzinstrumente sind sogenannte komplexe ETFs. Analog zu den oben dargestellten Derivaten, können auch komplexe ETFs, je nach Ausgestaltung, eine Hebelwirkung (z.B. Leveraged ETFs) und/oder eine gegenläufige Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts (z.B. Short ETFs) erzielen. Neben den Risiken aller anderen komplexen Finanzinstrumente, sowie der bereits genannten speziellen Risiken synthetisch replizierender ETFs, können komplexe ETFs außerdem das besondere Risiko bergen, das sich aus der täglichen Rücksetzung des Hebels bzw. Short-Faktors ergibt. Dadurch, dass die Wertentwicklung täglich gegen den jeweiligen Basiswert-Schlusskurs des jeweiligen Vortages berechnet wird, ergibt sich eine Pfadabhängigkeit. Auch wenn sich der Basiswert über mehrere Tage tendenziell seitwärts entwickelt, kann der ETF Verluste erleiden.

IV. Funktionsweise und Risiken des Handels von Wertpapieren

1. Allgemeines

Kauf- und Verkaufsaufträge werden von der depottführenden Bank nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie deren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Falls die Aufträge durch einen Vermögensverwalter erteilt werden, sind zusätzlich dessen Auswahl- oder Ausführungsgrundsätze zu beachten. Zudem können die jeweiligen Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten ("Conflict of Interest Policies") relevante Bestimmungen enthalten. Gegebenenfalls können bei Ausführung durch eine Dritte oder einen Dritte die Aufträge der Kundin oder des Kunden mit Aufträgen anderer Kundinnen oder Kunden zusammengelegt werden. Solche sogenannten Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für die Kundin oder den Kunden, da ohne diese die Erbringung einer kostengünstigen Dienstleistung für eine große Anzahl von Kundinnen und Kunden unmöglich wäre. Allerdings können Sammelaufträge im Einzelfall für die einzelne Kundin oder den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für einzelne Kundinnen und Kunden führen.

2. Kommission und Festpreis

Für die Anlegerin oder den Anleger durch eine Dritte oder einen Dritte getätigte Dispositionen über Wertpapiere können unter anderem durch Festpreis- oder Kommissionsgeschäft erfolgen. Im Rahmen eines Festpreisgeschäftes verkauft oder kauft die oder der Dritte (z.B. die Bank) die entsprechenden Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis direkt an bzw. von der Kundin oder dem Kunden. Im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes kauft oder verkauft die oder der Dritte die entsprechenden Wertpapiere für Rechnung der Kundin oder des Kunden, so dass die mit der Gegenseite (also der Käuferin oder dem Käufer oder der Verkäuferin oder dem Verkäufer) vereinbarten Konditionen wirtschaftlich der Kundin oder dem Kunden zugerechnet werden.

3. Wertpapierhandel

Der Wertpapierhandel kann an Wertpapierbörsen oder außerbörslichen Handelsplätzen, etwa im Interbankenhandel oder im Rahmen von multilateralen Handelssystemen, ausgeführt werden:

- Wertpapierbörsen sind zentralisierte und organisierte Märkte zum Handel von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, die von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden. An diesen Börsen werden Angebot und Nachfrage einer Vielzahl an Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern zusammengeführt. Der Handel findet an Wertpapierbörsen regelmäßig statt, gehandelt werden entsprechend bei der Börse zugelassene Wertpapiere. Der Handel und die Preisfeststellung sind entsprechend geregelt. Man kann die verschiedenen Arten von Börsen unter anderem nach der Regulierungsdichte (regulierter Markt oder Freiverkehr) und der Art des Handels (Präsenzhandel oder elektronisches Handelssystem) differenzieren. In Deutschland findet der börsliche Wertpapierhandel an unterschiedlichen Börsenplätzen statt. Der Handel erfolgt zumeist über elektronische Handelssysteme. Die Einhaltung der zuvor festgelegten Regeln wird von der Börsenaufsicht überwacht.
- Unter außerbörslichem Handel, welcher auch als Direkthandel oder OTC-Handel ("over the counter") bezeichnet wird, versteht man jeglichen Handel, der außerhalb einer Börse stattfindet. Hierbei kann die Anlegerin oder der Anleger zum Beispiel direkt mit dem Emittenten oder einem sogenannten Market Maker handeln.

3.1. Preisbildung

Im Präsenzhandel stellt der so genannte Skontroführer den entsprechenden Preis entweder im Rahmen des variablen Handels oder nach einem Einheitskurs fest. Bei der Feststellung des Einheitspreises gilt das Meistausführungsprinzip. Dies bedeutet, dass derjenige Preis als Ausführungspreis bestimmt wird, bei dem der größte Umsatz bei geringstem Überhang zustande kommt. Im elektronischen Handel erfolgt die Preisfeststellung durch elektronische Systeme nach bestimmten Regeln und meist ebenfalls unter Beachtung des Meistausführungsprinzips. Um die Handelbarkeit von weniger liquiden Wertpapieren und

damit die Möglichkeit von Geschäftsabschlüssen zu erhöhen, ermöglichen Börsen dem Emittenten oder von ihm beauftragte Dritte zusätzliche Liquidität bereit zu stellen. Börsen schließen dazu Verträge mit Banken, Maklerunternehmen oder Wertpapierhandelshäusern ab. Als sogenannte Market Maker verpflichten diese sich, für die von ihnen betreuten Wertpapiere laufend Kauf- und Verkaufsangebote (Quotes) zu stellen. Ein Quote ist ein Geld- und Briefkurs für ein Wertpapier. Der niedrigere Geldkurs gibt dabei an, zu welchem Preis die Anlegerin oder der Anleger das Wertpapier verkaufen kann; der höhere Briefkurs entspricht dem Kurs, zu dem die Anlegerin oder der Anleger das Wertpapier kaufen kann.

3.2. Weisungen

Kauf- und Verkaufsaufträge werden von der depottführenden Bank nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie deren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Allerdings sind Weisungen der Kundin oder des Kunden vorrangig. Diese Weisungen können preisliche und zeitliche Grenzen (Limite, Gültigkeitsdauer oder Limitzusätze) festlegen. Auf diese Art kann die Kundin oder der Kunde den jeweiligen Auftrag "feinjustieren". In der Folge sollen besonders relevante Beispiele für Weisungen erläutert werden:

- **Market-Order (auch Bestens-Order):** Die Market-Order bezeichnet einen Auftrag, nach dem ein Wertpapier zum nächstmöglichen Preis gekauft oder verkauft werden soll. Bei Kauf-Aufträgen ist dies das niedrigste Verkaufsangebot und bei Verkaufs-Aufträgen das höchste Kaufangebot. Weisen diese Kauf- oder Verkaufsangebote keine ausreichende Stückzahl auf, werden die übrigen Stücke zu den jeweils nächsten Angeboten gekauft oder verkauft, bis schließlich die gesamte Stückzahl der Order abgearbeitet ist. Da die Anlegerin oder der Anleger dabei allerdings kein Preislimit vorgibt, wird sie auch als unlimitierte Order bezeichnet. Market-Orders werden üblicherweise vergleichsweise schnell ausgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass eine Ausführung zu einem schlechteren als dem gewünschten Preis vorgenommen wird.
- **Limit-Order:** Bei einer Limit-Order wird stets ein Preis festgelegt, der das (obere oder untere) Limit für einen Kauf oder Verkauf festlegt. Die Ausführung erfolgt also zum gewünschten oder einem besseren Preis. Wird der als Limit festgelegte Preis nicht erreicht, kann es dazu kommen, dass eine Limit-Order nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Order ausgeführt wird.
- **Stop-Loss-Order:** Die Stop-Loss-Order ist ein Verkaufsauftrag, mit dem die Bank beauftragt wird, ein Wertpapier automatisch zu verkaufen, sobald eine vom Kunden festgelegte Kursmarke unterhalb der aktuellen Börsennotierung erreicht oder unterschritten wird. Die Stop-Loss-Order ist jedoch keine Garantie dafür, dass das Wertpapier auch zu der gewünschten Kursmarke verkauft wird. Die Order löst lediglich bei Erreichen der festgelegten Kursmarke einen Auftrag aus, der sodann als „Bestens-Order“ in den Handel gegeben wird.

Auch zeitliche Weisungen sind möglich, hier legt die Anlegerin oder der Anleger insbesondere fest, wie lange der von ihm erteilte Auftrag gültig ist. Ohne zusätzliche Weisung sind Market-Orders in der Regel auf den konkreten Börsentag beschränkt, während Limit-Orders in der Regel einen Monat bis ein Jahr gültig sein können, wenn sie von der Anlegerin oder dem Anleger nicht vorab storniert werden.

4. Spezielle Risiken

- **Übermittlungsrisiko:** Erteilt die Anlegerin oder der Anleger nicht eindeutige Aufträge, so besteht das Risiko von Fehlern bei der Auftragsausführung.
- **Fehlende Marktliquidität:** Bei fehlender Marktliquidität kann der entsprechende Auftrag der Anlegerin oder des Anlegers nicht oder nur verspätet ausgeführt werden. Beispielsweise kann es hier vorkommen, dass sich für die Aktien der Anlegerin oder des Anlegers bei einem Verkauf keine Käuferin oder kein Käufer findet. Das Risiko ist im Besonderen von der Art des Wertpapiers abhängig. Aktien von DAX-Unternehmen sind beispielsweise sehr liquide, während Aktien, die im sogenannten ungeregelten Freiverkehr gehandelt werden, unter Umständen sehr illiquide sind.

- **Preisrisiko:** Zwischen Auftragserteilung und -ausführung kann eine gewisse Zeitspanne liegen. Das kann dazu führen, dass sich der Börsenpreis in der Zwischenzeit nachteilig entwickelt.
- **Handelsaussetzung und andere Schutzmaßnahmen:** Der Börsenhandel kann ausgesetzt werden, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutze der Investorinnen und Investoren geboten erscheint. Zudem kann es aufgrund erhöhter Volatilität der Börsenkurse zu Handelsunterbrechungen kommen (sog. Volatilitätsunterbrechungen). Bei einer Kursaussetzung an einer deutschen Börse wird der Kundenauftrag zum Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers nicht ausgeführt und erlischt. In solchen Fällen können Anlegende ggf. nicht auf andere Ausführungsplätze ausweichen, wenn für ein betroffenes Finanzinstrument nur ein Ausführungsplatz zur Verfügung steht. Dies kann ggf. auch während bestimmter Handelszeiten, zum Beispiel im vor- oder nachbörslichen Handel, der Fall sein.
- **Sammelaufträge:** Sie können eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für die einzelne Anlegerin oder den einzelnen Anleger führen. Für letzteren Fall gelten die Grundsätze der Auftragszuteilung der depotführenden Bank und ggf. des Vermögensverwalters, in denen die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte, unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen, geregelt wird.
- **Risiken im Rahmen taggleicher Geschäfte (sogenanntes Day Trading):** Den Kauf und Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb desselben Handelstages bezeichnet man als "Day Trading". Hierbei sollen kleine und kurzfristige Preisschwankungen ausgenutzt werden. Neben dem Risiko kurzfristiger, starker Preisausschläge besteht in diesem Fall insbesondere das Risiko erhöhter Kosten. Neben etwaigen Gebühren ist bei jeder Kauf-/Verkaufskombination auch die Differenz zwischen Geld- und Briefspanne zu berücksichtigen.

V. Funktionsweise und Risiken von Wertpapierdienstleistungen

Für die Kapitalanlage werden verschiedene Wertpapierdienstleistungen angeboten. Bevor sich die Anlegerin oder der Anleger für ein Angebot entscheidet, ist es sehr wichtig, die Unterschiede und damit verbundenen typischen Risiken und Interessenkonflikte zu verstehen.

1. Reines Ausführungsgeschäft und beratungsfreies Geschäft

Beim reinen Ausführungsgeschäft wird die depotführende Bank lediglich auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen tätig. Eine Beratung und Prüfung der Angemessenheit finden nicht statt. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dürfen reine Ausführungsgeschäfte nur für nicht-komplexe Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder Publikumsfonds) vorgenommen werden. Über die Ausführung erhält die Kundin oder der Kunde eine Wertpapierabrechnung, welche die wesentlichen Ausführungsdaten enthält.

Ein beratungsfreies Geschäft liegt vor, wenn die Kundin oder der Kunde eine Anlageentscheidung trifft, ohne dass ihr oder ihm zuvor eine Anlageempfehlung einer Bank erteilt wurde. Die Explorationspflicht der Bank ist gegenüber der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erheblich reduziert. Im Gegensatz zum reinen Ausführungsgeschäft besteht jedoch zumindest eine eingeschränkte Explorationspflicht sowie Pflicht zur Angemessenheitsprüfung.

2. Anlage- und Abschlussvermittlung

Bei einer Anlage- und Abschlussvermittlung findet keine Beratung der Kundin oder des Kunden statt. Der Kundin oder dem Kunden wird lediglich ein Finanzprodukt vermittelt. Eine Prüfung der Geeignetheit der Finanzanlage für die Kundin oder den Kunden ist nicht erforderlich und findet somit nicht oder nur in geringem Maße statt. Bei der Vermittlung wird typischerweise ausschließlich oder vorwiegend das zu vermittelnde Finanzprodukt

beworben. Dabei kann die Kundin oder der Kunde fälschlicherweise den Eindruck erhalten, es handle sich um eine Anlageberatung.

Bei der Anlagevermittlung handelt es sich um die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen der Kundin oder des Kunden, die sich auf die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten beziehen. Der Vertrieb erfolgt zumeist aufgrund mündlicher Erläuterungen des Anlagekonzeptes, ggf. unter Übergabe von Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen. Der Anlagevermittler hat keine ausdrückliche Vollmacht der Kundin oder des Kunden und ist nur Bote.

Die Abschlussvermittlung bedeutet hingegen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung. Die Aufträge der Kundin oder des Kunden werden hierbei über einen Dritten abgewickelt (Abschlussvermittler). Der Abschlussvermittler tritt also als Stellvertreter mit entsprechender Handlungsvollmacht für seine Kundin oder seinen Kunden auf. Der Vertrag kommt insoweit direkt zwischen der Kundin oder dem Kunden und der Veräußerin oder dem Veräußerer der Wertpapiere zustande.

3. Anlageberatung

Bei der Anlageberatung empfiehlt eine Anlageberaterin oder ein Anlageberater der Kundin oder dem Kunden bestimmte Wertpapiere für den Kauf oder Verkauf. Die Beraterin oder Berater ist verpflichtet, die Geeignetheit der empfohlenen Kapitalanlage für die Kundin oder den Kunden unter Berücksichtigung der Anlageziele, finanziellen Situation, Risikoneigung sowie ihrer oder seiner Kenntnisse und Erfahrungen zu prüfen. Die Entscheidung, die Empfehlung des Beraters umzusetzen, muss die Kundin oder der Kunde jedoch selbst treffen.

Grundsätzlich gibt es zwei Vergütungsmodelle: die Honorar- und die Provisionsberatung. Die Vergütung beider Arten der Anlageberatung birgt ein Konfliktpotential. Bei der Honorarberatung wird die Beratungsdienstleistung der Kundin oder dem Kunden meist auf Zeitbasis direkt in Rechnung gestellt. Hierdurch besteht für die Beraterin oder den Berater der Anreiz möglichst viele Beratungsstunden abzurechnen. Bei der Provisionsberatung wird die Dienstleistung der Kundin oder dem Kunden nicht direkt in Rechnung gestellt, denn die Beraterin oder der Berater erhält eine Provision von seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber oder von der Anbieterin oder vom Anbieter des Anlageproduktes (z. B. von der Fondsgesellschaft oder dem Emittenten eines Zertifikats). Dies birgt das Risiko, dass der Kundin oder dem Kunden nicht das für sie oder ihn am besten geeignete, sondern das für die Beraterin oder den Berater lukrativste Wertpapier angeboten wird.

4. Finanzportfolioverwaltung

Die Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) unterscheidet sich von den vorher beschriebenen Wertpapierdienstleistungen. Während sich die Vermögensverwaltung gegenüber Vermittlungsdienstleistungen in der Maßgeblichkeit des Interesses der Kapitalanlegerin oder des Kapitalanlegers (im Gegensatz zum Interesse der oder des Kapitalsuchenden) unterscheidet, kann sie von Beratungsleistungen sowohl anhand der Dispositionsbefugnis über Vermögenswerte der Kapitalanlegerin oder des Kapitalanlegers als auch aufgrund des auf (eine gewisse) Dauer angelegten Vertragscharakters abgegrenzt werden. Die Finanzportfolioverwaltung hat mit der Anlageberatung gemein, dass das Institut die Geeignetheit der Kapitalanlage für die Kundin oder den Kunden unter Berücksichtigung der Anlageziele, finanziellen Situation, Risikoneigung sowie ihrer oder seiner Kenntnisse und Erfahrungen zu prüfen hat.

Der Vermögensverwalter erhält von der Kundin oder vom Kunden die Befugnis, Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn sie ihr oder ihm für die Verwaltung des Vermögens der Kundin oder des Kunden zweckmäßig erscheinen. Bei den Anlageentscheidungen muss der Vermögensverwalter zwar keine Weisungen der Kundin oder des Kunden einholen, er ist jedoch an die vorher vereinbarten Anlagerichtlinien gebunden, die seine Befugnisse, sowie die Art und den Umfang der Dienstleistung regeln.

Die Vermögensverwaltung ist typischerweise eine auf den langfristigen Vermögensaufbau oder -erhalt ausgerichtete Dienstleistung. Die Kundin oder der Kunde sollte daher einen langfristigen Anlagehorizont haben, da dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich das

Portfolio im Falle von negativen Wertentwicklungen wieder erholen kann. Es ist ratsam, für die Vermögensverwaltung nur Vermögenswerte zu verwenden, welche nicht für die Deckung der kurz- und mittelfristigen Lebensführung oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten benötigt werden.

Auch die Vermögensverwaltung ist mit einer Reihe von Risiken für die Vermögenssituation der Kundin oder des Kunden verbunden. Obwohl der Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, stets im besten Interesse der Kundin oder des Kunden zu handeln, kann es zu Fehlentscheidungen und sogar Fehlverhalten kommen. Auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit kann es durch die allgemeine Marktentwicklung zu Abweichungen von den vereinbarten Anlagerichtlinien kommen. Die allgemeinen Risiken der Kapitalanlage sowie die besonderen Risiken der verwandten Anlageklassen bleiben auch im Fall der Vermögensverwaltung bestehen.

IV. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und Verordnung (EU) 2020/852
Stand: November 2024, Version 8

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 inklusive der jeweiligen Ergänzungen erfordern gewisse Offenlegungen zur Nachhaltigkeit von Finanzmarktteilnehmern. Mit dem vorliegenden Dokument kommt Scalable Capital GmbH (**“Scalable Capital”**) als Finanzmarktteilnehmer diesen Offenlegungspflichten nach.

Scalable Capital ist ein Wertpapierinstitut, das an ihre Kundinnen und Kunden unter anderem die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt. Scalable Capital bietet im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verschiedene Arten von Anlagestrategien unter unterschiedlichen Marken (Scalable Capital, ING, Oskar und Gerd Kommer Capital) an. Sofern erforderlich, wird in den nachfolgenden Ausführungen zwischen diesen verschiedenen Angeboten unterschieden.

Das vorliegende Dokument wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte des vorliegenden Dokuments von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung stets im Footer unter “Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen” über die Internetseiten von Scalable Capital, ING, Oskar und Gerd Kommer Capital abrufbar.

2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Scalable Capital ist bestrebt, der Verantwortung als Wertpapierinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige nachteilige Auswirkungen auf der Ebene des Unternehmens zu vermeiden.

Da die entsprechenden regulatorischen Vorgaben (deren Gegenstand unter anderem die vorliegende Pflichtveröffentlichung ist) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht vollständig und verbindlich veröffentlicht sind oder erforderliche verlässliche Datenquellen nicht verfügbar sind, kann Scalable Capital derzeit auch noch keine verbindliche Erklärung dahingehend abgeben, dass (und in welcher Art und Weise) nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Daher erklärt Scalable Capital, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis auf Weiteres nicht auf Ebene des Unternehmens verbindlich zu berücksichtigen. Sobald die entsprechenden regulatorischen Vorgaben vollständig und verbindlich veröffentlicht sind und die erforderlichen verlässlichen Datenquellen verfügbar sind, wird Scalable Capital diese Vorgaben prüfen sowie die Position im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erneut bewerten und ggf. anpassen.

3. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen in den vorvertraglichen Informationen und auf Internetseiten

3.1. Strategien der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Allgemeinen

Allen Arten von Anlagestrategien von Scalable Capital ist gemein, dass sie eine regelbasierte und kosteneffiziente Kapitalanlage anstreben. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (ohne ein dediziertes Nachhaltigkeitsziel anzustreben) erfolgt allerdings ausschließlich im Rahmen der unter Ziffer 3.2 genannten ESG-Anlagestrategien. Mit diesem Angebot an verschiedenen Arten von Anlagestrategien bietet Scalable Capital ihren Kundinnen und Kunden eine Wahlmöglichkeit auch im Hinblick auf die Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Merkmale an.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert von Anlageobjekten haben. Diese Nachhaltigkeitsrisiken können etwa unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation von Unternehmen (als Anlageobjekte) oder mittelbare, längerfristige Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und ganze Wirtschaftszweige haben (**„Nachhaltigkeitsrisiken“**). Diese Nachhaltigkeitsrisiken gelten grundsätzlich für alle von Scalable Capital angebotenen Arten von Anlagestrategien. Für die nicht-ESG-Anlagestrategien werden Nachhaltigkeitsrisiken über den Grad der Diversifikation gemindert (siehe auch Ziffer 3.4.1). Für die ESG-Anlagestrategien hat Scalable Capital gesonderte Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken begrenzen zu können. Auch die ESG-Anlagestrategien streben hierbei kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel an (wie es bei sogenannten Dark-Green-Produkten der Fall wäre), sondern berücksichtigen lediglich ökologische oder soziale Merkmale in der Investitionsentscheidung (sogenannte Light-Green-Produkte).

Die Strategien von Scalable Capital zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung und Einhaltung dieser Richtlinien sind Voraussetzung für eine positive Bewertung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter und ist Grundlage für eine berufliche Weiterentwicklung sowie eine entsprechende Vergütungsentwicklung. Insoweit steht die Vergütungspolitik von Scalable Capital im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

3.2. Unterscheidung der Anlagestrategien hinsichtlich Nachhaltigkeit

Scalable Capital unterscheidet zwischen ESG-Anlagestrategien (mit Berücksichtigung ökologischer, sozialer oder Governance-Merkmalen, „ESG“) und solchen Strategien bei denen eine besondere Berücksichtigung ökologischer, sozialer oder Governance-Merkmalen nicht erfolgt („nicht-ESG“). Neben dem vorliegenden Dokument, das, wie in Abschnitt 1 erläutert, stets über die Internetseite von Scalable Capital, ING, Oskar und Gerd Kommer Capital abrufbar ist, und den Anlagerichtlinien, kann weiteres Informationsangebot auch über die in folgender Tabelle genannten Internetseiten abgerufen werden:

Anlagestrategie (Finanzprodukt)	Marke	Weiteres Informationsangebot

ESG-Anlagestrategien		
Weltportfolio ESG (optional plus Gold oder plus Crypto ¹)	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-esg
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/weltportfolios/weltportfolio-esg/
Klima	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-klima
	ING	siehe Fußnote ¹
Oskar 50 bis 90 und Oskar VL	Oskar	https://www.oskar.de/nachhaltigkeit/
Nicht-ESG-Anlagestrategien		
Risikogemachte (VaR) Anlagestrategien	Scalable Capital, ING	siehe Fußnote ¹
Crypto	Scalable Capital	siehe Fußnote ¹
	Oskar	https://www.oskar.de/pro/
Allwetter (optional plus Crypto ¹)	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-allwetter
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/fokusportfolios/
Value	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-value
	ING	siehe Fußnote ¹
BIP Global	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-bip
	ING	siehe Fußnote ¹
Megatrends	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoegensverwaltung-megatrends
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/fokusportfolios/
	Oskar	https://www.oskar.de/pro/
Weltportfolio Klassisch	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/weltportfolio-klassisch
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/weltportfolios/weltportfolio-klassisch/

¹ Bis auf Weiteres keine aktive Vermarktung.

(optional plus Gold)		
ZinsInvest	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoeensverwaltung-zinsinvest
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/zinsinvest/
	Oskar	https://www.oskar.de/zinsinvest/
Value & Dividende	Scalable Capital	https://de.scalable.capital/vermoeensverwaltung-value-dividende
	ING	https://www.ing.de/sparen-anlegen/smartinvest/fokusportfolios/
	Oskar	https://www.oskar.de/pro/
Anlagestrategien unter der Marke Gerd Kommer Capital	Gerd Kommer Capital	https://gerd-kommer.de/capital/robo-advisor/

3.3. ESG-Anlagestrategien

3.3.1 Vorvertragliche Offenlegung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der

Name des Produktes: ESG-Anlagestrategien gemäß Tabelle 3.2
Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200Y3EUNL4LTXRP94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in

Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
---	---



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Scalable Capital investiert in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (Exchange Traded Product, ETPs) abbilden. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden zusätzlich zu den gebotenen Auswahlkriterien (z.B. niedrige Kosten, hohe Liquidität und breite Diversifikation) die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigt. Scalable Capital wählt dabei vorrangig ETFs, ETCs oder sonstige ETPs aus, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards berücksichtigt werden, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt. Angaben zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren können insbesondere bei den jeweiligen Emittenten der Finanzinstrumente abgerufen werden (siehe auch nächsten Abschnitt).

Scalable Capital hat keinen Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Anlagepolitik des jeweiligen ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs wird jedoch üblicherweise durch die Auswahl eines geeigneten Referenzindex (gekennzeichnet durch Zusätze wie "ESG" oder "SRI") durch den Emittenten konkretisiert. Als Indexanbieter kommen dabei üblicherweise MSCI, FTSE, Solactive oder S&P zum Einsatz. Von diesen Anbietern werden für gewöhnlich ESG-Ratings berechnet, welche bewerten, inwieweit Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Diese ESG-Ratings werden von Scalable Capital bei der Auswahl der Finanzinstrumente herangezogen. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die Einhaltung gewisser Ausschlusskriterien. Angaben zur Anlagepolitik, der Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, den Ausschlusskriterien, dem Referenzindex und dessen Berechnungsmethode sind den Unterlagen des jeweiligen Finanzinstruments und des Referenzindex zu entnehmen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Wie im Abschnitt **“Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?”** beschrieben, wählt Scalable Capital ETFs, ETCs oder sonstige ETPs aus, bei deren Zusammensetzung die Emittenten gewisse ESG-Standards berücksichtigen, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt.

Zur Messung der Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale werden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Diese Indikatoren werden auf den zugrunde liegenden Aktienanteil innerhalb einer ESG-Anlagestrategie angewandt. So werden mindestens 70 Prozent der aus Aktien bestehenden Finanzinstrumente durch den jeweiligen Emittenten nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert. Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien bei der Auswahl der aus Aktien bestehenden Finanzinstrumente berücksichtigt. Diese schließen Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact sowie Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Unternehmensbereichen aus.

Dazu zählen:

- **Weltportfolio ESG (optional plus Gold oder plus Crypto):** Umstrittene Waffen, zivile Schusswaffen, Atomwaffen, Tabak, Alkohol, Unterhaltung für Erwachsene, konventionelle Waffen, Glücksspiel, genetisch veränderte Organismen (GMO), Atomkraft, thermische Kohle, konventionelles und unkonventionelles Öl und Gas.
- **Klima:** Umstrittene Waffen, Tabak, thermische Kohle, konventionelles und unkonventionelles Öl und Gas.
- **Oskar 50 bis 90 und Oskar VL:** Umstrittene Waffen, Atomwaffen, konventionelle Waffen, thermische Kohle.

Für die ESG-Anlagestrategien werden unterschiedliche Ausschlusskriterien auf Basis der jeweiligen Referenzindizes berücksichtigt.

Scalable Capital bezieht sich im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren auf die Angaben des Emittenten des jeweiligen Finanzinstruments und des Indexanbieters. Scalable Capital weist darauf hin, dass die von den Emittenten gewählten Referenzindizes ggf. konstruktionsbedingt Unternehmen, die bestimmten Geschäftstätigkeiten nachgehen, die mit ESG-Standards nicht vereinbar sind, nur dann ausschließen, wenn diese Tätigkeiten die durch den Indexanbieter festgelegten Grenzwerte übersteigen. Der Grad der Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher möglicherweise von der persönlichen ethischen Einschätzung der Kundin oder des Kunden abweichen. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und die Klassifizierung der jeweiligen Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 werden mindestens vierteljährlich geprüft.

***** Beginn Pflichtveröffentlichung: Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 *****

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

***** Ende Pflichtveröffentlichung: Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 *****

Erläuterung der Pflichtveröffentlichung: Wie eingangs erwähnt, werden mit den ESG-Anlagestrategien keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investments angestrebt (keine sog. Dark-Green-Produkte). Diese Pflichtveröffentlichung bringt entsprechend zum Ausdruck, dass nur bei einer Berücksichtigung von EU-Kriterien für ökologische und nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Dark-Green-Produkte oder Mindestanteil) ein nach EU-Recht gestalteter Grundsatz zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (d.h. zum Ausschluss von Investitionen die Nachhaltigkeitsziele negativ beeinträchtigen) Anwendung finden würde.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden zwar implizit, insbesondere durch die entsprechenden Ausschlusskriterien bei der Auswahl der ETFs Berücksichtigung, aber dies genügt nicht mit hinreichender Sicherheit den Anforderungen der entsprechenden EU-Verordnungen.

Diese branchenüblichen Ausschlusskriterien (siehe auch Abschnitt **“Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?”**) sind teilweise deckungsgleich mit den PAI Indikatoren (Principal Adverse Impact) der entsprechenden EU-Verordnung, insbesondere:

- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung

von Korruption
und Bestechung.

Streumunition, chemische und biologische Waffen)

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Zudem geben erste Emittenten die Berücksichtigung dieser PAI Indikatoren in ihren Offenlegungen explizit an. Scalable Capital wird die weitere Entwicklung der Branchenüblichkeit, Verfügbarkeit und Belastbarkeit dieser Angaben beobachten und, bei einem entsprechenden positiven Befund, ggf. die Erklärung der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend anpassen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütungen von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Anlagestrategien beruhen auf einer strategischen Vermögensallokation unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit. Durch den vorwiegenden Einsatz von Finanzinstrumenten, die marktweite Benchmark-Indizes abbilden, soll eine maximale Diversifikation über Regionen und Anlageklassen hinweg erreicht werden. Die maßgebliche Größe für die Steuerung des Portfolios ist die von der Kundin oder von dem Kunden festgelegte Aktienquote. Die Aspekte der Nachhaltigkeit und damit auch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlagestrategien durch die Verwendung solcher Finanzinstrumente berücksichtigt, bei denen gewisse ESG-Standards anerkannt werden. Dies wird erreicht, indem gewisse Unternehmen (als Anlageobjekte) aufgrund der Nichteinhaltung von anerkannten ESG-Standards nicht in die Auswahl- und Portfoliokonstruktion der Emittenten einbezogen werden. Die ESG-Anlagestrategien bewerben daher Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), streben jedoch kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an. Scalable Capital achtet bei der Produktauswahl auf eine entsprechende Kennzeichnung und überprüft das Anlageuniversum laufend. Scalable Capital verweist (über die vorstehenden Ausführungen hinaus) auch auf die Ausführungen in ihren jeweiligen Anlagerichtlinien der Kundendokumente sowie auf das Informationsangebot zu ESG-Anlagestrategien auf den in Ziffer 3.2 genannten Internetseiten. Hinsichtlich der eingesetzten Finanzinstrumente und deren spezifischen ökologischen, sozialen oder Governance-Merkmalen oder deren nachhaltigen Investitionszielen sowie den Methoden, um die Merkmale und Auswirkungen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten. Auch für Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten und Indexanbieter.

Das allgemeine Risikoprofil der von Scalable Capital angebotenen ESG-Anlagestrategien ist grundsätzlich ähnlich wie das von herkömmlichen Benchmark-Portfolios. Dies ergibt sich aus der Konstruktion der von den eingesetzten Finanzinstrumenten verwendeten Referenzindizes, welche eine möglichst äquivalente Gewichtung hinsichtlich der verschiedenen Wirtschaftssektoren im Vergleich zu ihren herkömmlichen Pendant anstreben. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden aber durch den Schwerpunkt auf Unternehmen mit hohen ESG-Ratings und den Ausschluss von kontroversen

Sektoren reduziert. Allerdings begrenzt die ESG-Ausrichtung auch die Art und Anzahl der Anlagemöglichkeiten, die den Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund entwickeln sich ESG-Anlagestrategien möglicherweise schlechter als Anlagestrategien mit herkömmlichen Auswahlkriterien. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist seriös ex-ante nicht möglich.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Wie im Abschnitt **“Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?”** beschrieben, werden vorrangig ETFs ausgewählt, die Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Diese Finanzinstrumente sind in der Regel durch Zusätze wie “ESG” (Abkürzung für Environmental, Social und Governance) oder “SRI” (Abkürzung für ein sogenanntes “Socially Responsible Investment”) gekennzeichnet. Durch diese Kennzeichnung stellen Emittenten dar, dass gewisse ESG-Standards eingehalten werden. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die Einhaltung gewisser Ausschlusskriterien.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ein Mindestsatz von Finanzinstrumenten mit bestimmten ökologischen und sozialen Merkmalen wurde bisher nicht festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Es werden üblicherweise von den Emittenten auch Kriterien hinsichtlich einer guten Unternehmensführung von Unternehmen innerhalb der ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs in den ESG-Standards berücksichtigt. Faktoren wie die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien spielen eine Rolle. Auch Verstöße gegen Wettbewerbsregeln und Korruptionsgesetze können hier negativ ins Gewicht fallen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen dieser Anlagestrategien investiert Scalable Capital ausschließlich in ETFs, ETCs oder sonstige ETPs. Im Rahmen der Anlagestrategien kann daher nur mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs in die verschiedenen Anlageklassen investiert werden. Eine unmittelbare Anlage in Aktien oder Anleihen einzelner Unternehmen als Anlageobjekt ist nicht vorgesehen. Nachhaltigkeitsrisiken werden daher ausschließlich im Rahmen (i) der Auswahl entsprechender Finanzinstrumente (ETFs, ETCs oder sonstige ETPs) und (ii) der Gewichtung dieser im Portfolio berücksichtigt. Bei der Gewichtung der Finanzinstrumente im Portfolio können durch eine Übergewichtung von Anlageklassen, Regionen und/oder Wirtschaftssektoren mit geringeren Nachhaltigkeitsrisiken auch die Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene verringert werden. Ein Mindestanteil an Investitionen in Finanzinstrumenten mit bestimmten ökologischen oder sozialen Merkmalen wurde bisher nicht festgelegt.

Scalable Capital ist bestrebt, einen global diversifizierten Portfolioansatz über alle Anlageklassen und Regionen einzuhalten, wobei nicht für alle Anteilsklassen wie beispielsweise Staatsanleihen und Rohstoffe Nachhaltigkeitskriterien im Speziellen berücksichtigt werden können. Der Anteil an Anleihen innerhalb der Anlagestrategie ergibt sich aus dem

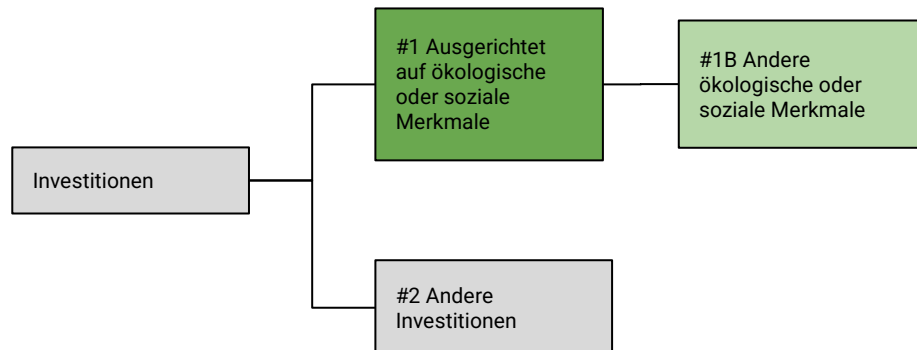


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

zugrundeliegenden wählbaren Aktienanteil (investiert über ETFs) der Strategie: Bei höheren ETF-Aktienanteilen verbleibt ein niedriger Anteil für das Investment in sonstige Anlageklassen (und somit auch in Anleihen). Auch bei Produkten, die die Wertentwicklung von Rohstoffen wie Gold abbilden, können nicht alle ESG-Standards berücksichtigt werden. Scalable Capital achtet bei der Auswahl von Produkten, die die Wertentwicklung von Gold abbilden, darauf, dass möglichst der Standard des Responsible Sourcing Programms der London Bullion Market Association (LBMA) gilt. Dieser gilt als höchster Qualitätsnachweis der Goldindustrie.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Eine unmittelbare Anlage in Derivate findet nicht statt. Derivate können allerdings innerhalb der ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs von den Emittenten zur Abbildung des Referenzwertes eingesetzt werden. Informationen dazu können direkt beim Emittenten abgerufen werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐ Ja:

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2025. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In fossiles Gas



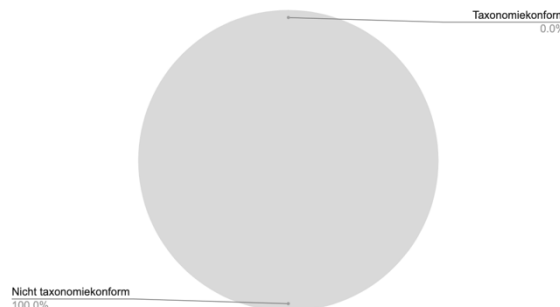
In Kernenergie



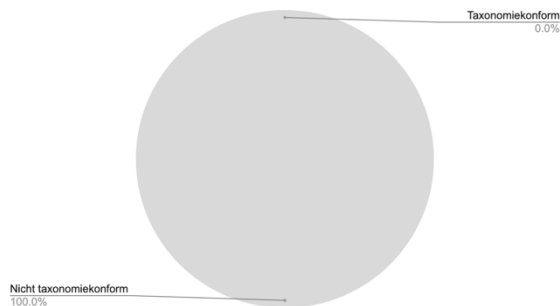
Nein. Es erfolgt keine gezielte Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und folglich auch nicht Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen Mindestprozentsatz der Investitionen EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Hinweis: Scalable Capital berücksichtigt für die unter Ziffer 3.2 genannten ESG-Anlagestrategien Finanzinstrumente, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards anerkannt werden. Die ESG-Anlagestrategien bewerben daher Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), streben jedoch kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 und der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an. Es handelt sich also um keine sog. Dark-Green-Produkte. Dadurch kann keine gezielte Investition als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfolgen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten wurde bisher nicht festgelegt. Außerdem erfolgt keine gezielte Investition als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die ESG-Anlagestrategien streben kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die ESG-Anlagestrategien streben kein dediziertes Nachhaltigkeitsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie keine Mindestanteile solcher Investitionen an.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu Diversifikationszwecken werden beispielsweise Staatsanleihen und Rohstoffe eingesetzt (siehe Abschnitt **“Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?”**). Es wurde bisher kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter den in Tabelle 3.2 genannten Internetseiten.

3.3.2 Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten

a. Zusammenfassung

Im Folgenden wird erläutert, wie Scalable Capital Aspekte der Nachhaltigkeit für ihre unter Ziffer 3.2 dargestellten ESG-Anlagestrategien einbezieht, ohne ein dediziertes Nachhaltigkeitsziel anzustreben. Es wird dargelegt, dass Scalable Capital bevorzugt Finanzinstrumente auswählt, die die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigen. Für die Umsetzung der Anlagestrategien werden ausschließlich ETFs, ETCs oder sonstige ETPs verwendet. Eine Überwachung der ESG-Standards innerhalb des Finanzinstrumentes erfolgt durch den Emittenten und durch den Anbieter des Referenzindex, der über das jeweilige Finanzinstrument nachgebildet werden soll. Scalable Capital überwacht die ausgewählten Finanzinstrumente dahingehend, ob diese mit Zusätzen wie “ESG” oder “SRI” gekennzeichnet sind. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung 2019/2088. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, als auch des Ausschlusses von Geschäftstätigkeiten in bestimmten, kontroversen Unternehmensbereichen. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1.

b. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c. **Ökologische oder soziale Merkmale der Finanzprodukte**

Scalable Capital investiert in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen (Exchange Traded Commodities, ETCs) oder eines sonstigen Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, (Exchange Traded Product, ETPs) abbilden. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden zusätzlich zu den gebotenen Auswahlkriterien (z.B. niedrige Kosten, hohe Liquidität und breite Diversifikation) die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigt. Scalable Capital wählt dabei vorrangig ETFs, ETCs oder sonstige ETPs aus, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards berücksichtigt werden, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt. Angaben zu den berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren können bei den jeweiligen Emittenten der Finanzinstrumente und den Indexanbietern abgerufen werden.

Scalable Capital hat keinen Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Anlagepolitik des jeweiligen ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs wird jedoch üblicherweise durch die Auswahl eines geeigneten Referenzindex (gekennzeichnet durch Zusätze wie "ESG" oder "SRI") durch den Emittenten konkretisiert. Als Indexanbieter kommen dabei üblicherweise MSCI, FTSE, Solactive oder S&P zum Einsatz. Von diesen Anbietern werden für gewöhnlich ESG-Ratings berechnet, welche bewerten, inwieweit Unternehmen Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Diese ESG-Ratings werden wiederum von Scalable Capital bei der Auswahl der Finanzinstrumente herangezogen. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital für die Auswahl der Finanzinstrumente die Klassifizierung des jeweiligen Finanzinstruments gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die Einhaltung gewisser Ausschlusskriterien. Angaben zur Anlagepolitik, der Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088, den Ausschlusskriterien, dem Referenzindex und dessen Berechnungsmethode sind den Unterlagen des jeweiligen Finanzinstruments und des Referenzindex zu entnehmen. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1, Abschnitt "**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**".

d. **Anlagestrategie**

Die ESG-Anlagestrategien beruhen auf einer strategischen Vermögensallokation unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit. Durch den vorwiegenden Einsatz von Finanzinstrumenten, die marktbreite Benchmark-Indizes abbilden, soll eine maximale Diversifikation über Regionen und Anlageklassen hinweg erreicht werden. Die maßgebliche Größe für die Steuerung des Portfolios ist die von der Kundin oder von dem Kunden festgelegte Aktienquote.

Die Aspekte der Nachhaltigkeit werden in den Anlagestrategien durch die Verwendung solcher Finanzinstrumente berücksichtigt, durch die gewisse Unternehmen (als Anlageobjekte) aufgrund der Nichteinhaltung von anerkannten ESG-Standards nicht in die Auswahl- und Portfoliokonstruktion der Emittenten einbezogen werden. Diese Finanzinstrumente sind in der Regel durch Zusätze wie "ESG" (Abkürzung für Environmental, Social und Governance) oder

“SRI” (Abkürzung für ein sogenanntes “Socially Responsible Investment”) gekennzeichnet. Durch diese Kennzeichnung stellen Emittenten dar, dass gewisse ESG-Standards eingehalten werden. Es werden üblicherweise auch Kriterien hinsichtlich einer guten Unternehmensführung von Unternehmen innerhalb der ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs in den ESG-Standards berücksichtigt. Faktoren wie die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien spielen eine Rolle. Auch Verstöße gegen Wettbewerbsregeln und Korruptionsgesetze können hier negativ ins Gewicht fallen.

Scalable Capital verweist (über die vorstehenden Ausführungen hinaus) auch auf die Ausführungen in ihren jeweiligen Anlagerichtlinien der Kundendokumente sowie auf das Informationsangebot zu ESG-Anlagestrategien auf den in Ziffer 3.2 genannten Internetseiten. Hinsichtlich der eingesetzten Finanzinstrumente und deren spezifischen ökologischen, sozialen oder Governance-Merkmalen oder deren nachhaltigen Investitionszielen sowie den Methoden, um die Merkmale und Auswirkungen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten. Auch für Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden, verweist Scalable Capital auf die Informationen der jeweiligen Emittenten der Finanzinstrumente und der Indexanbieter.

e. Aufteilung der Investitionen

Wir verweisen hierfür auf den Abschnitt **“Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?”** in Ziffer 3.3.1 im vorliegenden Dokument. Risikopositionen gegenüber investierten Unternehmen entstehen mittelbar über die Anschaffung entsprechender ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs.

f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Scalable Capital überwacht die ausgewählten Finanzinstrumente dahingehend, ob diese mit Zusätzen wie “ESG” oder “SRI” gekennzeichnet sind. Diese Zusätze kennzeichnen, dass die Finanzinstrumente gewisse ESG-Standards einhalten. Darüber hinaus zieht Scalable Capital Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale heran. Hierfür bezieht Scalable Capital unter anderem die Klassifizierung der ausgewählten Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 mit ein. So werden mindestens 70 Prozent der aus Aktien bestehenden Finanzinstrumente durch den jeweiligen Emittenten nach Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert. Des Weiteren berücksichtigt Scalable Capital Ausschlusskriterien, welche Geschäftstätigkeiten in bestimmten, kontroversen Unternehmensbereichen ausschließen. Eine Überwachung der ESG-Standards innerhalb des Finanzinstrumentes erfolgt durch den Emittenten und durch den Anbieter des Referenzindex, der über das Finanzinstrument nachgebildet werden soll. Erfüllen Bestandteile des Index nicht mehr die Anforderungen an die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, werden diese vom Indexanbieter im Referenzindex und nachfolgend im Finanzinstrument durch den Emittenten regelmäßig ausgetauscht. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1, Abschnitt **“ Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?”**.

g. Methoden

Auf Basis der drei Aspekte der Nachhaltigkeit, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung werden von Anbietern wie MSCI ESG Research, Sustainalytics oder ISS sogenannte ESG-Ratings berechnet. Diese bewerten, inwieweit Unternehmen Nachhaltigkeitsindikatoren für die genannten Aspekte berücksichtigen. Die Messmethoden, Prozesse und Gewichtungen können bei der jeweiligen Ratingagentur erhoben werden. Die ESG-Ratings werden von Scalable Capital bei der Auswahl der Finanzinstrumente herangezogen, mit dem Ziel diese zu maximieren, sofern die weiteren Auswahlkriterien wie Kosten oder Liquidität erfüllt sind. Siehe auch den Abschnitt **“Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?”**.

Als Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt Scalable Capital die Klassifizierung der Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und Ausschlusskriterien. Die Ausschlusskriterien umfassen Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact sowie Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Unternehmensbereichen. Die Einhaltung der berücksichtigten Ausschlusskriterien und die Klassifizierung der jeweiligen Finanzinstrumente gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 werden mindestens vierteljährlich geprüft. Siehe hierzu auch Ziffer 3.3.1, Abschnitt **“Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?”**.

h. Datenquellen und -verarbeitung

Scalable Capital zieht die öffentlich zugänglichen Informationen der Emittenten und Indexanbieter wie Factsheets, Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen, oder Key Investor Information Documents (KIID) heran, um die angewandten ESG-Standards der Finanzinstrumente, die berücksichtigten Ausschlusskriterien, als auch die Klassifizierung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zu prüfen. Außerdem wird das öffentlich zugängliche Angebot von MSCI für ESG-Ratings genutzt. Die Daten werden über die Internetseiten der Anbieter manuell erhoben und verarbeitet. Da die Daten von namhaften und anerkannten Ratingagenturen oder Emittenten erhoben werden, erfolgen keine weiteren Maßnahmen, um die Qualität der Daten zu überprüfen. Zudem erfolgt keine Schätzung von ESG-Ratings oder sonstigen Nachhaltigkeitsindikatoren durch Scalable Capital. Scalable Capital übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der von Emittenten und Indexanbietern bereitgestellten Daten.

i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten können durch nicht hinreichende Veröffentlichung von ESG-Daten durch die zu bewertenden Unternehmen beschränkt werden. Zudem gibt es keine einheitlichen und verbindlichen Vorgaben, wie Unternehmen hinsichtlich ESG-Standards bewertet werden müssen. Dies kann dazu führen, dass Ratingagenturen zu einer unterschiedlichen Bewertung von Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien kommen können. Da Scalable Capital, wie unter Abschnitt h beschrieben, Daten von namhaften und anerkannten Ratingagenturen und Emittenten verwendet, die teilweise darauf spezialisiert sind ESG-Daten zu erheben und zu standardisieren, sind die genannten Beschränkungen unseres Erachtens vertretbar. Zudem kann Scalable Capital ESG-Ratings von verschiedenen Anbietern betrachten, um ein vollumfängliches Bild der eingehaltenen ESG-Standards von Unternehmen zu erhalten.

j. Sorgfaltspflicht

Wie in Ziffer 3.3.2, Abschnitte h und i beschrieben, zieht Scalable Capital externe Daten für die Auswahl der Finanzinstrumente und die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, welche zur Messung der Erreichung der durch die ESG-Anlagestrategien beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale dienen.

Intern werden Entscheidungen, welche die ESG-Anlagestrategien betreffen, in einem regelmäßig stattfindenden Investmentkomitee analysiert, das aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der relevanten kapitalmarktorientierten Abteilungen von Scalable Capital, dem oder der Sustainability Officer sowie der Geschäftsleitung besteht. Unter anderem werden Veränderungen an den verwendeten Finanzinstrumenten diskutiert, wobei die Einhaltung von ESG-Standards sowie mögliche Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Verhältnis betrachtet werden. Entscheidungen werden unter Einbeziehung der Geschäftsleitung getroffen.

k. Mitwirkungspolitik

Scalable Capital hat als Vermögensverwalter nicht die Möglichkeit, Stimmrechte auszuüben. Die von Scalable Capital im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen Anlagestrategien sehen derzeit keine Investition in Aktien als Einzeltitel vor. Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann allenfalls eine Investition in offene Investmentvermögen in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft erfolgen. Bei Investmentaktiengesellschaften haben die ausgegebenen Anlageaktien in der Regel keine Stimmrechte, so dass die Anlegerin oder der Anleger grundsätzlich auch keinen Einfluss auf die Anlagepolitik nehmen kann. Die Investmentaktiengesellschaften der von Scalable Capital ausgewählten Finanzinstrumente setzen jedoch oftmals auf die Expertise von Stimmrechtsberaterinnen und Stimmrechtsberatern, die sich auf nachhaltige Anlagen spezialisiert haben (beispielsweise der Anbieter ISS) und üben ggfs. Stimmrechte im Einklang mit ESG-Standards aus.

3.4. Nicht-ESG-Anlagestrategien

3.4.1 Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen der nicht-ESG-Anlagestrategien, wie unter Ziffer 3.2 genannt, werden ausschließlich Anteile an ETFs, ETCs oder sonstigen ETPs angeschafft und veräußert. Im Rahmen der Anlagestrategien kann daher nur mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs, ETCs oder sonstiger ETPs in die verschiedenen Anlageklassen investiert werden. Eine unmittelbare Anlage in Aktien oder Anleihen einzelner Unternehmen als Anlageobjekt ist nicht vorgesehen. Nachhaltigkeitsrisiken, wie auch andere Risiken der Kapitalanlage, werden vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftssektoren und Anlageklassen hinweg gemindert. Dadurch erfolgt keine Investition ausschließlich in bestimmten Regionen, die stärker von etwaigen nachteiligen Wetterbedingungen betroffen sein können bzw. deren wirtschaftliche Entwicklung damit stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann. Ebenso erfolgt keine ausschließliche Anlage in Finanzinstrumente, die in bestimmten Wirtschaftssektoren konzentriert sind, z.B. in Wirtschaftssektoren mit hohen Kohlenstoffemissionen oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen. Diese können stärker von klimabezogenen Transitionsrisiken betroffen sein, die sich als politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft hin zum Klimaschutz realisieren können. Durch eine breite Diversifikation des Anlageuniversums der nicht-ESG-Anlagestrategien können die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken gemindert

werden. Darüber hinaus findet keine gesonderte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Scalable Capital hat die Minderung der Nachhaltigkeitsrisiken durch die oben genannte Diversifikation für nicht-ESG-Anlagestrategien in Verbindung mit Regionen, Wirtschaftszweigen und, sofern anwendbar, Rohstoffen und/oder Kryptowährungen analysiert (und wiederholt diese Analyse anlassbezogen, etwa bei einer signifikanten Änderung des Anlageuniversums). Für die nicht-ESG-Anlagestrategien gilt, dass das Anlageuniversum stets verschiedene Regionen abdeckt.

Weiterhin kann für die im Rahmen der nicht-ESG-Anlagestrategien genutzten Anlageklassen folgendes festgestellt werden:

- Für die Anlageklasse Anleihen wird das Anlageuniversum je nach Anlagestrategie in der Regel sowohl über Staats- als auch Unternehmensanleihen aufgeteilt.
- Für die Anlageklasse Aktien werden aktuell weltweit bis zu 7.000 Einzeltitel abgebildet. Es erfolgt eine Investition in unterschiedlichen Branchen wie der Finanzindustrie, dem Gesundheitswesen oder Energie.
- Auch für die Anlageklassen Rohstoffe und Kryptowährungen wird im Anlageuniversum stets ein Korb aus verschiedenen Kryptowährungen oder Rohstoffen abgebildet. Eine weitere Diversifikation nach Wirtschaftssektoren oder Regionen ist hier nicht möglich. Zudem achtet Scalable Capital bei der Auswahl von Produkten, die die Wertentwicklung von Gold abbilden, darauf, dass möglichst der Standard des Responsible Sourcing Programms der London Bullion Market Association (LBMA) beachtet wird. Dieser gilt als höchster Qualitätsnachweis der Goldindustrie, der auch Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Verordnung (EU) 2020/852 schreibt folgende Veröffentlichung für nicht-ESG-Anlagestrategien vor: *“Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.”*

3.4.2 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das allgemeine Risikoprofil hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken der von Scalable Capital in Ziffer 3.2 genannten nicht-ESG-Anlagestrategien entspricht dem herkömmlicher Benchmark-Portfolios.

Nachhaltigkeitsrisiken werden, neben der allgemeinen Risikoreduzierung durch Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen, nicht weiter adressiert. Allerdings findet auch keine Begrenzung der Anzahl der Anlagemöglichkeiten durch die nachhaltige Ausrichtung der Anlagestrategien statt, sodass dieses spezifische Risiko von ESG-Anlagestrategien nicht einschlägig ist. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist seriös *ex-ante* nicht möglich.

4. Erläuterung wesentlicher Änderungen des vorliegenden Dokuments

Wir sind verpflichtet, wesentliche Änderungen an der vorliegenden Offenlegung explizit zu erläutern und kommen dieser Vorgabe in folgender Tabelle nach:

Version	Datum	Änderung
4	Dezember 2022	Inhaltlich keine wesentlichen Änderungen, lediglich Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1288.
5	März 2023	Klarstellung zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken für nicht-ESG-Anlagestrategien in Ziffer 3.4; redaktionelle Anpassungen aufgrund der berichtigten Version der Verordnung (EU) 2022/1288 vom 27. Dezember 2022; redaktionelle Anpassungen aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2023/363 vom 17.02.2023.
6	Juli 2023	Umbenennung einzelner ESG-Anlagestrategien und redaktionelle Anpassungen.
7	November 2023	Anpassung der verfügbaren Nicht-ESG-Anlagestrategien für Oskar.
8	November 2024	Klarstellung zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen bei der Produktauswahl und deren fortlaufender Überwachung; Einführung von ING als eigenständige Marke; Anpassung der verfügbaren Nicht-ESG-Anlagestrategien für Scalable Capital und ING; redaktionelle Anpassungen.